BR 1604 .w45 1899
Weis, J. E. b.1870.
Christenverfolgungen

BR
1604
.w45
1899

Veröffentlichungen

aus dem

Kirchenhistorischen Seminar München.

Herausgegeben

von

ALOIS KNÖPFLER,

Doctor der Theologie und der Philosophie, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München.

Nr. 2:

Christenverfolgungen.

Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche.

Von

J. E. WEIS,
Dr. phil.

MÜNCHEN 1899.
VERLAG DER J. J. LENTNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.
(E. STAHL JUN.)

Christenverfolgungen.

Geschichte

ihrer Ursachen im Römerreiche.

Von

J. E. WEIS,

Dr. phil.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

MÜNCHEN 1899.

VERLAG DER J. J. LENTNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.

(E. STAHL JUN.)

Imprimatur.

München, 31. Dezember 1898.

Das Ordinariat des Erzbistums München-Freising

Dr. Marcellus Stigloher,

Generalvicar.

Vorwort.

Besonderen Dank schulde ich einer hohen oberhirtlichen Stelle für den mir gnädigst gewährten Studienurlaub; besonderen Dank sodann dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten Msgr. Anton de Waal, Rektor des deutschen Nationalhospizes Campo santo zu Rom, für eine zweijährige Anstellung in seinem Hause und Institute. Herrn Prof. Dr. Knöpfler und Herrn Priv.-Doz. Dr. Weyman verdanke ich wertvolle Winke und vielfache Förderung dieser Studie.

München, Neujahr 1899.

Der Verfasser.

Motto:

Quam pulchrum spectaculum Deo, cum Christianus cum dolore congreditur, cum adversus minas et supplicia et tormenta componitur, cum strepitum mortis et horrorem carnificis inridens inculcat, cum libertatem suam adversus reges et principes erigit, soli Deo, cuius est, cedit, cum triumphator et victor ipsi, qui adversum se sententiam dixit, insultat!

Min. Fel. Oct. 37.

Kgl. Hof- u. Univers.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen

Inhalt.

Einleitung.

I.

Stand der Frage.

Christenverfolgungen und Christenprozesse; Motive und Arten des Einschreitens nach Le Blant — De Rossi — P. Allard — Neumann — Mommsen — Hardy — Ramsay — Guérin — Conrat — Harnack — Dartigue-Peyrou; nicht systematisierende, sondern historisch-kritische Methode. S. 1—8.

II.

Rechtsgeschichtliche Vorfragen.

Die fremden Kulte in der Republik und Kaiserzeit verschieden behandelt; Indifferenz und Verunehrung der Götter in Wort und That nicht bestraft; der juristische Begriff des „Sacrilegs“ auf die Christen nicht anwendbar; Kultverweigerung gegen die Staatsgötter und den Kaiser eine Art von „maiestas“; Kriminaljustiz und magistratische coercitio; polizeiliches Befehlsrecht in Religionssachen; Gesetze oder Verwaltungsdirektiven; der Proselytismus und die Staatspolizei; Anfragen der Statthalter und kaiserliche Reskripte über Bestrafung der Christenqualität; ordentlicher und summarischer Strafprozess, Polizeiverfahren; Ungehorsam gegen den obrigkeitlichen Befehl oder christliches Bekenntnis als unmittelbares Strafobjekt; Hauptpunkte der Forschung. S. 8—21.

Erster Abschnitt.

Die Anfeindungen des Christentums im ersten Jahrhundert.

I.

Die Christen als jüdische Sekte (bis 63).

Der Diakon Stephanus, Jacobus, Zebedäus' Sohn; die römischen Statthalter Gallio — Felix — Festus; Anklagen der Juden gegen

die Christen zu Thessalonike, Cäsarea, Antiochia in Pisidien: die Christen von den Heiden angeklagt zu Philippi und Ephesus; Triebfedern und Vorwände; die „Christiani“ werden bekannt bei Juden und Heiden; Unterscheidung von den Juden; Pomponia Grăcina; Pauli Predigt in Rom; Verfolgung der Glaubensprediger. S. 23—30.

II.

Die neronische Verfolgung.

Tacitus' Bericht; Textkritik; polizeiliche Voruntersuchung? Was gestanden die Christen? fateri, confiteri, profiteri; Gang der Verfolgung, kein regelrechter Urteilspruch; die Staatspolizei; historische Richtigkeit der Schilderung bei Tacitus; Melito, Sueton (Zauberei), 1. Petr., Titus' Kriegsrat; keine Gesetzgebung gegen die Christen; Ausdehnung der Verfolgung unter Nero auf die Provinzen; die Lage der Christen nach dem 1. Petrusbrief; kriminelle Strafthaten und Christenqualität; Apostasie noch nicht gefordert. S. 30—46.

III.

Die Kirchenpolitik der Flavier.

Spaltung im Reiche (στάσις) als Verfolgungsmotiv; keine Aenderung der Politik unter Vespasian und Titus; neue Verfolgung unter Domitian, dessen Geiz und politischer Argwohn; Opfer aus vornehmen und niedrigen Ständen; Flavius Clemens, Domitilla, Acilius Glabrio, Martyrcharakter; 1. Clem. und Apocalypse; Massenverfolgungen anlässlich der Eintreibung der Judensteuer; Apostasie noch nicht erfoltert; keine allgemeine Verpflichtung zum Kaiserkult; Antipas; Bekenntnis des Christentums als Strafgrund. S. 47 bis 55.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfolgung von Trajan bis Decius.

I.

Die trajanische coercitio.

Nervas Milderung beseitigt die Christenprozesse zeitweilig; Ignatius von Antiochien; Aenderung der römischen Politik zwischen 107—113, man wirkt auf Abfall hin; Plinius und Trajan; die Ver-

folgung in Bithynien; zwei Perioden; kein vorausgehendes Edikt Trajans; Bestrafung des christlichen Bekenntnisses, magistratisches Befehlsrecht und christlicher Ungehorsam; die Apostaten schmähen Christus; sie bezogen das Hetärienverbot auf ihre christlichen Versammlungen; keine Gefahr für den nationalen Kult; Straflosigkeit für Rückkehr zum Heidentum; Tragweite des Trajanreskriptes; Prozessreform; die öffentliche Meinung und die Ruhe im Reiche; die Feinde der Christen; Mahnung zur Standhaftigkeit (Pastor Hermae), die confessores. S. 57—69.

II.

Hadrians Politik in der Christenfrage.

Opportunitätsrücksichten; Hadrians Reskript; Beweislast auf Seite des Anklägers; Einschränkung der Denunziationen; Hadrians Religionsfreundlichkeit; Befreiung von angeklagten Christen; Heldenmut der Christen (Epictet); S. 69—75.

III.

Die Lage der Christen unter Antoninus Pius und Marc Aurel (bis 169).

Verbot von Neuerungen; die Apologeten gegen die populären Verleumdungen; Aristides, Justin, Tatian; die Anklagen wegen Gemeingefährlichkeit überwiegen jene wegen Staatsfeindlichkeit; der Prozess des Ptolemäus und Genossen; Strafgrund nicht der Abfall von der Staatsreligion, auch nicht Inzest und Kindermord; Lästerung Christi; Nachgiebigkeit gegen die Volksstimmung; Justins Prozess, die entscheidende Frage; Karpus' Martyrium, die kaiserlichen Befehle; nicht bloss Götteropfer, sondern förmlicher Austritt aus der Christengemeinde wird gefordert; die Folter im Karpusprozess eine Entwicklungsstufe der Verfolgung. S. 75—86.

IV.

Marcus und Kommodus als Christenverfolger in den Jahren 169—192.

Marc Aurel gebot kein Aufsuchen; Delatorenunwesen; Stellung des Kaisers zum Christentum; Reskript gegen neue religiöse Gebräuche; die Pöbelwut von der Regierung nicht geschürt, vielmehr

abgewehrt; Anlass zum Lyoner Prozess und der Befehl, die Christen aufzusuchen; Vermengung von Kriminal- und Polizeiverfahren; kaiserliches Reskript; angebliche Humanitätsrücksichten beim Konversionszwang; Fortdauer der volkstümlichen Vorwürfe (Kelsos); Einwirkung des Christentums auf die gebildeten Kreise; im Prozess der Scilitaner wird Abfall gefordert; die Christen sind treue Unterthanen; abschreckende Exempel gegen die kühnen Volkshaufen; Hinzudrängen zum Martyrium, montanistische Bewegung; der Apolloniusprozess; ein Senatsbefehl; die zu den Bergwerken Verurteilten werden von Kommodus begnadigt; keine neue Epoche; die Geschichte des späteren Papstes Kallistus; der Friede unter Kommodus keine Aufhebung der Polizeinormen; Definition des Christenprozesses im weiteren und engeren Sinne. S. 86—107.

V.

Christliche Ritualverbrechen als Strafthaten?

Eine Reihe von Prozessen irrtümlich hierher gerechnet; Notwendigkeit, den Abgang eines Kindes zu beweisen; in allen Christenprozessen Straflosigkeit im Falle der Verleugnung des Christennamens; keine Ritualverbrechen in den christlichen Versammlungen erweisbar; erfolterte Sklavenaussagen; es konnten keine bestimmten Personen genannt werden; Verhalten des heidnischen Anwaltes in solchen Prozessen nach Minucius Felix, Missverständnis bei Prof. Conrat; auch in den angeblichen Christenprozessen wegen Inzest und Kindermord erstrebt der Richter nicht Eingeständnis der „Strafthaten", sondern Verleugnung des Christentums; Urheber dieser Verleumdungen nach Angabe der Apologeten, die Juden, die unsittlichen Heiden, die lasterhaften Ketzer; Glaubhaftigkeit dieser Verdächtigungen bei den Heiden; die sittenlosen Karpokratianer nicht verfolgt; Dauer und Heftigkeit der Verleumdungen; die Anschauung der Gebildeten; keine merkliche Abnahme in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts; Justins Apologie dreht sich nicht vorzüglich um Inzest und Kindermord; Tertullians Angaben hierüber. S. 107—126.

VI.

Die Apologeten über die Verfolgungsmotive.

Die Apologien keine juristischen Gutachten; es werden hauptsächlich populäre Vorwürfe bekämpft; bestimmte „Gesetze" im

strikten Sinne werden nicht zitiert und deren Widerrufung nicht verlangt; Forderung kriminalrechtlicher Behandlung; Justin und die rhetorische Theorie der leges contrariae; die Berufung auf das Hadriansreskript; die „Strafthaten“ in Tertullians Apologeticus. S. 126—132.

VII.

Das Christentum unter Septimius Severus und Maximinus Thrax.

Die Christen und die Reichseinheit; Ausbreitung der christlichen Religion (Tertullian); Kelsos im Gegensatz zu Lucian bekämpft das Christentum vom politischen Standpunkt als antipatriotisches Sektentum; Verbot des Übertrittes zum Christentum (202); Auflösung der alexandrinischen Katechetenschule; die Akten der hl. Perpetua und Felicitas; der Prokonsul Scapula (211); der christenfreundliche Alexander Severus (211—217) beseitigte die Rechtlosigkeit der Christen nicht; Ulpians Sammlung der christenfeindlichen Verordnungen; Maximin verfolgt den christlichen Klerus aus Hass gegen seinen Vorgänger; lässige Durchführung seiner Befehle; auch unter Philipp Arabs, obwohl angeblich selbst Christ, waren die antichristlichen Polizeinormen nicht abgeschafft; Pöbelhetze zu Alexandrien. Politik der Bedrängung, nicht Unterdrückung; das Christentum regeneriert den Staatskörper. S. 132—143.

Dritter Abschnitt.

Die Motive der allgemeinen Verfolgungsedikte.

Decius' Sittenreform; Verfolgungsedikt, Bescheinigung der geleisteten Opfer; Folter als Zwangsmittel zur Apostasie; Gesetzesübertretung. Opfergebot des Trebonius Gallus infolge der Pest; die christliche Nächstenliebe von den Heiden gewürdigt. Die Christen unter Valerian als verbotene Gesellschaft; Angriff auf die kirchliche Organisation; Eigentümlichkeit der Politik Valerians, keine innere Hingebung an die Staatsreligion, sondern nur äussere Anerkennung der Ceremonien zu fordern; Prozesse des hl. Dionysius von Alexandrien und Cyprian von Carthago; Lästerung Christi nicht mehr verlangt; christliche Versammlungen trotz der Verbote; die alte Polizeiübung durch die Edikte nicht aufgehoben. Gallienus'

Friedensschluss keine gesetzliche Anerkennung des Christentums, blosse Duldung. Das korporative Besitzrecht der Christen unter Aurelian faktisch anerkannt. Die litterarischen Gegner des Christentums, Porphyrius und Hierokles, bereiten den letzten grossen Kampf vor; der Christenfeind Galerius und ungünstige Begebenheiten bestimmen Diocletian zur Verfolgung; Inhalt der vier Edikte, welche sich teils gegen die kirchliche Organisation teils gegen die christlichen Volksmassen richten. Maximin und Galerius setzen die Verfolgung fort, werden aber durch die Erfolglosigkeit ihres Wütens zu Toleranzedikten gezwungen. Das Mailänder Edikt, keine rescissio legum. Licinius erneuert die Verfolgung aus Hass gegen Konstantin (319). Die heidnische Reaktion unter Julian dessen persönlicher Argwohn und krankhafter Hellenismus. S. 144—159.

Schluss.

Hauptergebnisse.

Direkte und indirekte Verfolgung; das Martyrium; Entwickelung und Zusammenhang der Verfolgungsmotive mit den Arten des Einschreitens. S. 160—176.

Nachtrag

zum Apolloniusprozess. S. 177—179.

Einleitung.

I.

Stand der Frage.

Man spricht in neuerer Zeit nicht gern von Christenverfolgungen im römischen Reiche, weil sich damit der Begriff eines allgemeinen Verbotes der Zugehörigkeit zum Christentum von seite des römischen Staates und der Nebenbegriff einer willkürlichen, die gesetzliche Form hintansetzenden, auf Pöbelwut zurückgehenden Christenhetze verbindet. Mommsens berühmte Abhandlung „der Religionsfrevel nach römischem Recht“[1] hatte ausgesprochenermassen den Zweck, zu warnen „vor der hergebrachten Weise von Christenverfolgungen schlechthin zu reden[2]“. Beliebter ist die Bezeichnung „Christenprozesse“ geworden, obwohl streng genommen auch dieser Ausdruck nur berechtigt ist, wenn die Christenqualität als solche der Strafe verfällt; Prof. Conrat[3] definierte neuestens den Christenprozess als ein obrigkeitliches Vorgehen, wobei „der christliche Glaube des Angeklagten für die Verfolgung kausal geworden ist, oder mit anderen Worten, wo der Christ keine Anfechtung erfahren hätte, wenn er nicht Christ gewesen

[1] *Sybels* Hist. Zeitschr. 1890. (N. F. Bd. 28) S. 389–429.

[2] A. a. O. S. 416.

[3] *Conrat* (Cohn), Dr. Max, Professor des römischen Rechts an der Universität Amsterdam. Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen. Leipzig 1897. S. 20 f.

wäre, woraus indessen nicht mit Notwendigkeit folgt, dass gerade die Zugehörigkeit zum Christentum der den Gläubigen zum Verbrechen angerechnete Thatbestand gewesen ist."

Über die Motive der Christenverfolgungen, über ihre politische und juridische Grundlage und die dadurch bedingte Art des Einschreitens wurden seit einem Jahrzehnt eingehende Untersuchungen gepflogen, ohne dass bis jetzt allgemein befriedigende Resultate erzielt wären.

Schon Le Blant[1] hatte die Auffassung verteidigt, dass die Christen gemeinrechtlicher Delikte überwiesen und so verurteilt worden seien, was de Rossi[2] alsbald ablehnte. Wie die meisten Forscher vor ihm, hatte P. Allard in seinem grossen Werke über die Christenverfolgungen[3] eine von Nero herrührende, feststehende, sehr bündige, sehr strenge Gesetzgebung gegen die Christen angenommen, welche erst gegen Ende von Commodus' Regierung Begnadigungsakte zuliess, womit eine neue Epoche beginne[4]. Heftig bekämpft wurde

[1] In den Comptes rendus de l'Académie des Inscr. Paris, 1866, p. 358—377: „Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs". Ihm folgte Franz *Görres* im Art. „Christenverfolgungen" in *Kraus'* Real-Encycl. d. Christl. Altertümer I, 215 ff.

[2] Bullettino di archeologia cristiana, Roma 1867, p. 29.

[3] Histoire des persécutions, 3 tom. 2 de éd. Paris 1892—94.

[4] Historie des persécutions pendant les deux premiers siècles. Paris 1885 p. 64; P. *Allard*, La situation légale des chrétiens pendant les deux premiers siècles, in der Revue des questions historiques, 1896 Bd. 59 p. 5—43; ders., Le christianisme et l'empire Romain de Néron à Théodose, 2 de éd. Paris 1897 p. 17 und 65; — *Duchesne*, Les origines chrétiennes, 2 de éd. Paris (imprim. lithogr. Blanc-Pascal) 1896 p. 118, setzt diese Gesetzgebung vermutungsweise in die Zeit Trajans

diese Anschauung von Neumann[1], der als Grundlage der Verurteilung im Christenprozess das allgemein geltende Kriminalrecht, als besonderes Verbrechen Verweigerung des Kaiserkultus ansah[2]. Angeregt durch Neumanns Buch trat Mommsen[3] der Frage näher und wollte die Christenprozesse in drei Klassen teilen: „kriminelles Einschreiten gegen den Christen wegen eines ihm zur Last gelegten, nicht religiösen Verbrechens; kriminelles Einschreiten wegen des unter den Begriff der maiestas gezogenen Religionsfrevels; endlich polizeiliches Einschreiten insbesondere gegen den zum Christentum abfallenden römischen Bürger[4]. Sonach wäre die Zugehörigkeit zum Christentum niemals unmittelbarer Grund der Verurteilung gewesen[5]. Im Jahre 1894 veröffentlichten zwei englische Gelehrte fast gleichzeitig bedeutende Werke über diesen Stoff. Hardy[6] fasste die Christenverfolgungen durchweg auf als Polizeiaktionen gegen die anfangs kriminalrechtlich nicht belangbaren, aber polizeilich verdächtigen Mitglieder der christlichen Religionsgenossenschaft, hervor-

[1] Der röm. Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian. 1. Bd. Leipzig 1890.

[2] A. a. O. S. 13; ebenso *Schürer*, die ältesten Christengemeinden im röm. Reich, Rektoratsrede, Kiel 1894.

[3] Hist. Zeitschr. a a. O. (im folgenden wird immer kurz „Religionsfrevel“ zitiert) und die Ergänzung hierzu im „Expositor“, July 1893 p. 1 ss.

[4] Religionsfrevel S. 417.

[5] Ähnlich auch *Harnack*, d. Edikt d. Antoninus Pius, Texte u. Unters. XIII, 4 S. 41; mittlerweile scheint H. von dieser Ansicht abgekommen zu sein (s. u. S. 6).

[6] Christianity and the Roman government. A Study in imperial administration by E. G. *Hardy*, M. A., London (Longmans, Green & Co.) 1894. Siehe besonders S. 74.

gerufen durch den Volkshass, geboten von der Staatsraison; verfolgt und verurteilt wurde in den einzelnen Fällen der Christenname[1]. Prof. Ramsay's Buch, „die Kirche im römischen Reiche vor 170", erschien bereits in 5. Auflage[2]. Nach ihm wurden Neros Polizeimassregeln bestätigt von Vespasian[3]; einen rein religiösen Anklagegrund verachteten die römischen Beamten, die Christen litten, weil sie als Verbrecher überführt wurden und nicht als Christen[4]; allerdings war es nicht Ungehorsam gegen ein einzelnes Gesetz, sondern ihr diametraler Gegensatz zu den allgemeinen Tendenzen der Regierung und den alten sozialen Einrichtungen, den man ihnen zur Last legte; daher gewährte man ihnen kein ordentliches gerichtliches Verfahren, sondern behandelte sie wie Räuber unter dem Eindrucke der Volkswut[5]. Ein Jahr nach den beiden Engländern, ohne aber, wie es scheint, des ersteren Buch zu verwerten, veröffentlichte L. Guérin eine sehr beachtenswerte Studie über die juristische Grundlage der gegen die Christen gerichteten Verfolgungen während der zwei ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung[6]. Indem er Neumanns und Mommsens Theorie vollständig

---

[1] L. c. p. 125 ss.

[2] The church in the Roman empire before a. d. 170 by W. M. *Ramsay*. With maps and illustrations. 5th ed. London (Hodder and Stoughton) 1897.

[3] L. c. p. 256 ss.

[4] L. c. p. 347 s.

[5] L. c. p. 531 s.

[6] Étude sur le fondement juridique des persécutions dirigées contre les chrétiens pendant les deux premiers siècles de notre ère. Revue historique de droit français et étranger, Paris 1895, p. 601 ss. und p. 713 ss.

ablehnt, basiert Guérin die Christenprozesse von Nero an auf mehr oder minder temporäre kaiserliche Edikte, welche die Zugehörigkeit zum Christentum aus Gründen der Politik und der Volksstimmung schlechthin unter Strafe stellten, so zwar, dass dieses Verfahren nicht der Polizei, sondern der Kriminaljustiz angehört, eine förmliche Anklage erfordert und infolge einfachen Bekenntnisses des Christennamens zur Verurteilung auf Grund des kaiserlichen Ediktes führte[1]. Die gerade entgegengesetzte These verteidigte im J. 1897 Prof. Conrat[2], indem er als Strafgrund im Christenprozess niemals den Christennamen, sondern immer eine bestimmte Strafthat erkennen will; so hätte man den Christenprozess wegen Brandstiftung (Nero), wegen Incest und Kindermord (vorwiegend im 2. Jahrh.), wegen Abfalls und Proselytenmacherei (bezüglich römischer Bürger), wegen maiestas gegen den Kaiser und wegen maiestas gegen die römischen Staatsgötter; sämtliche Prozesse wären kriminalrechtlicher Natur, mit Ausnahme des polizeilichen Verfahrens wegen Abfall von der Staatsreligion und Proselytenmacherei; die Anwendung der Religionspolizei wird aber im Gegensatz zu Mommsen auf eine Minderheit von Fällen eingeschränkt[3].

---

[1] L. c. p. 723 ss.

[2] Die Christenverfolgungen im röm. Reiche, S. 21 ff.

[3] A. a. O. S 47. Nach *Dartigue-Peyrou,* Marc-Aurèle dans ses rapports avec le christianisme, Paris 1897 p. 159 s., begreift die Christenqualität seit Trajans Zeit nicht einmal gemeinrechtliche Verbrechen in sich; der Geist des Christentums bedeutete eine Revolution auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens, war daher staatsgefährlich, hochverräterisch (maiestas in diesem weiteren Sinne). Da jedoch Hochverrat und Majestätsbeleidigung (gegen die Person des Kaisers), diese beiden Arten von maiestas,

Harnack, den Conrat[1] noch auf seiner Seite glaubt, äusserte kürzlich die gegenteilige Ansicht. „In den Prozessen sind die Christen als Christen verurteilt worden; das „nomen“ wurde bestraft; der Richter forschte in der Regel nicht nach flagitia“; Übertretungen des Vereinsgesetzes wären nach Conrat[2] nicht schwer bestraft worden, während Harnack den Christennamen als titulus für eine factio illicita ansieht[3]. Wenn Harnack hier „die unerlaubte politische Parteibildung“ nicht im weitesten Sinne versteht, sondern eine strikte Anwendung der Vereinsgesetze gegen die Christengemeinden annimmt[4], so könnte man nicht beistimmen; ein religiöser Verein hatte auf Duldung Anspruch, wenn er nicht politisch oder moralisch gefährlich schien; ein generelles Gesetz gegen collegia illicita wurde gegen die Christen nicht angewendet, erklärt H. selbst weiter unten richtig[5]. Missverständlich drückt

nicht auseinandergehalten sind, ergeben sich bei diesem Autor unrichtige Schlüsse; er charakterisiert den Christen als „den Feind Cäsars“, als Feind des Gemeinwesens, als vogelfrei; das Weihrauchopfer sei ein einfacher Höflichkeitsakt gewesen, ein Ausdruck der Anhänglichkeit an das bestehende Regiment, der Widerstand der Christen bis zum Tode sei unbegreiflich (p. 61); der Cäsar sah in Christus einen Rivalen, daher Kampf bis zur Vernichtung (p. 162 s.).

[1] A. a. O. S. 21 Note 37.

[2] A. a. O. S. 79

[3] *Haucks* Realencycl.[3] Bd. 3. S. 824 f. Artikel „Christenverfolgungen“.

[4] A. a. O. S 826.

[5] Ebd. S. 828. Nach H. sollten die Christen den Verdacht des Sacrilegs und der maiestas, der auf dem Namen lastete, durch Opfer vor dem Richter beseitigen. Also keine Gewissheit aus so langer Erfahrung!

sich Dartigue-Peyrou aus[1]; der Mangel staatlicher Anerkennung der christlichen Gemeinwesen war nicht Verfolgungsgrund, sondern nur Voraussetzung dafür.

Von besonderem Werte für die Würdigung der Christenprozesse sind ausserdem namentlich die beiden Abhandlungen Arnolds über die neronische und plinianische Christenverfolgung[2], sowie die Ausführungen A. Harnacks über verschiedene hierher gehörige Dokumente[3].

Mit einer Arbeit über die historische Entwickelung des altchristlichen Gesellschaftswesens beschäftigt, war der Verfasser mit diesem Stoffe nach Quellen und Litteratur vertraut geworden. Wenn man auch die grossen Fortschritte auf diesem Gebiete seit 1890 anerkennt, so sind die Forschungen doch keineswegs zu einem befriedigenden Abschluss gelangt; auf Irrwege führen verfrühte systematisierende Darstellungen; nur die Betrachtung eines Prozesses nach dem anderen, eines jeden Zeugnisses in seinem historischen Rahmen, nur die Ausscheidung des Sicheren vom Hypothetischen in jedem einzelnen Fall, nur behutsamste Sorgfalt, welche lediglich auf festem, wenn auch sehr beschränktem Grunde aufbaut, welche die Vermutungen als solche klar hin-

---

[1] Marc-Aurèle dans ses rapports avec le christianisme, p. 147: „Il suffisait de les considérer comme une association non autorisée pour les atteindre à volonté "

[2] *Arnold*, die neron. Christenverfolgung. Mit 1 Tafel. Leipzig (Richter) 1888; ders., Studien zur Gesch. der Plinianischen Christenverfolgung. Königsberg (Hartung) 1887.

[3] Passio des Karpus und seiner Genossen, ed. A. *Harnack*, Texte u. Unters. III, 3 u. 4. S. 440 ff. — Übersetzung der Apolloniusakten, Sitzungsberichte d. Berl. Akad. 1893, 1, 728 ff.; — das Edikt des Antoninus Pius, Texte u. Unters. XIII, 4.

stellt und möglichst wenig zur Konstruktion verwendet, nur solche Methode und Kritik kann zum Ziele führen[1].

II.

Rechtsgeschichtliche Vorfragen.

Wie verhielt sich der römische Staat in der Kaiserzeit gegenüber fremden Kulten? Eine falsche Antwort müsste für die ganze Auffassung von der rechtlichen Lage der Christen verhängnisvoll werden. Obwohl in der alten Republik „nur die römischen Götter und zwar nur nach heimischer Art verehrt werden durften“[2],

[1] Ein eingehendes, 8 Seiten füllendes Verzeichnis der einschlägigen Quellen wie der Bearbeitungen gibt *Allard* in seinem letzten Buch: Le christianisme et l'empire Romain, Paris 1897; dazu kommen nun — sämtlich Erscheinungen von 1897 — *Conrat* (Cohn), Die Christenverfolgungen . . . vom Standpunkte des Juristen, vgl. die Litteraturangaben in Note 1 und 10; — Paul *Siebert*, die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern. Progr. Charlottenburg 1897; — W. *Nicolai*, Beiträge zur Gesch. d Christenverfolgungen. Progr. Eisenach 1897; — A. *Schlatter*, Die Tage Trajans und Hadrians. Beitr. z. Förd. christl. Theol. I, 3; *Dartigue-Peyrou*, Marc-Aurèle dans ses rapports avec le christianisme. Thèse, Paris 1897; — H. *Rodrigues*, Les origines des troisièmes chrétiens (L'empereur Constantin, Celse, Paganisation, les chrétiens de Constantin), Paris 1897; — N. *Benigni*, L'economia sociale cristiana avanti Costantino, Genova 1897. — Neuestens C. A. *Kneller* S. J., „Hat der röm. Staat das Christentum verfolgt?“ in Stimmen aus Maria Laach, 1898, 6. Heft S. 1 ff.; 7. Heft S. 122 ff.; „Theodor *Mommsen* über die Christenverfolgungen“, ebd. 8. Heft. S. 276 ff.; „Die Martyrer und das römische Recht,“ ebd. 9. Heft. S. 349 ff. *Kneller* vertritt den Standpunkt L. *Guérin's*. Vgl. auch *Holtzmann-Krüger*, Theolog. Jahresbericht XVII, 181 bis 184.

[2] Liv. IV, 30: Den Aedilen wird 425 v. Chr. Wachsamkeit in Kultussachen anbefohlen; Liv. XXV, 1: Auf Befehl des Senates verbietet der Prätor 213 v. Chr. Opfer auf öffentlichen, heiligen

war zur Zeit, da das Christentum in der römischen Welt auftrat, der religiöse Indifferentismus bereits so gross geworden, dass praktisch auch der Senat sein Verbot der ausländischen Kultgebräuche nicht aufrecht erhalten konnte[1]. Die Volksanschauung hatte sich geändert zu Gunsten allgemeiner Duldung auch noch so ungewöhnlicher und bedenklicher Ceremonien[2]. Wie Tacitus, bezeugt Tertullian für seine Zeit, dass man immer die althergebrachten religiösen Sitten lobte, aber von Tag zu Tag neue Gebräuche einführte[3]. Schon im letzten Jahrhundert der Republik wurden die Bürger von seite der Magistrate nicht mehr zum Götterkult angehalten[4] und in der Kaiserzeit kam man allmälich dazu, jeden mit dem nationalen verträglichen Kultus freizugeben[5]. Allein wenn Septimius Severus den Übertritt zum Judentum und zum Christentum verbietet, „sieht es fast so aus", sagt Mommsen[6], „als habe er die früher zum Christentum übergetretenen Personen

---

Plätzen nach einem neuen oder fremden Ritus; Liv. XXXIX, 16: Nach den Worten, welche dem Postumius 188 v. Chr. in den Mund gelegt werden, waren die „sacra externa" oft verboten worden Vgl. *Hardy*, Christianity and the Roman government, p. 6.

[1] Tacit. ann. XV, 44: . . per urbem, ubi cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque.

[2] *Dartigue-Peyrou*, Marc-Aurèle, p. 143 s., redet von der Toleranz, die man fast allen Kulten gewährte, welche mit den anderen bestehenden vereinbar waren; das Christentum sei davon ausgenommen worden wegen seines universalen, exklusiven Charakters.

[3] Tert. apol. 6.

[4] *Mommsen*, Religionsfrevel S 403.

[5] Min. Fel. Octav. 6; Athenag. supplic. 1; *Mommsen*, Religionsfrevel S. 406.

[6] Religionsfrevel S. 408.

nicht behelligt wissen wollen"; im allgemeinen[1] kümmerte man sich wenig um den Abfall von der Staatsreligion und um die fremden Kulte, soweit nicht die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit gefährdet war, obwohl in einzelnen Fällen, wie bei Pomponia Gräcina und den Mitgliedern des flavischen Kaiserhauses unter Domitian auf die alte Gesetzgebung[2] zurückgegriffen werden mochte. Die Römer nannten die Verehrung fremder, der Staatsanerkennung nicht gewürdigter Gottheiten superstitio (externa), aber der „fremde Aberglauben" war nur so lange missachtet, bis er weiter bekannt wurde[3]. Verspottung des Götterkultes, Schmähreden gegen die Götter, sogar Thätlichkeiten gegen deren Bilder wurden vielfach nicht bestraft[4]; den Göttern allein komme es zu, sagte Tiberius[5], die ihnen zugefügte Unbill zu rächen. Der juristische Begriff des sacrilegium, wie Neumann[6] wollte, ist hierauf nicht anwendbar, da es bei den Juristen ausschliesslich „Tempelraub" (*ἱεροσυλία*), ein qualifiziertes furtum bedeutet[7].

[1] So *Mommsen* selbst, Religionsfrevel S. 409; Gaston *Boissier*, La fin du paganisme (Paris 1891) I, 414 ss; ders., La religion romaine d'Auguste aux Antonins (Paris 1874) I, 449 s.

[2] Cicero de leg. II, 8, 19: Separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos.

[3] *Friedländer*, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 6. Aufl. Leipzig 1890. III, 534 f.

[4] Tert. apol. 46; *Mommsen*, Religionsfrevel S. 393.

[5] Tacit ann. I, 73; *Guérin*, Revue hist. de droit français et étranger (1895) p. 614.

[6] Der röm Staat u. die allgem. Kirche, S. 14; ebenso wieder neuerdings *Conrat*, Die Christenverfolgungen . . . vom Standpunkt des Juristen, S. 67 Note 110.

[7] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 410 f.; *Guérin*, l. c. p 623.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch besagt das Wort „Schändlichkeit," „Frevel" im allgemeinen; im Prozess als juristischer Terminus war es darum gegen die Christen gar nicht zu verwenden. Nicht die Juristen, sondern der Volkshaufe nannte die Christen sacrilegi; in diesem Sinne findet sich die Anschuldigung bekämpft und zurückgewiesen bei den Apologeten[1]. Erst im 4. Jahrhundert, als die Reinheit der technischen Sprache verloren war, wurde nach Guérin[2] das Wort Sacrileg juristisch auf den Begriff „Religionsfrevel" ausgedehnt[3].

War aber an und für sich die Fremdartigkeit und Neuheit einer Religion für den römischen Kaiserstaat kein Grund zur Verfolgung, so ist doch der wiederholt daraus gezogene Schluss abzuweisen, als hätten sich die römischen Staatsmänner um den religiösen Charakter des Christentums gar nicht gekümmert. Der Christ unterliess nicht bloss den Götterkult, sondern verurteilte und verabscheute ihn als etwas sittlich höchst Verwerfliches; zwar geschah dies auch von seite des Judentums; aber diesem war trotz allen Poselytentums der Grundzug nationaler Beschränkung eigen. Zur Gegensätzlichkeit des Christentums gegenüber allem heidnischen Wesen kam der ausgesprochene universale Charakter der christlichen Propaganda hinzu, der für die Öffentlichkeit von höchster Bedeutung sein musste. Das Christentum unterschied sich scharf von jeder

[1] Min. Fel. Oct. 9; 17; 25; 28; — Tertull. apol. 2; 12; 15; 24; 44; ad Scap. 2: Nos quos sacrilegos existimatis nec in furto unquam deprehendistis nedum in sacrilegio.

[2] Rev. hist. de droit, l. c. p. 624.

[3] *Harnack* hält *Neumanns* Ansicht vom Sacrileg und Majestätsverbrechen als Strafgrund im Christenprozess im wesentlichen fest. *Haucks* Realencycl.[3] „Christenverfolgungen", Bd. 3 S. 826 f. u. S. 828.

anderen Religion und erfuhr darum auch von seite des römischen Staates eine grundverschiedene Behandlung. In einer Zeit weitgehendster religiöser Duldung wurde das Christentum dauernd verfolgt.

Auffallenderweise ist uns, abgesehen von der Christenfrage, kein Zeugniss erhalten, woraus klar hervorginge, dass die Römer gewütet hätten gegen alle jene, welche den Götter- oder Kaiserkult nicht praktisch ausübten, so dass sie eine allgemeine Teilnahme, besonders an der neuen Caesarenverehrung, in allen Reichsteilen hätten erzielen wollen[1]; dies geschah erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts bei den grossen, planmässigen Verfolgungen. Aus dieser Thatsache wollte nun Guérin[2] schliessen, es verhalte sich mit dem Vorwurf des Majestätsverbrechens ähnlich wie mit dem des Sacrilegs; beide Schlagwörter hätten wohl in dem gehässigen Geschrei des Pöbels und der heidnischen Rhetoren, aber nicht in der juristischen Sprache des Gerichtshofes gegen die Christen gebraucht werden können; Tertullian habe eine populäre Verteidigungsrede, keine juristische Abhandlung schreiben wollen; daher komme es, dass er ein doppeltes Majestätsverbrechen, gegen die Staatsgötter und gegen die Kaiser, unterscheiden konnte[3]; auf Eidweigerung bei dem numen imperatorum, auf Ablehnung gewisser Ceremonien vor dem Kaiserbilde, kurz auf Verweigerung des Kaiserkultes habe, soweit erweisbar, das crimen maiestatis nicht bezogen werden können; denn der Umfang des-

[1] *Guérin* l. c. p. 626 s.; *Beurlier*, Essai sur le culte rendu aux empereurs romains. Thèse, Paris 1890, p. 273.

[2] L. c. p. 624.

[3] Tertull. apol. 24 und 28.

selben sei in Bezug auf den Prinzipat beschränkt gewesen auf doloses Zerbrechen, Insultieren oder Beschmutzen von Statuen der Caesaren, Steine darnach Werfen, Kleiderwechseln bei den geheiligten Standbildern, Verbringung derselben an einen infamen Ort, Totenbestattung in der Nähe einer Kaiserbüste[1]. Allein Guérin geht hierin offenbar zu weit. Zwischen Kultusvernachlässigung[2] und Kultusverweigerung bezw. Kultbekämpfung ist ein wesentlicher Unterschied. Jedermann wird zugeben, dass Tertullian in seinem Apologeticus keine abstrakt juristische Abhandlung schrieb; er wollte das Christentum verteidigen gegen alle Angriffe juristischer wie volkstümlicher Natur; aber es wäre doch zu verwundern, wenn der Apologet, ein geschulter Rechtskenner, in seiner für die weitesten Kreise berechneten Schrift nicht hingewiesen hätte auf einen so grossen Abstand zwischen dem geltendem Recht und der herrschenden Volksmeinung; nach den Regeln advokatischer Beredsamkeit bei den Alten ist zu erwarten, dass Tertullian die starken, juristisch haltbaren Anklagepunkte unter die hinfälligen, populären Vorwürfe mengte, um sie dadurch leichter entkräften zu können. Die prinzipielle Ablehnung der Götter- und Kaiseropfer verstiess gegen die Grundanschauungen des römischen Staates und konnte für sich allein Gegenstand eines Prozesses wegen maiestas werden[3]; der sog. „Atheis-

[1] *Guérin* l. c. p. 625; vgl. dagegen *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 14 und *Conrat*, Christenverf. v. Standp. d. Juristen S. 53ff.; *Beurlier*, l. c. p. 321.

[2] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 396; *Conrat* a. a. O. S. 58ff.

[3] Im allgemeinen wird die Regierung keinen Anlass gefunden haben, wegen Kultusunterlassung einzuschreiten bei den Heiden,

mus“ der Christen gehört sicher zu den Hauptgründen des Konfliktes zwischen Kirche und Staat, bildet eines der offenkundigen crimina, die im Verein mit populären Verdächtigungen, zur frühzeitigen Ächtung des Christennamens führten[1]. Gegenüber der sonst geübten Toleranz berücksichtige man die Erfahrungsthatsache, dass Leute, welche persönlich und für Ihresgleichen ganz und gar religiös indifferent sind, sobald sie auf Widerspruch stossen, an ihre Gegner die schroffsten und übertriebensten Anforderungen stellen.

Verschieden hiervon ist die Frage, ob sich nun die Christenprozesse durchwegs oder grösstenteils darstellen als regelrechte Kriminalprozesse, wobei ohne Rücksicht auf die Christenqualität im allgemeinen der einzelne Angeklagte ausschliesslich wegen Kultweigerung als Majestätsverbrecher hingerichtet worden wäre. In den Urteilsmotivierungen erscheint der Christenname meistens als ziemlich selbständiges Reat. Die Opferforderung geht mit dem Gebote des Austrittes aus der Christengemeinschaft Hand in Hand. Mitunter ist es nach dem Wortlaute der Prozessakten schwer zu entscheiden, welches Moment dem anderen unterzuordnen ist. Es soll versucht werden, für dieses Verhältnis im Laufe

---

deren gewohnheitsmässiger Eifer in Opfern und religiösen Ceremonien bekannt ist; aus dem Mangel an Nachrichten von derartigen Prozessen gegen Heiden kann darum nicht die Unmöglichkeit derselben gegenüber den Christen gefolgert werden.

[1] Nach *Harnack* wurde „die Ableugnung der Staatsgötter resp. die Entziehung der Devotion, die ihnen und dem Kaiser gebührt, als der kriminelle Kern in dem dunklen Treiben der Christen („latebrosa et lucifuga natio“) und als das Motiv ihrer obstinatio betrachtet. *Haucks* Realencycl.[3] Bd. 3. S. 825.

der Jahrhunderte eine Entwickelung nachzuweisen. Wenn auch die Möglichkeit eines kriminalrechtlichen Einschreitens gegen die Christen wegen „Atheismus“ zuzugeben ist, so bleibt doch weiterhin zu untersuchen, ob der römische Staat zur Bekämpfung des jungen Christentums nicht noch andere Mittel und Wege besass, denen er vielleicht den Vorzug gab.

Ausser der Kriminaljustiz ist polizeiliche Massregelung denkbar. Die weitgehende magistratische coercitio des alten Rom umfasste die Aufgabe der Obrigkeit, die öffentliche Ordnung in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens aufrecht zu erhalten. Mommsen rief eine wahre Umwälzung hervor in der Auffassung der Christenverfolgungen nach ihrer rechtlichen Grundlage, als er auf das bisher unbeachtete administrative Einschreiten in Religionsangelegenheiten, auf die Religionspolizei, namentlich auf ein gewisses Befehlsrecht hinwies[1]. Hiernach hätten die Magistrate aus Gründen der öffentlichen Ordnung, die aber keiner näheren Bestimmung bedurften, in den meisten Fällen dem betreffenden Christen einfach befohlen, den Göttern zu opfern oder bei dem Wohle des Kaisers zu schwören; der Christ, der nicht gehorchte, wäre dann einfach wegen obstinatio einer willkürlichen Strafe verfallen, die sofortige Hinrichtung nicht ausgeschlossen. Nach Conrat[2] lässt sich diese Hypothese Mommsens gerade für den günstigsten Fall, den Thatbestand des Abfalls römischer Bürger von der Staatsreligion zum Christentum nicht genügend beweisen; für die anderen Fälle schliesst Conrat ein polizeiliches Vorgehen überhaupt

[1] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 398 ff.

[2] Die Christenverfolgungen v. Standp. d. Jurist. S. 47 Note 73.

aus, indem er dabei nur Kriminaljustiz wahrnimmt[1]. Guérin glaubte überhaupt gegen diese Aufstellung Mommsens Front machen zu müssen[2]; Plinius spreche von Prozessen (cognitiones) gegen die Christen, denen er niemals beigewohnt habe; dass er Polizeiverhören nicht beiwohnte, sei selbstverständlich (?); zudem habe Mommsen im 3. Bd. seines Staatsrechtes selbst betont, dass die Todesstrafe als coercitio[3] gegen keinen Bürger angewendet werden konnte; die bekenntnistreuen Christen verfielen aber, gleichviel ob Bürger oder nicht, dem supplicium. Wie die folgende Untersuchung zeigen wird, ist es nicht sicher, ob auch nur ein Teil der aktenmässig bekannten Christenprozesse kriminalrechtlicher Natur war, obschon sich die Richter auf (partikuläre) Erlasse des Kaisers oder Senates beriefen. Es wird sich fragen, ob wir in letzteren Interpretationen von bestehenden Kriminalgesetzen oder lediglich polizeiliche Direktiven zu erkennen haben. Wenn (nach Mommsen) sicher wäre, dass Ausweisung als Kriminalstrafe nicht vorkommt[4], wenn aber diese Ahndung regelmässig gegen Proselytenmacher zur Anwendung kam, so müsste für diese die Staatsreligion gefährdenden Nichtbürger polizeiliche Massregelung angenommen

[1] A. a. O. Note 69.

[2] Revue hist. de droit (1895) p. 714 ss.

[3] Man beachte den Unterschied zwischen niederer und hoher Polizei. Den Municipalbehörden war nur „modica castigatio“ zugestanden (Ulpian Dig. 2, 1, 12. *Mommsen*, Röm. Staatsrecht (Lpz. 1887) III, 819 Anm. 3); eng gesteckt waren die Grenzen der Coercition in der republikanischen Zeit (*Mommsen* a. a. O. III, 1192); weit grössere Macht besassen die Organe der Zentralregierung in der Kaiserzeit.

[4] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 416.

werden; römische Bürger, sagt Mommsen[1], durften nach römischer Ordnung überhaupt nicht ausgewiesen werden. Dennoch konnten im Falle einer Gefahr für das Reich temporäre kaiserliche Verfügungen ergehen, welche Ausweisung anordneten; so das erste Reskript Marc-Aurels gegen das Predigen neuer Lehren, welche Aufregung hervorrufen[2]. Das Vorgehen gegen Proselytenmacherei gehörte wohl weniger zur Religionspolizei im engen Sinn als vielmehr zur Polizei im allgemeinen[3], welche des Bürgers erste Pflicht, die Ruhe, im Auge hat. Ein Hauptgrund zur Annahme des staatspolizeilichen, nicht kriminellen Einschreitens scheint für viele Fälle darin zu liegen, dass die Statthalter, wie Plinius und der Gouverneur von Lyon, auch dann wenn keine Appellation an den Kaiser erfolgte, nicht über alle angeklagten Christen[4] die Todesstrafe verhängen konnten, sondern einen kaiserlichen Bescheid forderten. Wäre immer, und dies ist gegen Guérin[5] geltend zu machen, im voraus ein kaiserliches Edikt vorgelegen, das kurzweg die Zugehörigkeit zum Christentum für Bürger und Nichtbürger unter Todesstrafe verbot, so hätte der Statthalter nicht anzufragen brauchen. Aber selbst wenn kaiserliche Erlasse vorlagen, welche den Bekenner des Christentums mit dem Tode bestraft wissen wollten, so folgt daraus keineswegs, wie Guérin behauptet[6], dass die Christen ebendeswegen immer als

[1] A. a. O.

[2] *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche, S. 29 Anm. 1.

[3] Vgl. *Mommsen*, Religionsfrevel S. 400.

[4] *Neumann*, a. a. O. S. 31 f.

[5] Rev. hist. de droit (1895) p. 732 ss.

[6] L. c. p. 715 ss.

Übertreter bestimmter Kriminalgesetze gerichtet wurden. Konnten denn die kaiserlichen Reskripte nicht auch blosse Direktiven sein für die administrative Ausübung der höchsten Coercitivgewalt des Staates, Regelungen der jeweiligen kaiserlichen Sozialpolitik, welche aus der Christenqualität nicht kurzweg ein Verbrechen machte, aber die Rechtsgründe für die Repression nicht genau determinierte. Unter diesen Umständen hätte man eine direkte Verfolgung des Christentums als solchen aus staatspolizeilichen, nicht spezifizierten Gründen der öffentlichen Ruhe, Sitte und Ordnung, eine unmittelbare Bekämpfung des Christennamens, ohne dass dieser durch ein bestimmtes Kriminalgesetz verpönt gewesen wäre[1].

Bis zum 3. Jahrhundert bestanden zwei Prozessformen: der ordentliche Strafprozess per quaestiones vor einem grossen Geschwornenhof, ein Gerichtsmodus, der nur römischen Bürgern gewährt wurde und bei Christenverfolgungen, soweit nachweisbar, niemals zur Anwendung kam; ausserdem gab es ein summarisches Verfahren extra ordinem vor dem alleinigen Magistrat, das gegen die Christen ausschliesslich in Gebrauch war. Wurde der Prozess vor dem Kaiser geführt (— ebenso bei dem ausnahmsweisen konsularisch-senatorischen Kriminalprozess —), so war das Verfahren für einen kriminalrechtlichen oder polizeilichen Fall wohl der

[1] Vgl. *Mommsen*, Religionsfrevel S. 395; *Conrat*, Die Christenverfolg. v. Standp. d. Jurist. S. 21, geht zu weit, wenn er die These aufstellt, die Zugehörigkeit zum Christentum als solche sei niemals verfolgt und bestraft worden; auch scheint dieser Satz unvereinbar mit dem, was *Mommsen* a. a. O. „von der tiefgehenden und weitzurückreichenden, beiden Parteien gemeinsamen Auffassung des Christenglaubens als solchen als eines kapitalen Verbrechens" sagt.

rechtlichen Natur nach, aber nicht im Prozessgang verschieden. Mit dem Abkommen der Geschwornengerichte im 3. Jahrhundert wurde die bisher ausserordentliche Prozessform zum ordo iudiciorum[1]. Während die Kriminaljustiz den strafbaren Akt genau präzisiert und nach einem bestimmten Gesetz aburteilt, beruht die Polizeiaktion auf dem willkürlichen Ermessen des Beamten, der die öffentliche Ruhe für gefährdet hält, ohne Berufung auf ein bestimmtes Gesetz. Dabei teilt sich die Polizeigewalt in ein polizeiliches Befehlsrecht, das positiv gebietet, was die öffentliche Ordnung erheischt, und ein polizeiliches Strafrecht, welch letzteres weniger eine That rächen als weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit durch den Kontravenienten oder seine Nachahmer vorbeugen will. Gegen Mommsens Auffassung wird sich zeigen, dass bei den Christenverfolgungen vor Decius vorwiegend letzteres, nie ersteres allein zur Anwendung kam. Der Präfekt befahl nicht lediglich einen heidnischen Kultakt und bestrafte dann die Widersetzlichkeit gegen den Befehl; die hohen Magistrate des Reiches ahndeten durch ihre über die Befugnisse unserer Polizei weit hinausgehende Coercitivgewalt das unerschütterliche Bekenntnis des Christennamens, nachdem der Christ alle Rechtswohlthaten zurückgewiesen hatte, welche an die Apostasie und deren äussere Kundgebung, die dringend angeratenen, oft peinlich geforderten Götzenopfer, geknüpft waren[2]. Von der Mitte des 2. Jahrhunderts an tritt das Opfergebot aus praktischen

[1] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 413f; *Guérin* l. c. p. 721.

[2] Nach *Mommsen*, Röm. Staatsrecht (Leipzig 1887) III, 1192 fliessen „in der Coercition die Kriminaljustiz und die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit ununterscheidbar in einander".

Gründen immer selbständiger neben die Forderung, vom Christennamen zu lassen, was nach hundertjähriger Entwickelung zu dem allgemeinen ediktalen Opferzwang führte. Im Götzenopfer fiel der Christ, wie auch die Heiden sehr wohl wussten, thatsächlich von seinem Glauben ab; aber man war damit nicht zufrieden, sondern verlangte (bis Decius einschliesslich) eine ausdrückliche Verleugnung des Christentums, Schmähung Christi. Dadurch ist die sehr beliebt gewordene Anschauung ausgeschlossen, als habe der römische Staat den Christen gegenüber nur eine stets vorhandene, allgemeine Opferverpflichtung urgiert, ohne sich um den Inhalt der christlichen Religion zu kümmern.

Bei einer historisch-kritischen Untersuchung wird demnach vor allem zu erforschen sein, ob die Christenqualität selbst ein Verbrechen bildete und direkt Strafgrund war; ob man in erster Linie Ableugnung (ἄρνησις) des Christentums verlangte; ob die Opfer vor Götter- und Kaiserbildern um ihrer selbst willen gefordert wurden oder nur als äusseres Zeichen, als Bethätigung der Lossagung vom Christentum; ob der Richter bestimmte Strafthaten im Auge hatte und über irgend einen begangenen oder nicht begangenen strafbaren Akt inquirierte; ob endlich die Beamten sich auf bestehende alte Gesetze, auf temporäre kaiserliche Edikte oder lediglich auf eine Art Vogelfreiheit des Christennamens beriefen, welcher nach allgemeiner Anschauung mit den Reichsgrundgesetzen in Widerspruch stehe. Hieraus wird sich, soweit die Quellen Antwort geben, die nächste juridische Begründung des einzelnen Urteils eruiren lassen. Zu unterscheiden sind hiervon die treibenden Kräfte, die politischen Motive, welche

die Regierung zur Repression veranlassten und deren Art bestimmten. Entweder wollte die Obrigkeit durch ihr Einschreiten nur die bestehenden Rechtsnormen im einzelnen oder die Staatsordnung im allgemeinen aufrecht erhalten, oder aber sie glaubte letztere nicht direkt gefährdet und würde nicht eingeschritten sein, wenn nicht die Volksstimmung, die Pöbelmeinung es stürmisch gefordet hätte. Die praktischen Motive der Verfolgung und die formalen Gründe (oder Vorwände) der Verurteilung im Prozess können ganz verschieden sein und müssen streng auseinander gehalten werden, wenn nicht Verwirrung entstehen soll. Alle diese Probleme wurden bis jetzt in sehr widersprechender Weise zu lösen versucht; sind auch die Quellen oft mangelhaft und dunkel, so leistete die neuere Forschung doch soviel, dass obige Fragen bei aufmerksamer, methodischer Untersuchung besser als bisher beantwortet werden können.

Erster Abschnitt.

Die Anfeindungen des Christentums im ersten Jahrhundert.

Nach einer jetzt weit verbreiteten, wenn nicht geradezu herrschenden Anschauung galt das Christentum bis auf Trajan als jüdische Sekte, genoss die Privilegien dieser Nation und konnte darum nicht systematisch verfolgt werden; hiernach wären die Feindseligkeiten gegen die Christen unter Nero und Domitian einer blossen „Cäsarenlaune“ entsprungen und nur vorübergehender, lokaler Natur gewesen, soweit sie nicht auf polizeilichen und fiskalischen Massnahmen gegen des Judentum beruhten[1]. Allein die dem heidnischen Staate diametral entgegengesetzten Forderungen der christlichen Religion führten zu einer frühzeitigen Ächtung des Christennamens; der offenkundige christliche Separatismus und Antagonismus im religiösen, politischen und sozialen Leben erschien als Majestätsverbrechen wider Kaiser und Reich (odium generis humani, hostes publici, crimen laesae maiestatis). Charakteristisch ist für diese erste Epoche der Verfolgungen die Bekämpfung des Christentums durch einfache Bestrafung der entdeckten Christenqualität ohne

[1] Franz *Görres* im Art. „Christenverfolgungen“ in *Kraus'* Realencycl. d. christl. Altertümer I, 219 ff.

Hinwirkung auf Apostasie, ohne Hinweis auf eine im Falle der Reue zu erwartende Begnadigung.

I.

Die Christen als jüdische Sekte (bis 63).

Die Autoritäten des mosaischen Kultes verfolgten die Christen aus demselben Grunde, aus dem sie den Heiland zum Kreuzestod verurteilt hatten. Das Synedrium stand unter römischer Oberherrschaft, so dass es ein Todesurteil wohl fällen, aber nicht ausführen konnte; die Juden genossen jedoch grosse Selbständigkeit in Leitung ihrer religiösen und sozialen Einrichtungen. Während die Apostel auf Befehl des hohen Rates wiederholt ergriffen und gegeisselt wurden, erlitt der Diakon Stephanus die Todesstrafe wegen Blasphemie gegen Tempel und Gesetz, vielleicht ein Übergriff der obersten jüdischen Behörde, da keine Bestätigung durch den Prokurator erwähnt wird. Zahlreiche Verhaftungen folgten; der König Herodes Agrippa, der von 41—44 das Land regierte, liess den Apostel Jacobus, des Zebedäus Sohn, hinrichten, Petrus ins Gefängnis werfen. Von 44—64 hatte die Christengemeinde zu Jerusalem unter römischen Prokuratoren Ruhe. Nach dem Tode des Festus (64) liess der Hohepriester Hanan, der Jüngere, den Bruder des Herrn, Jacobus, mit mehreren anderen Christen als Verletzter des Gesetzes steinigen[1]. Bei Beginn des Judenaufstandes wanderten

[1] Joseph. antiq. XX, 9, 1; Hegesipp. bei Eus. h. e. II, 23 gibt die bereits hundertjährige mit Zuthaten versehene Überlieferung.

die Christen aus in das Königreich des romfreundlichen Agrippa II. jenseits des Jordan, welcher die Verurteilung des hl. Jacobus hart getadelt hatte. Mit dem Jahre 100 wurde Judäa römische Provinz und verlieren die dortigen Christenverfolgungen ihren besonderen Charakter[1]. Die römischen Magistrate beschützten die Anhänger Christi indirekt, indem sie sich in einen jüdischen Sektenstreit nicht mischen wollten. Gallio, Prokonsul von Achaia, verwies von seinem Tribunal die gegen Paulus klagenden Juden zu Korinth[2]; die Prokuratoren von Judäa, Felix und Festus[3], anerkannten die Rechtfertigung des Apostels; er wäre freigesprochen worden, hätte er nicht an den Kaiser appelliert. Um die römischen Beamten für ihre Christenhetze zu interessieren, suchten die Juden die verhassten Nazarener[4] als Feinde des römischen Reiches zu denunzieren. Wie sie sich ehedem für kaiserlicher gesinnt ausgaben als Pilatus selbst[5], so verklagten sie zu Thessalonike Paulus und Silas bei den Stadtbehörden als Volksaufwiegler (*τὴν οἰκουμένην ἀναστατώσαντες*) und Übertreter der Dekrete des Kaisers, da sie von einem anderen König reden[6]. Auch in Cäsarea vor Festus hatten sie dem hl. Paulus nicht bloss schwere Vergehen gegen Gesetz und Tempel, sondern auch gegen den Kaiser vorgeworfen, wie aus der Rechtfertigung des Apostels erhellt[7]. Zu

[1] *Duchesne,* Les origines chrétiennes. 2. éd. Paris, imp. lithogr. Blanc-Pascal, 1896 p. 104 s.

[2] Act. 18, 14 s.

[3] Act. 24—26.

[4] Act. 24, 5.

[5] Joh. 19, 12.

[6] Act. 17, 6 s.

[7] Allard, Le christianisme et l'empire Romain (1897) p. 9.

Antiochia in Pisidien erwirkten die Juden gegen Paulus und Barnabas aus Neid wegen der grossen Erfolge der Glaubensprediger von der Munizipalbehörde die Ausweisung aus dem Weichbilde der Stadt[1]; das Gleiche war der Fall zu Ikonium[2] und in Beroea[3]; zu Lystra[4] wurde der Apostel auf Betreiben der herzukommenden Juden, trotz bedeutender Erfolge beim heidnischen Volke, gesteinigt und für tot liegen gelassen.

Eine gesonderte Betrachtung verdienen die Vorkommnisse zu Philippi[5] und Ephesus[6], wo beidemale die Verfolgung von Heiden ausgeht und eigenartig begründet wird. Zu Philippi waren die Besitzer einer wahrsagenden Sklavin durch Paulus und Silas, welche die Besessene geheilt hatten, um ihre Einnahme gebracht worden. Dieses eigentliche Motiv ihres Vorgehens gegen die beiden Prediger war auf dem Forum vor den Munizipalbeamten als Anklagegrund unbrauchbar. Um sich zu rächen, beschuldigen sie die Apostel als Unruhstifter und Proselytenmacher; „diese Männer bringen unsere Stadt in Aufregung, da sie Juden sind, und verkünden einen Brauch, den wir nicht annehmen und ausführen dürfen, da wir Römer sind[7a]. Die römischen Bürger sind sich also bewusst, dass sie eine superstitio externa, hier vermeintliche jüdische Gebräuche, nicht annehmen dürfen, wenigstens berufen sie

[1] Act 13, 14.—50.
[2] Act. 14. 1.—5.
[3] Act. 17, 10.—14.
[4] Act. 14, 19.
[5] Act. 16, 12.—40.
[6] Act. 19, 23.—40.
[7] Act. 16, 20 s.

sich zu einem bestimmten Zweck auf die strenge, alte Ordnung. Die Glaubensboten werden als jüdische Proselytenmacher gegeisselt und ins Gefängnis geworfen; ein Urteilsspruch erfolgt jedoch nicht, im Gegenteil Abbitte nach Geltendmachung des römischen Bürgerrechts; gleichwohl wurden die beiden verhängnisvollen Persönlichkeiten auf sanfte, höfliche Art — durch Bitten — aus der Stadt verwiesen. — Zu Ephesus drohte dem Silberschmied Demetrius mit seinen Zunftgenossen infolge des abnehmenden Artemiskultes ein Geschäftsruin. Dies die Triebfeder seines Handelns gegen Paulus. Als Schlagwort zur Verhetzung des Volkes diente der Vorhalt, der gesamte ephesische Tempeldienst sei in Gefahr. Natürlich hatten die Ephesier daran ein Interesse, da ihre Stadt von Pilgern aus ganz Asien besucht und bereichert wurde; darum eiferten sie jetzt für den Kult der Göttin. Leicht konnte der *γραμματεύς* im Theater die Bedrohten verteidigen, sie hätten weder Tempeldiebstahl noch Blasphemie gegen die Göttin begangen[1], und die Künstler zu einem ordentlichen Prozess auf das Forum vor den Prokonsul verweisen. Geschickt nützte der Redner die Lage aus, indem er zu verstehen gab, der Volksaufwiegelung könnten die Fremden diesmal nicht beschuldigt werden, vielmehr liefen die Silberarbeiter und die anwesenden Theaterbesucher Gefahr, wegen Aufruhr (*στάσις*, seditio) belangt zu werden. Ein Prozess vor dem Prokonsul war eben nicht so leicht anzutrengen als vor den besorgten Stadtvätern zu Philippi.

Die wahren Triebfedern der Verfolgung sind somit bisher offenkundig bei den Juden Zelotismus, bei

[1] Act. 19, 37; *ἱερόσυλοι* = sacrilegi.

den Heiden Geschäftsschädigung; als formale Strafthaten machen die jüdischen Ankläger geltend: Übertretung des mosaischen Gesetzes, Volksaufwiegelung und Hochverrat gegen den Caesar (durch Reden von einem anderen *βασιλεύς*); die römischen Bürger zu Philippi klagen wegen Aufruhr und Proselytenmacherei, die Ephesier machen gar keinen Versuch, Rechtsgründe aufzufinden. Die römischen Behörden liessen keine dieser Anschuldigungen gelten, nahmen vielmehr die Verfolgten gegen jüdischen Religionseifer in Schutz.

Die Juden nannten die Anhänger der neuen Lehre „Nazarener“[1]; um das Jahr 48 kam in Antiochien im Volksmund der Name „Christianer“ auf[2]; von den Christen selbst ignoriert[3], von den Juden nicht adoptiert[4], wurde die Bezeichnung trotzdem in den östlichen Provinzen auch bald bei den dortigen römischen Behörden beliebt. König Agrippa gebraucht den Ausdruck in guter Stimmung in Gegenwart des Festus, wenn er dem hl. Paulus bemerkt: „Beinahe überredest du mich, ein Christianer zu werden[5].“ Zu Claudius' Zeit, im Jahre 54, unterschied die offizielle Welt zu Rom die Christen noch nicht deutlich von den Juden, obwohl der Name Christi, wie man vermuten darf, als Ursache beständigen Tumultuierens bereits genannt wurde[6]. Bei Paulus'

[1] Act. 24, 5.

[2] Act. 11, 26.

[3] Act. 26, 29. Paulus umschreibt vor Festus und Agrippa die Konversion zum Christentum mit *γενέσθαι τοιούτους, ὁποῖος κἀγώ εἰμι.*

[4] Noch Tertullian schreibt c. Marcion. 4, 8: Unde et ipso nomine nos Judaei Nazarenos appellant.

[5] Act. 26, 28.

[6] Suet. Claudius 25 Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit. Eine sichere Deutung der Stelle ist nicht

erster Gefangenschaft in Rom im Frühjahr 61 erschienen die Häupter der dortigen Judenschaft — es gab mehrere Synagogen[1] — vor dem Apostel in wohlwollender Gesinnung. Sie hatten keinen Brief über ihn aus Judäa und auch keinerlei mündliche schlimme Nachricht; sie wollten seine Ansicht hören. Das Christentum nennen sie eine *αἵρεσις*, der, wie ihnen bekannt, überall widersprochen wird[2]. Aber noch unter Nero lernte das Volk zu Rom nach Tacitus[3] und Suetonius[4] übereinstimmendem Bericht die „christiani[5]“ kennen und hassen, die Regierung dieselben von den gewöhnlichen Juden unterscheiden und verfolgen. Dabei ist es kein Widerspruch, wenn das Christentum noch fortwährend als eine extreme jüdische Sekte, als eine von Judäa ausgegangene superstitio galt. Die Christen mochten nicht nur unter Domitian und Nerva, sondern selbst später noch manch-

möglich; Act 18, 2 ist auf eine allgemeine Ausweisung der Juden aus Rom die Anwesenheit des *Ἀκύλας* und der *Πρίσκιλλα* in Corinth zurückgeführt. Nach Dio Cass. 60, 6 gewinnt es den Anschein, als ob nur solche Juden ausgewiesen worden wären, die nicht nach ihrem althergebrachten Gesetze lebten. Die allgemeine Vertreibung liess sich entweder von Anfang an nicht durchführen oder die Massregel wurde bald eingeschränkt. Zu „Chrestus“ vgl. Gaston *Boissier*, La religion romaine d'Auguste aux Antonins (Paris 1874) II, 68; Emil *Schürer*, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi III[3] (Lpz. 1898), 32f.

[1] Emil *Schürer*, Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit. Leipzig 1879, S. 15ff.

[2] Act. 28, 21s.

[3] Ann. 15, 44.

[4] Nero 16.

[5] Über eine Wandinschrift zu Pompeji, aufgefunden 1862, „HRISTIAN“ vgl. *de Rossi*, Bull. 1865 p. 93ss; *Kraus*, Real-enc. I, 222.

mal unter der weiteren Bezeichnung „Judaei, *ἰουδαΐζειν*“ mit einbegriffen werden[1]; aber umgekehrt konnte man wirkliche Juden nicht als Christen ansehen, da Unterscheidungsmerkmale genug vorhanden waren und von den feindseligen jüdischen Zeloten beständig hervorgehoben wurden, vor wie nach dem Tode der Apostel. Noch vor Ankunft des hl. Paulus in Rom, im Jahre 57 wurde eine vornehme Römerin, Pomponia Graecina, wegen superstitio externa angeklagt[2], aber, um Skandal zu vermeiden, vor ein Familiengericht gewiesen und dort freigesprochen. Es ist dieser Fall zusammenzuhalten mit der Begründung der Anklage gegen die Glaubensverkünder zu Philippi. Die fortwährende Traurigkeit, das stete Tragen von Trauerkleidern, das man der Matrone zum Vorwurf machte, sowie die Achtung, die sie schliesslich auch den Heiden abzwang, würde sehr gut auf den christlichen Ernst jener Tage passen[3]; de Rossis Entdeckung einer christlichen Inschrift aus dem 2. Jahrh., welche einen Pomponius

[1] Dio Cass. 68, 1 redet von *ἰουδαϊκὸς βίος*; es ist zu bemerken, dass Dio das Christentum kaum der Beachtung würdigt und die Christen ein einziges Mal (72, 4) bei ihrem Namen nennt. *Funk*, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, I. Bd. Paderborn 1897, S. 323 und 328.

[2] Den fremden Aberglauben der Graecina scheint man nicht mit jüdischem Proselytismus identifiziert zu haben, da dieser in römischen Familien nichts seltenes war (*Friedländer*, Sittengeschichte[6] III, 627 ff.), selbst die Kaiserin Poppäa begünstigte und betrieb jüdischen Kult. Graecina mochte sich auch leicht rechtfertigen können mit dem Hinweis auf den Zusammenhang ihrer Religion mit dem Judentum. Über den Einfluss der Juden bei Hof s. *Arnold*, Neron. Verfolg. S. 57.

[3] Tacit. ann. 13, 32.

Graecinus erwähnt[1], macht das Christentum der Graecina bei Tacitus noch wahrscheinlicher.

So viel steht fest, dass der hl. Paulus während seiner zweijährigen Gefangenschaft das Christentum predigte (*μετὰ παῤῥησίας ἀκωλύτως*), ungehindert von der Schmähsucht des Pöbels wie der geschäftigen Polizei des Tyrannen[2]. Bis zum Jahre 63 war also das christliche Bekenntnis unmittelbar und als solches frei von staatlicher Verfolgung und gewann eine bedeutende Anhängerschaft in der Hauptstadt[3]. Überhaupt hatten die Nachstellungen, mit Ausnahme der Pomponia Graecina, bisher nicht die Gläubigen, sondern nur die Glaubensprediger getroffen; soweit man eine rechtliche Begründung des Einschreitens versuchte, wurden bestimmte von der Christenqualität formell verschiedene Strafthaten genannt. Sämtliche Fälle spielen nicht auf strafrechtlichem Gebiet, sondern bleiben im Bereiche des magistratischen ius coercendi.

II.

Die neronische Verfolgung.

Im Jahre 64 verwüstete ein 10tägiger Brand die Stadt Rom, so dass von den 14 Regionen nur 4 unversehrt blieben. Auf Nero selbst fiel der Verdacht der Brandstiftung; alle möglichen Mittel, kaiserliche Spenden an das Volk und Versöhnungsopfer für die Götter, ver-

[1] La Roma sotterranea II, Roma (1867) p. 364.

[2] Act. 28, 30. 31.

[3] *Hardy*, Christianity and the Roman government, p. 58.

mochten die üble Nachrede („infamia“) nicht zum Schweigen zu bringen. Um nun das Gerücht zu beseitigen schob Nero Schuldige vor und belegte mit den ausgesuchtesten Strafen Leute, die, wegen Verbrechen verhasst, im Volksmund Christianer hiessen [— der Urheber dieses Namens, Christus, war unter Tiberius' Regierung durch den Landpfleger Pontius Pilatus hingerichtet worden und, obschon für den Augenblick unterdrückt, brach der verderbliche Aberglaube wieder aus nicht nur in Judäa, dem Geburtsland dieses Übels, sondern auch in der Hauptstadt, wo von überallher alle scheusslichen und schändlichen Bräuche zusammenfliessen und gefeiert werden —]; daher wurden zuerst in Anklagezustand versetzt, die geständig waren; sodann wurde auf deren Angabe hin eine ungeheure Menge, nicht so fast in Sachen der Brandstiftungsklage als auf Grund der Anschuldigung des Hasses gegen das Menschengeschlecht zusammengebracht und ihr Untergang vollzog sich unter Schmach und Spott . . .[1]. Die meisten Autoren emendieren „coniuncti“ in „convicti“; auch Arnold[2],

[1] Ich halte mich an *Arnolds* Text (Neron. Christenverfolg. S. 5 f.), welcher dem hier einzig massgebenden Mediceus II entnommen und (am Schlusse der Abhandlung) in Faksimile wiedergegeben ist; Tacit. ann. 15, 44: . . . ergo abolendo rumori Nero subdidit reos et quesitissimis penis affecit, quos per flagitia invisos vulgus Christianos appellabat — . . . . repressaque in praesens exitiabili[s] superstitio rursum erumpebat non modo per iudeam originem eius mali sed per urbem etiam quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque; igitur primum correpti qui fatebantur deinde indicio eorum multitudo ingens haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis coniuncti sunt et pereuntibus addita ludibria . . .

[2] Neron. Christenverf. S. 7.

sowie Hardy[1], nicht aber Ramsay[2], entscheiden sich für diese Emendation[3]. Meines Erachtens gibt der handschriftliche Text des Tacitus eigensten Gedanken im feinsten Ausdruck unverdorben wieder. Man braucht darin keinen juristischen Terminus zu suchen und auch keine Parallele bei Tacitus, der Satz ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zugleich klar und markant[4]; das Wort steht, wie sich zeigen wird, nicht im Gegensatz zu „fatebantur". Arnold nimmt in seiner durch philologische wie historische Kritik ausgezeichneten Arbeit an, dass eine Voruntersuchung stattfand, wobei einfache Christen aus niederen Ständen, Sklaven und Peregrinen, durch die Folter zum Eingeständnis der Brandstiftung gebracht wurden[5]; die grosse Menge, die in das Unheil verwickelt wurde, sei der Brandstiftung überführt worden, wenn auch nicht so sehr, nicht im gleichem Grade wie des Hasses gegen das Menschengeschlecht[6]. Krüger erklärte noch neuestens[7], dass seines Wissens Arnolds Beweisführung noch nicht widerlegt sei[8].

[1] Christianity and the Roman government, p. 65 Anm. 1.

[2] The Church in the Roman empire, p. 233 Anm.

[3] *Siebert* Paul, Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern, Charlottenburg Progr. 1897, S. 8 Anm. 1 vermutet, dass coniuncti „wohl in convicti zu ändern ist".

[4] *Ramsay* l. c. p. 234 Anm. citiert eine Reihe von Tacitusstellen, wo „coniungere" nicht in technischer, sondern mehr kühn in poetischer Redeweise verwendet ist.

[5] Neron. Christenverf. S. 64 und 68.

[6] A. a. O. S. 21.

[7] Theolog. Literaturzeitung, 23. Jahrg. (1898) Nr. 2 Spalte 42.

[8] Auch *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 106, hält fest, dass Nero die Christen wegen Brandstiftung angeklagt und bestraft habe; er sieht darin keine legale Verfolgung des christlichen Bekenntnisses. *Conrat*, Die Christenverf. v. Standp. des Jurist. S. 3

Indes nahmen Hardy[1] und Ramsay[2] Stellung gegen Arnold und Allard[3] sagt, dass letzterer die Schwierigkeiten in Tacitus' Bericht gelöst habe. In Wirklichkeit nahm aber Ramsay seine Aufgabe etwas leicht und ich kann nicht sehen, dass er Arnolds Argumente im einzelnen entkräftete[4]. Ramsay beschränkt sich auf die Bemerkung, dass die Volksmeinung schliesslich die Christen der Brandstiftung schuldig erachtet hätte, — was Arnold selbst für ausgeschlossen hält[5], — wenn soviele Christen im Prozess das Verbrechen der Brandlegung eingestanden hätten. Dieser Grund ist unter Arnolds Voraussetzung einer Voruntersuchung mit Folter allerdings wenig stichhaltig, da das römische Volk aus vielfacher Erfahrung wissen konnte, dass sich mit der Tortur jedes Geständnis erpressen lässt; allein ich beeile mich hervorzuheben, dass diese peinliche Voruntersuchung im Tacitustext in keiner Weise angedeutet wird, ja dass man unter dieser Voraussetzung geradezu einen Satz oder wenigstens einige Worte, wie: qui „tormentis adhibitis" fatebantur, vermisst. Arnold hätte eine erdrückende Anzahl von Belegen dafür beibringen müssen, dass man in solchen Fällen in der Vorunter-

und 26 f., nimmt zwar an, dass die Christen der Brandstiftung prozessualisch überführt wurden, will aber doch der neronischen Verfolgung den Charakter eines Christenprozesses zusprechen, da Nero die Christen nicht hätte vorschieben können, wären sie nicht wegen ihrer Religion beim Volke verhasst gewesen. Vgl. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 4.

[1] Christianity and the Roman government, p. 66.

[2] The Church in the Roman empire, p. 238.

[3] Le christianisme et l'empire Romain (1897), p. 14 Anm. 2.

[4] *Ramsay* l. c. p. 238 s.

[5] Neron. Christenverf. S. 27.

suchung immer ein Geständnis zu erzielen wusste und dass dies bei allen Prozessen so selbstverständlich war, dass die Schriftsteller allgemein von einer besonderen Erwähnung der Art, wie das Geständnis erlangt wurde, absehen. Der Zusammenhang fordert jedoch das Geständnis der Zugehörigkeit zum Christentum. Zwar bildet die Erklärung der Herkunft des Christennamens eine Parenthese[1], aber es ist daran sofort, halb parenthetisch halb im Zusammenhang, die Darstellung von der Ausbreitung des Christentums in Rom geknüpft. „igitur primum correpti" greift nicht ausschliesslich zurück auf: „quos per flagitia invisos vulgus Christianos appellabat", sondern hängt auch zusammen mit der Bemerkung von der Ausbreitung des Übels zu Rom: exitiabilis superstitio . . . erumpebat . . . per urbem etiam . . .; igitur primum etc. Somit liegen im logischen und grammatikalischen Konnex der Tacitusstelle zwei Gründe vor, weswegen ohne Sinnstörung zu: qui fatebantur, nur ergänzt werden kann: se esse christianos, se esse huius exitiabilis superstitionis. Das Wort „incendium" geht nicht voraus, sondern kommt erst im folgenden Satze vor.

Weiterhin hat Arnold Recht, wenn er mit viel Akribie feststellt, dass fateri niemals bedeutet „sich öffentlich zu etwas, zu einer Sekte bekennen (= profiteri)", dass Tacitus das Wort 32mal, aber nie in diesem Sinne gebrauche, dass ein freiwilliges, von keiner Notwendigkeit gebotenes Bekenntnis eher in confiteri liege[2]; aber Arnold beachtet nicht, dass ausgesprochener-

[1] *Arnold,* Neron. Christenverf. S. 18; *Ramsay* l. c. Anm.
[2] Neron. Christenverf. S. 20.

massen Nero, das Volk und auch Tacitus in der Christensekte selbst bereits etwas Verbrecherisches, Strafwürdiges, Schuldbares erblicken[1], dass somit die Christenqualität bekennen, so viel heisst als die Mitgliedschaft bei einer Verbrecherbande, das Verbrechen des Christentums eingestehen. Genau im gleichen Sinne gebraucht Plinius den Ausdruck fateri vom Bekenntnis des Christennamens, wenn er sagt, er habe diejenigen hinrichten lassen, welche auf die wiederholte Frage, ob sie Christen seien (an essent Christiani), im Bekenntnis (confitentes) verharrten. „Neque enim dubitabam," so fährt er fort, „qualecunque esset, quod faterentur, pervicaciam certe . . . . debere puniri[1]." Wenn für den fragenden Richter das Verbrecherische der Christensekte bereits feststeht, so ist das Bekenntnis der Zugehörigkeit (confiteri) auch ein Geständnis (fateri).

Zuerst wurden sonach jene in Anklagestand versetzt, welche aus ihrem Christentum kein Hehl machten, die man allgemein als Christen, vielleicht als Verbreiter des Christentums kannte, die auch vor dem Richter trotz aller schmachvollen Verdächtigung ihre Christenqualität eingestanden. Es mochten Leute darunter sein, welche wohl ihr Christentum zur Schau gestellt hatten, aber nicht gerade die christliche Vollkommenheit besassen, namentlich, wie Clemens Romanus[3] von der

[1] Tacit. l. c.: per flagitia invisos, exitiabilis superstitio, zusammen mit: cuncta undique atrocia aut pudenda; . . . unde quamquam adversus sontes et novissima exempla meritos miseratio oriebatur tamquam non utilitate publica sed in saevitiam unius absumerentur. Vgl. *Arnold,* Neron. Christenverf. S. 26—28.

[2] Plin. ep. ad Trai. 97.

[3] Ad. Corinth. 6 liest man, Neid, Eifersucht, Zwietracht habe schon viel Unheil über die Christen gebracht, habe bei der nero-

neronischen Verfolgung redend nahelegt, an dem Fehler des Neides und der Parteisucht litten; diese nannten unter dem Eindruck oder der Anwendung der Folter ihre Mitchristen[1]. Die von Anfang an des Christentums Geständigen und die angegebene grosse Menge waren nun im Anklagezustand, waren gerichtlich oder polizeilich belangt. Was bildet nun den Anschuldigungsgrund für alle? Nicht so sehr die Brandstiftung als der Hass gegen das Menschengeschlecht, gegen das römische Weltreich, gegen die bestehende Ordnung der Dinge; darin traf sie alle das gleiche Los (coniuncti sunt). Einen Urteilsspruch und dessen Begründung erwähnt Tacitus gar nicht, sondern er fährt sehr bezeichnend fort, dass die Belangten nicht gerettet werden konnten und sollten, dass die Umstände sie dem Untergange weihten (et pereuntibus addita ludibria). Die Polizei hatte die Brandstifter aufzusuchen[2]; die Christen waren ohnehin als verbrecherisch verdächtig und verhasst,

---

nischen Verfolgung eine Rolle gespielt; die Korinther möchten sich warnen lassen. Der Brief ist wahrscheinlich geschrieben am Ende von Domitians Regierung. *Harnack*, Die Chronologie der altchristlichen Litteratur. 1. Bd. Leipzig 1897 S. 251 ff. Clemens redet von der neronischen Verfolgung als von einer vergangenen, während die domitianische Quälerei noch nicht zu Ende ist (S. 254). Vgl. *Arnold*, Neron. Christenverf. S. 69.

[1] Auch ist gut denkbar, dass die anfangs Belangten an den schrecklichen Ausgang der ganzen Sache nicht dachten, sondern glaubten, die Untersuchung werde sich bei der grossen Zahl von Christen in die Länge ziehen und im Sande verlaufen.

[2] Die Gerichtsbarkeit des Stadtpräfekten war im Wachsen; im Brandjahre bekleidete dieses Amt T. Flavius Sabinus, ein Name der uns in altchristlicher Zeit sehr früh begegnet; dieser praefectus urbi war verwandt mit den Pomponiern, einer der ersten vornehmen Familien, wo wir Spuren des Christentums treffen. Unter dem

sie wurden ergriffen und verhört; es stellte sich immer wieder ihr „Hass“ gegen die gesamte Gesellschaft, ihre Feindseligkeit gegen alle bestehende heidnische Ordnung heraus; damit war der Vorwurf der Brandstiftung durch die offenbar gewordene moralische Verfassung der Beklagten höchst glaubhaft gemacht; zur Massenhinrichtung genügte diese klargestellte gefährliche Gesinnung, welche nicht nur Kaiser und Reich, sondern nach heidnischen Begriffen alle menschliche Ordnung und Gepflogenheit mit Widerwillen betrachtete und umzustossen suchte (hostes publici), also im höchsten Grade schädlich sein musste[1]. So erhielt der durch den Brand verstimmte Pöbel ein Opfer und Nero hatte die Aufmerksamkeit von sich auf die Christen abgelenkt. Die hohe Polizei Neros hatte geurteilt; die öffentliche Meinung hielt die Christen zwar für schuldbeladen (sontes), hasste an ihnen Schandthaten (flagitia); aber trotzdem entstand keine Panik wie bei der Entdeckung der Bacchanalienfrevel, im Gegenteil, Mitleid mit den Opfern machte sich geltend[2].

Trotz der prozessualen Ähnlichkeit der ausserordentlichen Kriminaljustiz mit der magistratischen coercitio entscheidet man sich hier leicht dafür, das Verfahren rechtlich als ein polizeiliches zu bezeichnen,

---

Stadtpräfekten stand der präfectus vigilum, der Vorsteher der Brandpolizei. *Arnold*, Neron Christenverf. S. 68; *Hardy*, Christianity and the Roman government, p. 75 ss.

[1] *Arnold*, Neron. Christenverf. S. 23, fasst odium generis humani als „prinzipiellen Widerstand gegen die römische Staatsomnipotenz“; allein der Ausdruck scheint eine grössere Tragweite zu haben und nicht bloss Staatsfeindlichkeit, sondern Gesellschafts- und Menschenhass im weitesten Sinne zu umfassen.

[2] *Arnold*, a. a. O. S. 25.

da der Nachdruck auf dem „odium generis humani“ liegt und die Anschuldigung der Brandstiftung als bestimmtes kriminalrechtliches Delikt zurücktritt; eine direkte politische Gefahr, Hochverrat (maiestas) wurde nicht befürchtet und auch nicht genannt. Die Christen wurden nicht gestraft als Brandstifter, so schliesst Hardy[1], sondern als Christen.

Aber Tacitus redet zum erstenmale von „christiani“, von deren „flagitia“, deutet vielleicht mit „atrocia aut pudenda“ die zu seiner Zeit, im 2. Jahrhundert, geläufigen Vorwürfe von Kindermord und Incest an[2].

[1] Christianity and the Rom. government p. 77; auch nach *Ramsay*, The Church in the Roman empire p. 240, wurden die Christen hingerichtet wegen Hass gegen die Welt und Feindseligkeit gegen die (verderbte) Gesellschaft, beides natürlich als Wesen ihrer Religion betrachtet. Mit *Voltaire*, *Gibbon*, H. *Schiller* hält *Arnold* (Neron. Christenverf. S. 90) fest, dass eine eigentliche Religionsverfolgung gar nicht stattfand. Diese Behauptung ist sehr wohlfeil und leidet immer an einer Aequivocation: wirklicher Christenglaube oder vermeintlicher Inhalt des christlichen Kultes, direkte Repression des Christennamens oder indirekte auf Grund eines mit demselben mehr oder minder eng zusammenhängenden Reates. Dass jeder Christ einzeln verhört worden sei über odium generis humani, ist sehr unwahrscheinlich; man wird sich bald von dem Charakter der neuen Sekte überzeugt haben und summarisch vorgegangen sein, so dass die Feststellung der Christenqualität genügte, um zum supplicium schreiten zu können.

[2] *Siebert*, Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern, Charlottenburg (Progr.) 1897, S. 9, verweist auf eine andere Tacitusstelle (Germ. 12), wo Tacitus flagitia und scelera in Gegensatz bringt und unter ersteren Uebelthaten versteht, welche die Germanen auch durch die Strafart möglichst zu verbergen strebten, so Feigheit und Unzucht; Verrat und Desertion sind scelera, so dass also Tacitus den Christen nicht etwa Hochverrat und Staatsgefährlichkeit vorwirft. Tacitus (hist. 5 5) zeiht

Übertrug er nicht etwa die Anschauung, welche man in Trajans Tagen von den Christen hatte, unhistorisch auf Nero? War es vielleicht eine jüdische Sekte, die unter Nero litt, die Tacitus mit den Christen ververwechselte[1]? Allein die neronische Christenverfolgung bezeugen übereinstimmend noch drei von Tacitus unabhängige Berichte, nämlich Clemens Romanus (1. Cor. 6.), der etwa 30 Jahre nach dem Ereignis schrieb, Suetonius (Nero 16), welcher die Christenverfolgung mit dem Brande Roms nicht in Verbindung bringt, ebenso wenig wie Melito, Bischof von Sardes, aus dessen um das Jahr 170 an Marc Aurel gerichteter Apologie Eusebius (h. e. 9, 26) eine Stelle zitiert. „Die einzigen Kaiser," sagt Melito, „welche, durch einige Verleumder überredet, unsere Lehre in üblen Ruf bringen wollten, waren Nero und Domitian, von denen aus die Lüge nach der sinnlosen Art des Volkes, solches zu glauben, sich fortpflanzte." Die Verleumdungen deuten wohl auf die „flagitia" bei Tacitus, derentwegen die Christen

die Juden überhaupt der Unsittlichkeit (proiectissima ad libidinem gens). Nach *Siebert*, a a. O. S. 6 und 7 beruht der Bericht des Tacitus „höchstwahrscheinlich" auf amtlichem Material, den acta diurna und den Senatsprotokollen, sowie „sicherlich auch auf mündlichen Mitteilungen, auf die er sich ja auch sonst öfters beruft".

[1] *Gibbon*, cit. bei *Arnold*, Neron. Christenverf. S. 31, dachte an die „Galiläer", die jüdische, fanatische Zelotenpartei des Judas Gaulanites, dessen Sohn unter Claudius ans Kreuz geschlagen worden war. H. *Schiller* vermutete, die zuerst Ergriffenen seien Juden gewesen, in deren Buden am Circus maximus der Brand ausbrach; diese hätten unter der Folter ein Schuldgeständnis abgelegt und die Christen als Brandstifter angegeben. *Arnold*, a. a. O. 32 ff. Das Judenquartier in Trastevere (die 14. Region) blieb vom Brande ganz verschont; man kann jedoch daraus nichts folgern. *Arnold* a. a. O. S. 42 ff. und 58 ff.

bereits verhasst waren[1]. Sueton nennt die mit dem Tode bestraften Christen „genus hominum superstitionis novae ac maleficae“, welch letzteren Ausdruck Arnold nicht in allgemeiner Bedeutung, sondern im technischen Sinne von religiöser Zauberei, Verwünschung, Verhexung verstehen will, eine Bedeutung, die schon bei Tacitus, der 5 Jahre vor Sueton schrieb, vorkomme; es sei also das Christentum als ein unerhörter, verderbliche Schwarzkunst treibender Fremdglaube verfolgt worden. Nächtliche Versammlungen, Kindermord, selbst Brandstiftung hängen mit dem Begriffe des „maleficum“ zusammen, wie Arnold darthut[2]. In der That würden die unter Nero gegen die Christen angewendeten Strafen auf die im Falle der Magie gebräuchlichen passen[3]. Doch meint Guérin[4], Suetons Text dürfe nicht gepresst und gedeutet werden wie der eines Juristen Ulpian und Paulus. Immerhin aber wird man auf solche und ähnliche Titel hin zur offiziellen Auffassung von der Gemeingefährlichkeit des Christentums gekommen sein. Auf die „flagitia“ bei Tacitus weist auch ein anderes mit der neronischen Verfolgung ungefähr gleichzeitiges, unten noch weiter zu besprechendes Schriftstück hin, näm-

[1] *Arnold,* Neron. Christenverf. S. 35.

[2] A. a. O. S. 66f. und S. 23 Anm. 1; *Hardy,* Christianity and the Roman government p. 70, fügt hinzu, dass Cod. Iust. IX. tit. 18. die Zauberer als Feinde des Menschengeschlechtes beschrieben sind: [magi] humani generis inimici credendi sunt. Ebenso *Ramsay,* The Church in the Roman empire p. 236.

[3] Paulus, sentent. V. 23, 17: Magicae artis conscios summo supplicio affici placuit, id est, bestiis obici aut cruci suffigi. Ipsi autem magi vivi exuruntur.

[4] Rev. hist. de droit (1895) p. 632.

lich der erste Petrusbrief[1]. Dass die Unterscheidung zwischen Juden und Christen unter Nero kein Hysteron-Proteron ist, beweist des Titus Kriegsrat vor der Zerstörung Jerusalems in einem Passus bei Sulpicius Severus[2], dessen Quelle beinahe sicher Tacitus war[3]; zugleich geht aus dieser wichtigen heidnischen Angabe hervor, dass die Regierungspolitik den Untergang der christlichen Religion, wie der jüdischen für wünschenswert erachtete. Die Juden genossen aber grosse Privilegien[4], und wenn die Christen auch hiervon ausgeschlossen waren, so braucht man doch keine eigentliche, Kriminalrecht schaffende Gesetz-

---

[1] 1. Petr. 4, 15. *Harnack,* Chronologie der altchristl. Litteratur S. 454.

[2] Chron. 2, 30, 6: Evertendum templum . . . censebant, quo plenius Judaeorum et Christianorum religio tolleretur . . . has religiones, licet contrarias sibi, isdem tamen rectoribus profectas; Christianos ex Judaeis exstitisse: radice sublata stirpem facile perituram.

[3] *Hardy,* Christianity and the Rom. government p. 83; *Duchesne.* Les origines chrétiennes p. 107 Note: Tacitus, dessen Bericht das Gegenteil besagt von dem des Hofhistoriographen Josephus, hatte geschöpft aus den Memoiren des Antonius Julianus, Mitglied des Kriegsrates unter Titus vor Jerusalem. *Siebert,* Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den röm. Schriftstellern (1897) S. 14 weist auch auf den Römerbrief hin, wonach die römische Gemeinde einen überwiegend heidenchristlichen Charakter hatte und das Volk also recht wohl Christen von Juden unterscheiden konnte. Anders *Nicolai,* Beitr. zur Gesch. der Christenverf. Eisenach (Progr.) 1897 S. 1. Selbst wenn man die Christen noch für eine extreme jüdische Sekte hielt, konnte es deswegen keine Christenverfolgung wegen Gemeingefährlichkeit geben?

[4] *Hardy* l. c. p. 27 ss.

gebung[1] gegen sie anzunehmen, um die Verfolgung zu erklären.

Noch erübrigt eine Frage. War die neronische Verfolgung lokaler Natur, blieb sie auf Rom beschränkt oder erstreckte sie sich auch auf die Provinzen, so dass die begonnene Polizeipraxis eine Art Norm für die Behandlung des Christentums wurde und die Christenverfolgung in das sozialpolitische Programm der neronischen Regierung kam? Die ungeheure Menge (multitudo ingens) der Opfer in Rom ist jedenfalls eine Hyperbel des Tacitus, wie sein Bericht über den neronischen Brand deren mehrere enthält[2]. Duchesne[3] nimmt an, die Blutscenen des Jahres 64 blieben auf Rom beschränkt, mochten aber wohl in den Provinzen den durch die Juden bereits verleumdeten Namen der Christen noch mehr gefährden und sie individuellen Plackereien aussetzen, Arnold legt der neronischen Verfolgung eine prinzipielle Bedeutung überhaupt nicht bei[4]. Nach

[1] Sulpicius Severus, Chron. 2, 29 berichtet von öffentlich angeschlagenen Edikten, welche die christliche Religion verboten. Nach *Kneller*, Stimm. aus Maria-Laach 1898. 8. Heft S. 288 f., schöpfte der Jurist Severus aus Ulpians Sammlung der christenfeindlichen Verordnungen. Es handelte sich dort um Polizeinormen für den Proconsul; *Mommsen*, Röm. Staatsrecht III, 1192 Anm. 3 erwähnt einen Fall von edictaler Androhung der Coercition. Allein Severus berichtet auch von einem trajanischen Verbot jeder weiteren Verfolgung (Chron. 2, 31), wovon Justin und Tertullian nichts wissen; was war seine Quelle?

[2] *Arnold*, Neron. Christenverf. S. 40; *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 68.

[3] Les origines chrétiennes p. 106.

[4] Neron. Christenverf. S. 96; *Mommsen*, Religionsfrevel S. 394, spricht von Misshandlungen der Christen unter falscher Flagge; Kindermord und Wollustfrevel gelten als Bestandteile des Rituals,

Hardy[1] uud Ramsay[2] setzte sich die neronische Verfolgung, die begonnen worden war, um die öffentliche Aufmerksamkeit vom Kaiser abzulenken, als eine permanente Polizeimassregel fort in der Form einer allgemeinen Verfolgung der Christen als einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Sekte. Doch meint Ramsay[3], dass man in Neros Zeit noch mehr auf die Schuldakte sah, welche angeblich das Christentum einschloss, dass man erst von 68—96 allmälig Beweise oder Hinweise auf bestimmte crimina (cohaerentia nomini) für überflüssig hielt und das einfache Bekenntnis des Christennamens zur Verurteilung hinreichte[4]. Nach Siebert[5] „scheint die Verfolgung mit Unterbrechungen bis in die letzten Jahre Neros gedauert, jedoch sich nicht weit ausserhalb Roms und die nächste Umgebung ausgedehnt zu haben"; auch lässt Siebert wohl mit Unrecht die Apokalypse unter dem Eindrucke der neronischen Verfolgung geschrieben sein. Ein erfreuliches Licht verbreitet über dieses Dunkel der bisher von wenigen Forschern hiefür herangezogene erste Petrusbrief[6]. Vor das Jahr 63 kann

den Beweis ersetzte das odium generis humani; aber Schlüsse über kriminellen oder polizeilichen Charakter der Verfolgung, über individuelles Vorgehen oder Einschreiten en bloc gegen die Bekenner des Christennamens werden nicht gezogen.

[1] Christianity and the Roman government p. 73 s;

[2] The Church in the Roman empire p. 241.

[3] L. c. p. 244 s.

[4] Was *Ramsay* von der flavischen Kirchenpolitik sagt, ist nach *Hardy* (Christianity and the Roman government p. 80) und *Guérin* (Rev. hist. de droit, 1895, p. 725 ss.) auf Nero zu übertragen. Vgl. auch *Harnack* a. a. O.

[5] Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern, Charlottenburg 1897, S. 14.

[6] Für die neronische Zeit verwerteten ihn nur *Allard* (Histoire

der Brief nach dem, was über die Christenprozesse bis zu Pauli erster Gefangenschaft bekannt ist, nicht angesetzt werden. Das Martyrium Petri fällt aber nach gewöhnlicher Annahme 64 oder spätestens 67[1]. Somit wurde der Brief unter Nero geschrieben und zwar innerhalb der letzten 5 Regierungsjahre desselben. „Augenscheinlich," sagt Harnack[2], „schrieb der Verfasser in einer Zeit, in der sich das Verhältnis von Staatspolizei und Christentum zu einer allgemeinen grossen Krisis zuspitzte, die das Ende von allem (4,7. 17.) zu sein schien." Die systematische Verfolgung hat bereits begonnen; das heidnische Volk verleumdet die Christen als κακοποιοί (2,12. 15; 3,16.); die Christen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, sie sollten sich hüten, dass niemand vor Gericht gezogen und verurteilt werde wegen Verbrechen. „Niemand aber aus euch soll Strafe erleiden als Mörder, Dieb, Übelthäter[3] oder als gierig nach fremder Habe[4]; wenn aber jemand als

---

des persécutions pendant les deux premiers siècles, Paris 1885, p. 61 ss.) und *Guérin* (Rev. hist. de droit, 1895, p. 725 ss.); *Harnack* a. a. O. gibt die Möglichkeit dieser Datierung zu *Hardy* l. c. p. 80 will sich wegen der unsicheren Datierung nicht auf den Brief stützen; *Ramsay* l. c. p. 279 ss. verlegt das apostolische Rundschreiben in die Zeit von 70—80 und verlängert das Leben des hl. Petrus bis dahin.

[1] *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 19.

[2] Chronologie S. 453.

[3] κακοποιός ist 2, 12 übersetzt mit malefactor; 4, 15 mit maledicus; es ist im letzteren Fall wohl identisch mit maleficus in der strengen Deutung Arnolds: jemand etwas Böses anthun, wonach die Kunst oder Absicht, durch Zauberei dem Nebenmenschen zu schaden — Magie — ebensogut Strafthat ist wie Mord und Diebstahl.

[4] Auch diese Anschuldigung, Erbschleicherei, begreift sich leicht, wenn man bedenkt, dass durch das Christentum eine Spal-

Christianer Strafe erlitt, so möge er sich nicht schämen, sondern Gott in diesem Namen lobpreisen[1]". Es folgt daraus, dass man den Christennamen bereits verfolgte, aber gern auf kriminelle Strafthaten Bezug nahm, um die Strafwürdigkeit der Christenqualität, die auf Grund des thatsächlichen Verhaltens in religiöser, politischer und socialer Beziehung (odium generis humani = maiestas) bereits feststand, auch nach der Seite der blossen Verdächtigungen hin klarzustellen. Weiterhin ersieht man aus der Natur der genannten Verbrechen, dass die Verfolgung des Christennamens weniger eine religionspolizeiliche im strengen und exklusiven Sinn, sondern mehr eine sicherheitspolizeiliche war; es kamen Fälle vor, wo die betreffenden gemeinen Verbrechen auf seite des Verfolgten nicht anzunehmen, nicht erweisbar waren und somit der Christenname als solcher, allerdings nicht als abweichendes, fremdes Religionsbekenntnis schlechthin, sondern als Bezeichnung einer so gearteten religiösen Sekte (superstitio) den Grund zur coercitio bildete; man verknüpfte dann die Verbrechen nicht mit dem Individuum als solchen, sondern mit der Christenqualität. Die Verfolgung ist allgemein möglich, sie tritt auch in den Provinzen auf, an welche das Schreiben sich richtet. Der Apostel ermahnt die Gläubigen, dem Kaiser[2] und den von ihm eingesetzten Statthaltern[3] unterwürfig zu sein; aber trotz aller Recht-

---

tung der Gesinnung in die Familie, in die Verwandtschaft gebracht wurde, namentlich durch die christliche Wohlthätigkeit und den starken Gemeinsinn.

[1] 1. Petr. 4, 15. 16.

[2] 1. Petr. 2, 13. 17.

[3] Ebd. 2, 14.

schaffenheit können die Christen leiden müssen, sollen jedoch vor den Schrecknissen nicht erschrecken und verwirrt werden[1]. In dem Briefe ist keine Rede von Standhaftigkeit im Bekenntnis oder von Götzenopfern, die Obrigkeit verlangte noch nicht Ableugnung, um dann Straflosigkeit zu gewähren, sondern die Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgenossenschaft wurde einfach als gemeingefährlich bestraft; man bekämpfte also die Sekte noch nicht, indem man die Mitglieder zum Austritt zu nötigen suchte, sondern durch Bestrafung derer, welche der Mitgliedschaft geständig waren. Die Polizei stützte sich in diesem Falle nicht auf ihr „Befehlsrecht“[2], womit sie Apostasie gebietet, sondern auf ihr ius gladii, womit sie gemeingefährlichem Treiben, genossenschaftlichen Massenverbrechen vorbeugt. Der Christ, der verurteilt wird wegen Mord oder Diebstahl, die er persönlich begangen oder wozu er wegen seiner individuellen Gesinnung für stets fähig und geneigt erachtet wird, ist kein Martyrer; wohl aber verdient diesen Titel derjenige Christ, bei dem man vermöge seiner persönlichen Veranlagung und Lebensführung nichts Übles mutmassen kann, bei dem aber die Obrigkeit doch gemeingefährliche Gesinnung annimmt, weil er sich einen Christen nennt. Der ganze Schwerpunkt der Frage liegt somit darin, ob die Regierung die christliche Religion oder aber die persönliche Gesinnung des einzelnen Christen als Ursache der Gemeingefährlichkeit ansah. Nur im ersteren Falle haben wir eine Christenverfolgung; der letztere aber ist nach dem neronischen Massenmord soviel wie ausgeschlossen.

[1] Ebd. 3, 14. 1, 6.

[2] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 398.

III.

Die Kirchenpolitik der Flavier.

Aller Wahrscheinlichkeit nach änderte sich unter den Flaviern die Haltung der Regierung zur christlichen Religionsgenossenschaft dahin, dass an Stelle der coercitio zum Zwecke der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft das polizeilich-kriminelle Einschreiten gegen eine religiös bedenkliche, die politische Einheit gefährdende Parteiung (*στάσις*, seditio) von Reichsangehörigen trat. Es war Kriminaljustiz in dem Sinne, dass man den Religionsfrevel gegen die Staatsgötter, namentlich Kultentziehung gegenüber den Kaiserbildern, unter den Begriff „maiestas" brachte, wie Neumann[1] und Mommsen[2] zeigten, es war Religionspolizei im strengsten Sinn[3], sofern diese den Abfall von der Staatsreligion (*ἀθεότης*) um ihrer politischen Bedeutung willen ahndet und Proselytenmacherei verhütet; die magistratische Aktion richtete sich gegen die rasch aufblühende Religionsgenossenschaft als spaltungbringende Sekte, welche die politisch-

[1] Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 13f.

[2] Religionsfrevel S. 396f. Mommsen citiert für seine Auffassung von der Einbeziehung des „Religionsfrevels" unter den Rechtsbegriff der maiestas populi Romani die Akten des hl. Cyprian von Carthago; allein diese stammen erst aus der Blütezeit der grossen, planmässigen Verfolgungen und enthalten eine spezielle Maxime der damaligen Regierungspolitik, wonach der Kaiser befahl dass jene, welche der römischen Religion nicht anhangen, wenigstens die römischen Ceremonien anerkennen müssen; es wird ein äusseres, mechanisches Mitmachen der Ceremonien verlangt, eine Forderung, die mit den allgemeinen Opferbefehlen zusammenhängt und als Ergebnis einer langen kirchenpolitischen Entwickelung zu betrachten ist. Vgl. auch *Guérin*, Rev. hist. de droit (1895) p. 620.

[3] *Mommsen*, Religionsfrevel S. 401.

nationale Einheit des Reiches zerstören konnte, die nicht zum geringsten Teil auf dem alten Götterdienst und dem neuen Kaiserkult beruhte[1]. Solange das Christentum noch unter dem Judentum einbegriffen wurde, hatten die Juden denselben Gesichtspunkt geltend gemacht[2], da bei ihnen mehr noch als bei den Römern religiöse und nationale Einheit zusammenfiel. Vespasian und Titus mussten es im Judenkriege erfahren, welche politische Gefahr aus verletzten und gereizten religiösen Gefühlen breiter Volksmassen erwachsen kann; darum war im Kriegsrat vor Jerusalem ohne weiteres von möglichst vollständiger Vertilgung der jüdischen wie der christlichen Religion die Rede gewesen[3]. Die Flavier entstammten einem wenig bekannten Landadel aus der Sabina und konnten nur durch wirklich kluge, ökonomische Politik in der Hauptstadt einwurzeln. Obwohl wir unter Vespasian und Titus von Christenverfolgung nichts hören[4], änderte sich das Gesamturteil über die Christen aus Neros Zeit nicht ins Gegenteil[5]. Gegen Ende von Domitians Regierung, um das Jahr 95 kam die Verfolgung aufs Neue zum Ausbruch. Domitian wollte in einer gewissen Grenze die Erhaltung und das Wiederaufleben der nationalen Religion[6] als Kitt poli-

[1] Nach *Mommsen*, Expositor, July 1893 p. 3, war der Götterkult „the spiritual symbol of the political union".

[2] Act. 24, 5.

[3] Sulpic. Sever. chron. 2, 30, 6. s. o. S. 41.

[4] *Ramsay's* Hypothese von Vespasians Bestätigung der neronischen Polizeimaxime gegen die Christen entbehrt der Begründung. The Church in the Roman empire p. 256 ss; *Hardy*, Christianity and the Roman government, p. 81 Anm. 1.

[5] Tertull. ad. nat. 1, 7. Permansit, erasis omnibus, hoc solum institutum neronianum.

[6] *Hardy* l. c. p. 87.

tischer Einheit. Wenn man für die Verfolgung — Kabinettsjustiz, Proskription bei den Vornehmen, Polizeiaktion bei der Menge — ein bestehendes Gesetz geltend machte oder sich irgendwie darauf stützte, so waren es die Rechtsnormen über „maiestas“ im Sinne von Hochverrat, aufrührerische Gesinnung (seditio)[1]. Domitian als echter Tyrann duldete keine freie, geistige Bewegung; er proskribierte die Aristokratie des Geistes — viele Stoiker nnd überhaupt die Philosophen[2] —, wie viele Personen aus den höchsten Ständen der Hauptstadt[3]. Bei letzteren kann man allerdings als Impuls gebend das fiskalische Ausbeutungssystem des Kaisers betrachten, worunter nach Clemens Romanus auch die Christen zu leiden hatten[4]. Flavius Clemens, Konsul, Vetter des Kaisers, sowie dessen Gemahlin Domitilla, ebenso der Konsular Acilius Glabrio wurden nach Dio[5] wegen *ἀθεότης* angeklagt; Sueton nennt bei Flavius Clemens keinen Strafgrund, nur ein sehr fadenscheiniger Verdacht habe vorgelegen, der Mann habe sich von allen Staatsangelegenheiten in schimpflicher

---

[1] Nach Hegesippus (bei Euseb. h. e. 3, 19. 20; Tert. apol. 5) fragte Domitian die Nachkommen des Apostels Judas, ob sich die erhoffte Wiederkunft Christi auf ein irdisches Reich beziehe; also politischer Argwohn. Die Nachricht, Domitian habe noch vor seinem Tode die Verfolgung eingestellt, da er sich von der Harmlosigkeit der Christen überzeugte, ist mit den vielleicht umfassenderen Massnahmen seines Nachfolgers leicht zu vereinbaren. *Görres* in Kraus' Real-Enc. I, 224.

[2] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain (1897) p. 22s.

[3] Euseb. h. e. 3, 17.

[4] Clem. 1. Cor. 55, 2; *Harnack*, Chronologie S. 255.

[5] Dio Cass. 67, 14.

Weise ferngehalten[1], Acilius Glabrio sei im Verdachte eines Umstürzlers gestanden[2]. Nach Dio wurden auch noch viele andere wegen Gottlosigkeit angeklagt und teils enthauptet, teils mit Güterkonfiskation bestraft, weil sie zu jüdischen Gebräuchen hinneigten[3]; dass die Genannten Christen waren, ist jetzt allgemein angenommen[4]. Die Katakombe auf Domitillas[5] Domäne und die Gruft der Acilier im coemeterium Priscillae sind monumentale, gleichzeitige Zeugnisse.

Dass Hochverrat und jüdisches Leben[6] als *ἐν διὰ δυοῖν* zu fassen ist, zeigt Dio nahezu selbst, wenn er an derselben Stelle betreffs der Aufhebung von Domitians Anordnungen ohne Unterscheidung sagt, Nerva habe die schwebenden Majestätsprozesse niedergeschlagen[7]; aber diese Majestätsverletzung darf nicht lediglich als Kultverweigerung gegen den Kaiser, sondern

[1] Dom. 15 „contemptissimae inertiae", „repente ex tenuissima suspicione".

[2] Dom. 10 „molitor rerum novarum".

[3] Dio Cass. l. c. *ὡς ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες.*

[4] *Funk*, Kirchengeschichtl. Abhandl. und Unters. 1. Bd. Paderborn 1897. Abh. XII: Titus Flavius Clemens Christ, nicht Bischof. S. 325. *ἀθεότης* = impietas, *ἀσέβεια* = maiestas, Majestätsbeleidigung (Dio Cass. 78, 12, 1. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 17 Anm. 4), *ἰουδαϊκὸς βίος* (Dio Cass. 68, 1) = Christentum, das Dio Cassius geflissentlich nicht nennt (*Allard*, Le christianisme et l'empire Romain, 1897, p. 22).

[5] Ob es zwei „Domitillae", Tante und Nichte, gab, ist bestritten. Das Zeugnis des Euseb. h. e. 3,18. beweist jedenfalls das Christentum im flavischen Kaiserhause. *Funk* a. a. O. S. 319—324.

[6] Dio Cass. 68, 1: *Τοῖς δὲ δὴ ἄλλοις οὔτ' ἀσεβείας οὔτ' ἰουδαϊκοῦ βίου καταιτιᾶσθαί τινας συνεχώρησε.*

[7] L. c.: *καὶ ὁ Νερούας τούς τε κρινομένους ἐπ' ἀσεβείᾳ ἀφῆκε.* *Funk* a. a. O. S. 325.

überhaupt als Unzufriedenheit oder ablehnendes Verhalten gegen dessen persönliche und offizielle Grundsätze, kurz gegen die römische Staatsidee verstanden werden[1]. Da man die zum Vorwand genommenen formalen Anklagegründe entweder nicht beweisen konnte (ex tenuissima suspicione) oder damit etwas vom Wesen des Christentums Unzertrennliches meinte, so bestrafte Domitian die Christenqualität um ihrer selbst willen und sind die Opfer seiner Tyrannei in den vornehmen römischen Kreisen als Martyrer zu betrachten.

Domitians Verfolgung beschränkte sich jedoch nicht auf die römische Aristokratie, sie traf Gläubige jeder Stellung auch in den Provinzen. Wir besitzen dafür zwei gleichzeitige Dokumente, den 1. Clemensbrief und die Apokalypse des hl. Johannes. Dass die grosse Verfolgung wie eine Katastrophe plötzlich und unerwartet ausbrach, bezeugt neben Sueton („repente")[2] auch Clemens, wenn er gleich eingangs als Grund der Verzögerung seines Schreibens die üblen, unvorhergesehenen Katastrophen nennt, die „uns Schlag auf Schlag trafen"[3]. Die Massenverfolgung mochte, nach Neumanns ansprechender Vermutung[4], ihren Grund haben in der offiziellen

[1] *Ramsay,* The Church in the Roman empire p. 284 ss.

[2] Dom. 15.

[3] Clem. 1. Cor. 1; *Ramsay* l. c. p. 310, meint, Clemens deute eine beständige Verfolgung bei seinen Lebzeiten an; jedenfalls war sie nicht immer gleich heftig gewesen. Das gelegenheitliche polizeiliche Einschreiten führte schliesslich zu einer ausgedehnten, blutigen Verfolgung; daher kam unter Nerva der Rückschlag, die Einstellung der Exekutionen, ohne Verurteilung der Grundsätze, die dazu geführt hatten.

[4] Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 7; *Duchesne,* Les origines chrétiennes p. 108, möchte hierher den Ausgangspunkt der

Kenntnisnahme von der Ausbreitung des Christentums. Nach Sueton[1] erhob Domitian mit aller Strenge (acerbissime) den Tribut von zwei Drachmen, welchen die Juden nach der Zerstörung Jerusalems an den Tempel des kapitolinischen Juppiter zu zahlen hatten, auch von jenen, welche ihre Abkunft verleugneten (dissimulata origine — Judenchristen) oder die, ohne sich anzugeben (improfessi — Heidenchristen), ein jüdisches Leben führten. Die Verfolgung war ausgedehnt und forderte viele Opfer[2].

Für uns sind zwei Fragen von Wichtigkeit: Erstlich, war die „Anbetung des Tieres" allgemeines Gebot ohne Rücksicht auf das Christentum, mit anderen Worten, lag eine allgemein urgierte Verpflichtung zum Opfer bei einem Kaiserbilde vor, wie Apoc. 13,15. ausgesprochen scheint? Sodann, begnügte man sich bereits nicht mehr damit, die geständigen Christen zu töten, sondern bezweckte man schon Verleugnung des Christentums und konnte man damit sein Leben retten? Von solchen, deren Standhaftigkeit durch die Schrecken eines Prozesses erschüttert worden wäre, ist in der geheimen Offenbarung keine Rede. In den Provinzen, namentlich in Kleinasien war der politisch-religiöse Kaiserkult sehr in Blüte. Zu Pergamum, wo sich der erste Tempel der Roma und des Augustus erhoben hatte, versammelte sich alljährlich das *κοινὸν* von Kleinasien, das den Kaiserkult pflegte[3]. Ohne ausdrückliche Ver-

---

Gesetzgebung gegen die Christen legen, die unter Trajan in Kraft erscheine.

[1] Dom. 12.

[2] Apoc. 6, 9; 7, 14; 20, 4.

[3] *Neumann,* Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 10 ff.

pflichtung[1] mochte sich bei den eifrigen Asiaten der Brauch gebildet haben, ostentativ dem Kaiserbild zu opfern zum Zeichen loyaler Gesinnung[2]. Diejenigen, welche sich prinzipiell fern hielten, fielen leicht auf. Mancher Christ, wie Antipas von Pergamum[3], mochte den Namen Jesu kühn predigen; das Schicksal dieses Glaubenshelden ist überliefert; man wird ihn ergriffen und gefragt haben, ob er ein Christ sei, was er nicht leugnete[4]. Daraufhin wurde er getötet, mein Zeuge, der treue (*ὁ μάρτυς μου ὁ πιστός*), wie der Geist der Offenbarung ihn nennt[5]. Dies die Lage der Christen. War durch Fernbleiben vom Kaiserdienst die Christenqualität ruchbar und nach erfolgter Verhandlung öffentlich bekannt geworden, so erfolgte die Hinrichtung *διὰ τὸν λόγον τοῦ θεοῦ καὶ διὰ τὴν μαρτυρίαν ἣν εἶχον*[6], *διὰ τὸν λόγον τῆς μαρτυρίας αὐτῶν*[7], und die Getöteten heissen *μάρτυρες Ἰησοῦ*[8]. Hatte aber ein Heide aus Gleichgiltigkeit sich vom Tempel ferngehalten — und in dem gleichen Fall war der schwache Christ —, so opferte er, wenn er in unliebsamen Verdacht geriet und darüber zur Rede gestellt wurde, und bekundete damit seine Nichtzugehörigkeit zum Christentum, so dass der apokalyptische Seher ganz gut sagen konnte: Alle, die

[1] *Conrat,* Die Christenverfolg. v. Standp. des Jurist. S. 55, kann für seine gegenteilige Behauptung nicht den geringsten Beweis erbringen.

[2] Apoc. 13, 8.

[3] Apoc. 2, 13: *καὶ κρατεῖς τὸ ὄνομά μου.*

[4] L. c.: *καὶ οὐκ ἠρνήσω τὴν πίστιν μου.*

[5] L c.

[6] Apoc. 6, 9.

[7] Apoc. 12, 11.

[8] Apoc. 17, 6.

das Bild des Tieres nicht anbeten, werden getötet[1]. Somit geschahen die Verfolgungen in Kleinasien unmittelbar auf das Bekenntnis des Christennamens hin[2], das Vermeiden der Kaiseropfer verriet nur die Christenqualität; letztere wurden wahrscheinlich nicht um ihrer selbst willen gefordert und waren von der Obrigkeit nicht allgemein geboten. Das Motiv, warum die Regierung, namentlich auf Drängen des leidenschaftlichen Pöbels oder auf gemeine, eigennützige Denunziation hin, gegen die Christen einschritt, war *στάσις*, Absonderung von den gemeinsamen politischen, religiösen, socialen Gepflogenheiten des Reiches. Der polizeiliche Charakter wiegt bei solcher Auffassungsweise vor. Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit klar, dass die Christen die Privilegien der Juden nicht geniessen, von denen man keinen Kaiserkult erwartete[3]; sie werden nicht behan-

[1] Apoc. 13, 5.

[2] *Ramsay,* The Church in the Rom. empire p. 296; *Hardy,* christianity and the Roman government p. 98 s; gegen *Neumann,* Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 15, der um diese Zeit ein neues Prinzip in der Behandlung der Christen erblickt und (S. 12 f.) glaubt, dass der formelle Grund ihrer Hinrichtung Verweigerung des Kaiserkultes war, von dem man die Christen nicht wie die Juden dispensieren wollte. *Hardy* sieht darin nur ein leichtes Kriterium zur Konstatierung des Christentums.

[3] Als Caligula die Kaiserstatue im Tempel zu Jerusalem aufstellen wollte, gärte es gewaltig in der Bevölkerung; daher missbilligte Claudius das Verfahren seines Vorgängers und erklärte, er wolle nicht, dass die Juden ihre althergebrachten Satzungen überträten und ihn als Gott verehrten; damit ist jedoch keine allgemeine Verbindlichkeit zum Kaiserkult bewiesen, wenn auch die unruhigen Alexandriner die verhassten Juden einmal dazu zwingen wollten. Joseph. antiq. 19, 5, 2. *Neumann,* Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 5; man kann also nicht wie *Conrat,* Die Christenverf. v.

delt als jüdische Partei. Ihre Unterscheidung von den Juden wird aber nicht erst jetzt, sondern schon unter Nero offiziell geworden sein, an dessen Hofe die Juden einflussreich waren und gewiss die „Mordbrenner“ nicht als die Ihrigen gelten lassen wollten[1].

Standp. des Jurist. S. 56, von einer Dispens von der Anbetung der kaiserlichen Gottheit reden. Kaiser Trajan gestattete zwar den Kult vor seinem Bilde, wünschte aber, dass diese Ehren ihm nur sparsam zu teil würden. Trai. Plin. ep. 9 (25); eine allgemeine Verpflichtung zum Kaiserkult liegt also nicht vor. Vgl. *Arnold*, Die Plinianische Christenverfolgung S. 22.

[1] Nach *Neumann* a. a. O. S. 16 fiel die prinzipielle Entscheidung zwischen dem Staat und dem jungen Christentum unter Domitian; die Christen wurden vollkommen rechtlos, die Statthalter hatten nach ihnen, wie nach Räubern, zu fahnden und sie in summarischem Verfahren extra ordinem hinzurichten. *Mommsen*, Religionsfrevel S. 390 Anm. 1, scheint mit dieser Datierung einverstanden und hält nur die „Rechtlosigkeit“ einer schärferen juristischen Bestimmung bedürftig. Ein „Aufsuchen“ der Christen von seite der Behörden lässt sich nicht beweisen und widerspricht der späteren Entwickelung des Verfahrens.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfolgung von Trajan bis Decius.

Die Anschuldigungen gegen die Christen zerfallen deutlich in zwei Klassen: in unbestreitbare Thatsachen, wie Kultweigerung gegen Götter und Kaiser, Absonderung von dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben der Heiden, und in unerwiesene, aber stets wiederholte Verdächtigungen, wie Incest und Kindermord. Man mag darum die Wirkung dieser populären Verleumdungen, den Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Regierung höher oder niedriger anschlagen, die offizielle Polizeipraxis besass in den offenkundigen Verhältnissen eine juristisch genügende Grundlage, der Beamte war nicht erst auf Verhörergebnisse angewiesen, noch viel weniger brauchte er sein ausgebildetes Rechtsgefühl den Ausflüssen einer neronischen Despotenlaune unterzuordnen[1].

[1] Wenn *Hardy* (Christianity and the Roman government p. 74) die Anklagen gegen die Christen für nicht so gewichtig hält, dass sie unter maiestas hätten gebracht werden können, und doch von Nero an Todesurteile gegen Träger des Christennamens als Polizeipraxis erklärt, so verdient er den vorwurfsvollen Hinweis, „welche Unsumme von Ungerechtigkeit und Fahrlässigkeit in dieser Auffassung den römischen Beamten zugetraut ist.“ (Stimm. aus Maria-Laach 1898, 9. Heft S. 365). Eigene Christengesetze jedoch wären „für die sonst in Rechtsdingen so genauen Römer“ (S. 361) gewiss keine geringere Zumutung als polizeiliche Direktiven; strikte Gesetze würden eine allgemeine, gleichmässige, unerbittliche Verfolgung bedingen und von den römischen Beamten nicht so willkürlich

Trajan setzte auf Ableugnung des Christennamens und deren äussere Kundgebung durch heidnische Opfer Begnadigung; Mitte des 2. Jahrhunderts wird die Opferbedingung zur Opferpflicht und allmälig zum Opferzwang, welcher immer selbständiger neben die Forderung des Austrittes aus der Christengemeinschaft tritt; praktisch war ja durch das Götzenopfer der Christenglaube aufgegeben. Seit Trajan suchte man dem Christentum vielmehr durch Verführung seiner Anhänger, als durch Tötung der standhaften Bekenner Einhalt zu thun.

I.

Die trajanische coercitio.

Am Ende seiner Regierung soll Domitian die Verfolgung selbst eingestellt haben[1]; sicher ist, dass Nerva keine Massenverfolgungen wegen Hochverrat wünschte, den man in dem exklusiven christlichen Glauben und Leben witterte[2]; aber die Ansicht von der Gemeingefährlichkeit (Nero) und der Staatsgefährlichkeit (Domitian) des Christentums war weit verbreitet und tief gewurzelt. Polizeiaktionen wurden wie überall aus Opportunitätsgründen von der Regierung eingestellt oder angeordnet. Das übliche Datum für

angewendet worden sein. Es ist überhaupt zu weit gegangen, wenn man annimmt, dass „die Kriminalgerichte der späteren Zeit rechtlich an keine Schranken gebunden waren“ (S. 359). Gab es schon zu Neros Zeit öffentlich angeschlagene, allgemein giltige Edikte (keine blossen Reskripte) gegen die Christen, so werden Trajans Worte unverständlich: Neque enim in universum aliquid, quod quasi certam formam habeat, constitui potest. Trai. ad Plin. ep. 97.

[1] Vgl. oben S. 49. Anm. 1.

[2] Dio Cass. 68, 1.

den Martyrtod des hl. Ignatius von Antiochien im Amphitheater zu Rom ist das Jahr 107[1]. Ignatius wurde in Antiochien ad bestias verurteilt[2] und mit zwei Gefährten, Zosimus und Rufus, zur Exekution nach Rom geliefert. Der sporadische und polizeiliche Charakter des Einschreitens gegen die Christen zeigt sich deutlich darin, dass in den asiatischen Städten, welche der Zug passierte, Kleriker und einfache Gläubige dem Martyrbischofe huldigten, was nicht geheim geschehen konnte, da ihn 10 Soldaten bewachten und an Ketten führten[3]. Ignatius befürchtet, die Tiere möchten ihn, wie schon einigemale vorkam, nicht ergreifen[4]. Ähnlich wie in der Apokalypse ist in den Ignatiusbriefen die Gefahr der Apostasie noch nicht erwähnt; die Polizei tritt der Ausbreitung des Christentums entgegen, indem sie in manchen Fällen das Bekenntnis zu dieser

[1] *Allard*, Le christianisme et l'empire Rom. p. 32 Anm. 1; *Harnack*, Chronologie S. 406, schwankt in der Datierung zwischen 110—125; er würde gegen die frühe Datierung nichts einzuwenden haben, wäre er nicht von seiner Theorie über Entstehung des monarchischen Episkopates beeinflusst. Vgl. a. a. O. S. 405, 1; *Ramsay*, The church in the Rom. empire p. 316, macht dagegen treffend auf die Ähnlichkeit der Ignatiusbriefe im Ton mit der Apokalypse und auf die Verschiedenheit von der Sprache der Aristidesapologie aufmerksam.

[2] Ign. Rom. 4.

[3] L. c *Allard*, Le christianisme et l'empire Rom. p. 32. Anm. 3.

[4] Ob von Christen die Rede ist, scheint nicht ganz sicher. *Harnack*, Chronologie S. 405, 3; über den Gebrauch der „venationes" *Ramsay* l. c. p. 317 s. Für das „martyrium Colbertinum" tritt neuestens wieder ein B. *Sepp*, das Martyrium des hl. Ignatius, Bischofs von Antiochia. Histor.-polit. Blätter 122 (1898) S. 360 bis 370; s. dazu C. *Weyman* in Byzant. Zeitschr. VIII, 1 (1899) S. 232.

superstitio bestraft, aber sie will noch nicht grundsätzlich die Christen zum Abfall bewegen unter Zusicherung von Straflosigkeit. Diese Entwickelung vollzog sich zwischen September 107 bis Anfang 113 und lässt die Staatsklugheit Trajans im vorteilhaftesten Lichte erscheinen. Wir sind darüber gut unterrichtet durch die Korrespondenz zwischen Plinius und dem Kaiser[1].

Man muss zwei Perioden von Christenprozessen in Bithynien auseinander halten. In der ersten sind die Kläger mit Namen bekannt, in der zweiten liegt ein anonymes Libell vor. Plinius ist sich über die bestehende Praxis klar, dass nämlich die Christen, wenn sie als solche angegeben sind, mit dem Tode bestraft werden. Ein darauf bezügliches Edikt Trajans ist nicht vorhanden, Plinius hätte es zitiert wie jenes über die Hetärien; auch wäre er dann über die Motive desselben nicht im Ungewissen gewesen; unter dieser Voraussetzung wäre die Anfrage geradezu beleidigend für den Kaiser. Plinius weiss nicht, worauf und wieweit die Verfolgung gehen soll, ob Altersrücksichten gelten, ob die Apostasie Straflosigkeit begründen solle, ob die blosse Christenqualität „ohne Verbrechen“ oder die mit

[1] Was man von „naiven“ Fragen des Plinius (*Mommsen*, Religionsfrevel S. 394 Anm. 1), von Halbheit und Unsicherheit in Trajans Reskript (schon Tertull. Apol. 2) gesagt hat, beruht auf Verkennung oder Verschiebung des Sachverhaltes. *Conrat*, Die Christenverf. v. Standp. d. Jurist. S. 50 Note 77, kann die Pliniuskorrespondenz mit seiner Theorie nicht vereinbaren; darum kommen ihm Zweifel an deren Authentizität; seine Darstellung der Vorgänge ist willkürlich und mit dem Wortlaut im Briefwechsel unvereinbar. Ich benütze den Text von Ep. 96 (97) und 97 (98) bei *Arnold*, Studien zur Geschichte der Plinianischen Christenverfolgung. Königsberg 1887, S. 3 ff.

dem Namen zusammenhängenden Verbrechen den direkten Strafgrund bilden. Soviel steht aber fest, dass man bisher den Christennamen als solchen bestrafte, ohne im einzelnen Prozessfall bestimmte Strafthaten geltend zu machen, sonst wären diese Zweifel gar nicht möglich. Nicht wegen des blossen Verdachtes orgiastischer Frevelthaten, sondern hauptsächlich aus rein politischen auf offenkundigen Thatsachen beruhenden Gründen wurde die Zugehörigkeit zum Christentum bestraft. Inzwischen, sagt Plinius, befolgte ich die bisherige Praxis. Er frägt diejenigen, welche ihm als Christen (tamquam Christiani) angegeben wurden, ob sie Christen seien (an essent Christiani); bei den Bekennenden wiederholt er zwei- und dreimal die Frage unter Androhung des supplicium; bei den Hartnäckigen wurde die Hinrichtung sofort vollzogen. Hat also Plinius hier lediglich sein magistratisches Befehlsrecht — die eine Form der Polizeigewalt — ausgeübt? Die drohende Frage kommt offenbar einem Befehle gleich, die Christenqualität abzuleugnen; auch sagt Plinius ausdrücklich, schon auf Grund dieses Befehlsrechtes der Obrigkeit sei die Hinrichtung hier gerechtfertigt: „Ich zweifelte nämlich gar nicht, was immer es sei, was sie geständen, sicherlich (zum Wenigsten) erheische die Hartnäckigkeit und unbeugsame Widerspenstigkeit Bestrafung.“ Aus Plinius' Worten ist aber ersichtlich, dass die Verfolgung bisher auf dieses Befehlsrecht sich nicht stützte, sondern dass man die Christen als gemein- oder staatsgefährlich verurteilte. Ausser seinem magistratischen Befehlsrecht hatte Plinius noch die bisherige Polizeipraxis zum Rechtfertigungsgrund. Die verhängnisvolle Frage nach der Christenqualität stellte er so, dass sie sich nicht auf

die Vergangenheit, sondern nur auf den gegenwärtigen Augenblick bezog, so dass die Ableugnenden sofort freigegeben werden konnten; ob es solche gab, ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Unter den Angeklagten waren auch römische Bürger, sie appellierten nicht an den Kaiser und doch konnte sie Plinius nicht aburteilen, sondern merkte sie vor zur Überführung in die Hauptstadt — ein Beweis für das polizeiliche Vorgehen. Bisher hatte Plinius wohl gezweifelt über die juristische Natur und Begründung des Verfahrens, aber er hatte gehandelt, ohne anzufragen, die Praxis stand für ihn fest. Die Denunzianten waren bei der Klage mit ihrem Namen eingestanden, hatten sich aber wahrscheinlich nur an solche Christen gewagt, von deren Bekenntnistreue sie im voraus überzeugt waren. Nach dem günstigen Erfolge der Anklagen wollte man die Verfolgung noch weiter treiben, musste aber bei dem zweifelhaften Charakter der anzugebenden Christen zu einem anonymen Libell greifen; hiermit beginnt die zweite Phase des Prozesses.

Die Angegebenen zerfielen ihrem Verhalten nach in zwei Klassen. Ein Teil von ihnen sagte, sie seien keine Christen, seien es auch nicht gewesen. Nach Plinius' Vorgang und Beispiel[1] fanden sie keine Schwierigkeit darin, die Götter anzurufen, vor dem Kaiserbild zu opfern, Christus zu schmähen, „alles Dinge", bemerkt Plinius, „wozu, wie man sagt, die-

[1] „praeeunte me" ist sehr bezeichnend dafür, dass man nicht in erster Linie den Götterkult erzwingen wollte, sondern dass dies nur als Erkennungszeichen von echten oder angeblichen (abtrünnigen) Christen diente. Gegen *Mommsen*, Religionsfrevel S. 395 und Anm. 3.

jenigen nicht gezwungen werden können, die in Wirklichkeit Christen sind.“ Leute dieser ersten Gattung wurden auf Grund ihres gegenwärtigen Benehmens, ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit, freigelassen. Andere auf der Liste genannte Personen bekannten sich anfangs als Christen, leugneten es aber bald; sie seien es gewesen, seien es aber nicht mehr, einige seit drei, andere seit mehr, manche seit zwanzig Jahren[1]. Diese letzteren bekenntnisschwachen, überhaupt unzuverlässigen, schüchternen Leute sagten, sie hätten die regelmässigen christlichen Zusammenkünfte, jedenfalls die Mahlzeiten, — ob auch die rein religiösen, ist unsicher, — nicht mehr besucht[2] nach dem Edikt des

[1] Dies bringt uns zurück bis 87 und deutet auf eine Aktion gegen die Christen unter Domitian. *Hardy*, Christianity and Roman government p. 110 Anm. 1.

[2] *Arnold*, Plinianische Christenverfolg. S. 48 f., betont mit Recht, dass die Abgefallenen über die Fortführung der Kirchenpraxis bezüglich der Frühgottesdienste und Agapen nichts aussagen, sondern nur ihr eigenes Verhalten auseinandersetzen. Aber gerade diese Beobachtung spricht gegen *Arnolds* Gesamtauffassung, wonach das Hetärienverbot Veranlassung zum Einschreiten gegen die Christen geboten habe. Es lässt sich durchaus nicht nachweisen, dass die Christen irgendwo als collegium illicitum verfolgt wurden. Das Christentum war eine superstitio, seine Anhänger bildeten nach heidnischen Begriffen als Genossenschaft keine politische ἑταιρία, sondern einen religiösen θίασος. Orig. c. Cels. 3, 22. 23. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 101. Den sichersten Beweis dafür, dass die Gesetze gegen collegia illicita im Sinne von nicht genehmigten, politischen Vereinen auf die christlichen Genossenschaften nicht angewendet wurden, sehe ich in der Art und Weise, wie Kelsos, gleich zu Eingang von Origenes' Gegenschrift (Orig. c. Cels. 1, 1), nur aus der Heimlichkeit der christlichen Versammlungen seine Vorwürfe begründet; die Hetärien trieben ihren politischen Unfug nicht in heimlichen, sondern in ihren be-

Statthalters, das gemäss kaiserlichen Befehles die Hetärien verbot. Nachdem diese furchtsamen Apostaten das Hetärienverbot auf ihre ehemaligen Versammlungen bezogen hatten, hielt Plinius eine peinliche Befragung zweier christlichen „ministrae“ (Diakonissen) für angebracht. Die scheusslichen Verleumdungen von Blutschande und Kinderfrass, besonders letzteres, deutet Plinius unzweideutig an. Die Prozedur ergab aber nichts anderes als schmählichen, übermässigen Aberglauben (superstitio prava immodica)“ [1]. Aus der geringschätzigen Weise, wie Plinius hier den Fremdglauben behandelt, geht hervor, dass die Regierung im allgemeinen von religiösen Anschauungen und Gebräuchen wenig Aufhebens machte und für den nationalen Charakter der Staatsreligion nichts fürchtete [2]. Daher verschiebt der Statthalter den Prozess und frägt bei dem Kaiser an. Diese Anfrage bildet einen Wendepunkt in der Polizeipraxis des Kaiserreiches gegen die Christen. Es ist bisher nicht gehörig beachtet worden, dass Plinius

kannten, regelmässigen Zusammenkünften. Anders *Neumann* a. a. O. S. 257 f. Origenes gibt sich keine Mühe, den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit der christlichen Genossenschaften zu widerlegen; denn derselbe war juristisch niemals geltend gemacht worden; Kelsos sucht die Gesetzwidrigkeit erst aus der Heimlichkeit abzuleiten. Vgl. auch W. *Liebenam*, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. Drei Untersuchungen, Leipzig (Teubner) 1890, S. 33 und 235 ff.; *Ramsay*, The church in the Roman empire p. 213 ss.

[1] „Verschrobenen, anspruchvollen Aberglauben‘ übersetzt *Arnold* wohl zu abschwächend. Plinian. Christenverf. S. 50.

[2] Gegen *Mommsens* Theorie von der „Religionspolizei“, welche die Staatsreligion schützt. Religionsfrevel S. 401 u. sonst, bes. S. 410; darum fehlt auch jede Bezeichnung für religiöse Kontravention.

nur mehr Apostaten abzuurteilen hat, welche gleichfalls „sämtlich das Kaiserbild und die Götterstatuen verehrten und Christus schmähten“. Trotzdem werden diese Apostaten nicht wie die vorige Gattung freigelassen. Die Mitgliedschaft zur Christensekte ist bisher bestraft worden und für Plinius stand es noch nicht fest, ob der einfache Austritt Straflosigkeit begründe. Der Entscheid war Sache der kaiserlichen Politik. Plinius befürwortet aber aufs Wärmste die mildere Praxis wegen der Menge der Straffälligen, wegen ihrer Besserungsfähigkeit und wegen der Aussicht durch Milde die ganze Bewegung zum Stillstand zu bringen. Bereits begannen die Tempelbesuche wieder, die Opfer wurden wieder gefeiert und das Opferfleisch fand wieder Käufer. Aus dieser Bemerkung vermögen wir auch die Feinde und Angeber der Christen zu erraten[1], nämlich die heidnischen Priester und alle jene, deren Geschäfte brach gelegt waren durch die Christenbewegung, ganz wie im Falle des hl. Paulus zu Philippi und Ephesus.

Trajans Reskript betraf allerdings zunächst Bithynien, ist aber in einer Weise gehalten, dass es die Regierungspolitik gegen die Christen zum Ausdruck bringt und das Einschreiten gegen dieselben auf dem Wege staatspolizeilicher Direktiven regelt[2]. Trajan sagt mit dürren Worten, dass eine gesetzliche Norm

---

[1] Nach *Arnold*, Plinian. Christenverfolgung S. 47, gefährdete das Christentum die materielle Lage „der Futterverkäufer und Viehhändler, der Tempelindustrie und des Priesterreichtums“.

[2] Ein erstes Reichsgesetz gegen die Christen hätte ganz anders lauten müssen. *Arnold* a. a. O. S. 42; für die allgemeine Bedeutung des Reskriptes *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 122.

in der Christenfrage nicht besteht und nicht aufgestellt werden kann; sie sollen nicht aufgesucht werden; werden sie aber denunziert und als Christen erwiesen, so müssen sie bestraft werden[1]. Wer aber sagt, er sei kein Christ und dies durch Götteropfer in der That offenbar macht, soll straflos ausgehen ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Christentum in der Vergangenheit. Kultverweigerung ist also nicht unmittelbare Strafthat, sondern zunächst Kennzeichen der Christenqualität, wie Götzenopfer für den Augenblick das Gegenteil manifestieren[2]. Einen Tadel erfährt Plinius' Handlungsweise

[1] Bei dem Prozess des hl. Symeon, Bischof von Jerusalem, scheinen zwei Gründe zur Verurteilung dagewesen zu sein, Abstammung von David und Christenqualität. Euseb. h. e. 3, 31.

[2] Gegen *Mommsen*, Religionsfrevel S. 395 Anm. 3, wonach Kultverweigerung der Grund wäre, weswegen Plinius die Christen bestrafte. Expositor, July 1893 l. c., wird gesagt, der christliche Atheismus, die Leugnung der Nationalgötter, die Verachtung der „dii publici populi Romani" war an sich selbst Hochverrat oder wie die Christen es ausdrücken, ... der blosse Christenname, die Bekundung solchen Atheismus bildete ein Verbrechen in den Augen des Staates. Allein der römische Staat bekämpfte im Christentum nicht nur den Gegensatz zum Götterdienst, sondern die Abkehr von allem heidnischen Wesen im öffentlichen wie im privaten Leben. Nach *Neumann*, Der röm. Staat und die allgemeine Kirche S. 24, wird der Christ „nicht für das bestraft, was er angeklagt war gethan oder unterlassen zu haben" . . . als Mitglied einer Christengemeinde verfällt er (nach *Neumann*) dem Gesetze gegen unerlaubte Verbindungen als Majestätsverbrechen . .; „auch dafür wird derselbe nicht zur Verantwortung gezogen, dass er an dem Götterkult bisher keinen Anteil genommen hat. Was an ihm bestraft wird, ist die Unterlassung der Supplikation, die der Richter von ihm nach der Anklage verlangt." Ebenso noch *Siebert*, Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den röm. Schriftstellern, Charlottenburg 1897, S. 29. Richtig sieht *Nicolai*

nur darin, dass er anonymer Angeberei Folge gab. Trajans Antwort zeigt klar:

1. Die gerichtlich konstatierte Christenqualität wird mit dem Tode bestraft, wie es bisher Übung war;

2. die Staatspolizei soll nicht nach Christen fahnden, was bisher im allgemeinen auch nicht geschehen war;

3. der Angeber muss die Anklage mit seinem Namen vertreten und riskieren;

4. man soll auf ἄρνησις hinwirken und für den Abfall Straflosigkeit durch Ignorierung der Vergangenheit gewähren. Letzteres ist in Trajans Anordnungen neu und kennzeichnet seine Staatsklugheit.

Die Forderung eines offenen Anklägers ist sicher der Kriminaljustiz entnommen, die Verurteilung des bekenntnistreuen Christen als solchen ohne ausdrücklich angezogenes Strafgesetz gehört aber der magistratischen coercitio an[1]. Nachdem beide Verfahren prozessualisch zusammenfallen, ist eine Verquickung der rechtlichen Formen leicht zu begreifen.

Das formale Strafreat ist somit die Christenqualität; der Grund, warum diese verfolgt wird, ist bei Trajan nicht angegeben; durch das Verbot amtlichen Aufsuchens, durch Forderung einer förmlichen Anklage, durch Straflosigkeit im Falle der Apostasie wollte der Kaiser die Zahl der Prozesse und Exekutionen möglichst beschränken; er anerkannte die Strafbarkeit der Christenqualität, wohl aus denselben Gründen der gesellschaft-

(Beitr. zur Gesch. der Christenverfolg., Eisenach 1897, S. 5), dass Trajan schon den Christennamen für strafbar erklärt; mit *Mommsen* erkennt er darin „einen Kompromiss mit dem Volkshass" auf Grund der Losung: Ruhe um jeden Preis!

[1] *Ramsay*, The church in the Roman empire p. 207 ss.

lichen und staatlichen Wohlfahrt wie seither, im Prinzipe, konnte aber bei der Haltung der Christen eine direkte Gefahr für das Reich und seine Bürger nicht gewahren.[1] Hatte Nerva die politisch-religiösen Anklagen gänzlich verboten, so gab Trajan der Volksstimmung[2] insoferne nach, dass er durch staatspolizeiliche Verordnungen Christenprozesse zwar ermöglichte, aber Massenverfolgungen ausschloss[3] und die Rückkehr zum Heidentum durch Straflosigkeit empfahl. Gegenstand der Verfolgung ist der Christenname, bestimmte davon verschiedene Strafthaten werden nicht untersucht.[4] Der leitende Gesichtspunkt in Trajans Politik war wohl die Ruhe im Reiche; um die Unruhen in Bithynien zu beseitigen, war ja Plinius dorthin geschickt worden.[5]

[1] Wäre die Strafthat in der plinianischen Verfolgung nicht der Christenname, sondern Incest und Kindermord gewesen und hätte Trajan angeordnet, dass die Christen der verbrecherischen Handlungen, nämlich thyesteischer Mahlzeiten und ödipodeischer Verbindungen, überführt werden müssten, wie *Conrat* (Die Christenverf. vom Standp. des Jurist. Note 77) annimmt, so wäre es eine juristische Abnormität gewesen, diese überführten Verbrecher im Falle der Apostasie auf dem Gnadenwege straflos ausgehen zu lassen. So schwach und charakterlos handelte ein Regent wie Trajan nicht.

[2] Auch *Eusebius* (h. e. 3, 32) führt den Ausbruch der Christenverfolgung unter Trajan auf Volksaufregung zurück.

[3] Der Ankläger in einem Kapitalprozess riskierte schwere Strafen, wenn er seine Anschuldigung nicht beweisen konnte; der Christ aber konnte durch Apostasie den Kläger immer in eine verhängnisvolle Lage bringen. *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 114.

[4] *Duchesne* l. c. p. 110; *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 39: Der Christenname ist so verleumdet, dass er in seiner Abstraktheit schon ein Verbrechen für sich bildet.

[5] *Hardy* (Christianity and the Roman government p. 119 s.) meint, Grund der Bestrafung sei die christliche Religion gewesen.

Diese Behandlung der Christen bildete sich als feste Norm der kaiserlichen Polizei heraus und ist nicht als willkürliches Vorgehen eines einzelnen Herrschers zu betrachten.[1] Als eigentliche Feinde des Christentums betrachtet Guérin[2] die Juden[3], die heidnischen Priester,[4] die Industriellen, die vom heidnischen Kult Nutzen zogen, endlich die streng konservativen Politiker, besonders im Senat.[5]

Seit Trajan aber bekämpfte man das Christentum weniger durch Bestrafung seiner Anhänger als durch

---

aber nicht weil diese die Staatsreligion gefährdete, sondern weil darin Ungehorsam gegen die kaiserliche Regierung lag. Wie Plinius es ausspricht, war sich die Behörde wohl bewusst, dass die Christen einer absoluten Staatsallmacht sich nicht beugten; sie zu unterwerfen, schien zwar ein genügender Rechtfertigungsgrund für die Verfolgung, war aber für die hohe Polizei nicht bestimmend.

[1] *Ramsay*, l. c. p. 223, 5; *Guérin* (Rev. hist. de droit, 1895, p. 730) nimmt kaiserliche Edikte gegen die Christen an, welche den Charakter von Strafgesetzen hatten, als kaiserliche Erlasse ursprünglich (unter Nero und Domitian) nur für die Regierungszeit des betreffenden Kaisers galten, während Trajans Edikt allgemeine Gesetzeskraft erhielt, da bereits der Grundsatz triumphierte: Quod principi placuit, legis habet vigorem. *Guérins* Hypothese setzt nach dem Processverbote Nervas ein trajanisches Edikt gegen die Christen vor den Ereignissen in Bithynien voraus, eine Annahme, die durch die Worte Plinius' und Trajans, wie wir sahen, ausgeschlossen ist.

[2] Rev. hist. de droit (1895) p. 670.

[3] *Arnold*, Neron. Christenverfolg. S. 61 f.

[4] Die niederen Kultdiener, Wahrsager, Gaukler hetzten den Pöbel auf; im Circus, wo der Blutdurst sich steigerte, schrie man gegen die Christen, um neue Opfer zu erhalten; ihre Verurteilung war leicht und schnell herbeizuführen; Gaston *Boissier*, La fin du paganisme (Paris 1891) I, 438s.

[5] Apolloniusakten bei *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 203.

Verleitung zum Abfalle. Einen Beweis hierfür liefert der „Hirte“ des Hermas, dessen 2. Vision ihrem Kern nach wegen Erwähnung des Clemens Romanus höchst wahrscheinlich in trajanische Zeit zurückgeht.[1] Trajan hatte bereits prinzipielle Stellung zum Christentum genommen, man erwartete die *θλῖψις ἡ μεγάλη*. Ein „fliegendes Blatt“ (Vis. II, 2) soll in der Gemeinde verbreitet werden, das die Gläubigen zur Standhaftigkeit, zur Ablegung jeder *διψυχία*, die Vorsteher zur rechten Haltung auffordert. „*Μακάριοι ὑμεῖς ὅσοι ὑπομένετε τὴν θλῖψιν τὴν ἐρχομένην τὴν μεγάλην, καὶ ὅσοι οὐκ ἀρνήσονται τὴν ζωὴν αὐτῶν.*“[2] Die Strafe im Falle der Bekenntnistreue scheint nicht immer eine kapitale gewesen zu sein, da die Martyrer d. h. die Konfessoren, die gelitten haben, in der Kirche einen eigenen Stand bilden und ihre Rangstellung zu den Presbytern bereits fraglich ist.[3] So wurde die Erzielung einer *ἄρνησις* mehr und mehr Aufgabe des Richters, so dass die Bestrafung des standhaften Bekenners in populärer Auffassung sich allerdings als Folge seines Ungehorsams darstellte. Hier liegt ein Markstein in der Geschichte der Verfolgungsmotive.

II.

Hadrians Politik in der Christenfrage.

Die Ruhe im Reiche war der leitende Gesichtspunkt in Trajans Haltung gegen die Christen gewesen, so zwar, dass er die Christen bestrafte wegen der

[1] *Harnack*, Chronologie S. 264 ff.

[2] Pastor Herm. Vis. II, 2, 7.

[3] L. c. Vis. III, 1 und 2; anders *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 109.

landläufigen Anschuldigungen, sei es nun, dass er selbst der öffentlichen Meinung ein Gewicht beilegte, oder dass ihm das Christentum eben deshalb missliebig war, weil es den Volksunwillen erregte. Dieselben Grundsätze herrschten in Hadrians Politik, obwohl die Umstände gewisse Aenderungen verlangten. Die Pöbelwut gegen die Christen war gross, gerichtliche Konstatierung der Christenqualität vielfach leicht herbeizuführen und die Statthalter wurden über die Absichten der kaiserlichen Staatspolizei hinaus zu Christenprozessen gedrängt. In diesem Sinne berichteten „viele“ an Hadrian[1], namentlich aber der Prokonsul von Kleinasien, Licinius Granianus, der, wenn Eusebius[2] recht unterrichtet war, sogar an der „Gerechtigkeit einer Verurteilung der Christen wegen ihres Namens und ihrer Sekte ohne ein anderes Verbrechen“ zweifelte. Nach reiflicher Ueberlegung antwortete Hadrian[3] dem Amtsnachfolger desselben, Minucius Fundanus, um das Jahr 125[4], er wolle Unruhe vermeiden und das Delatorenunwesen nicht zu weit wuchern lassen. Die Provinzialen sollen ob ihrer Klagen gegen die Christen vor Gericht öffentlich Rede und Antwort stehen, nicht bloss (etwa im Theater stürmisch) petitionieren und schreien.[5] Die Begründung der Klage kann verschieden-

[1] Melito bei Euseb. h. e. 4, 26; Tertull. Apol. 5.

[2] Chron. ad olymp. 226.

[3] Justin. Apol. I am Schlusse; Euseb. h. e. 4, 9.

[4] *Harnack*, Chronologie S. 256 f. Anm. 6; vgl. Texte und Unters. XIII, 4; *Funk*, Kirchengeschichtl. Abhandl. und Unters. I. Bd. 1897 S. 330–345.

[5] Unverständlich ist es, wie *Conrat*, Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 9 Note 17, schreiben kann, diese Verordnung Hadrians „richtete sich lediglich gegen die unbillige Behelligung

artig sein (*παρὰ τοὺς νόμους*), aber zum mindesten gewichtig genug, um ein polizeiliches Einschreiten hic et nunc zu rechtfertigen. Alter und Geschlecht, Geburt und Erziehung in einer christlichen Familie werden für den Schuldbefund nicht ganz belanglos gewesen sein.[1] Wofern sich verleumderische Absicht gegen die Christen herausstellt, soll der böswillige Angeber entsprechend gestraft werden. Das Reskript gewährt demnach nicht, „was die Christen bis zu Anfang des 3. Jahrhunderts unablässig verlangen“[2], nämlich für jeden angeklagten Christen einen Kriminalprozess mit Untersuchung und Nachweis einer bestimmten Strafthat, sondern es ordnet nur an, dass die Provinzialen vor Gericht ihre Anklage gegen die christliche Religionsgenossenschaft im allgemeinen einigermassen begründen und zeigen müssen, dass die alten Beschwerdepunkte und Verdachtgründe auch für den Augenblick und für diese Personen noch fortbestehen und gerade jetzt Strafe erheischen. Die Christen sollen dann nach Massgabe ihrer Schuld vom Statthalter willkürlich d. h. polizeilich wie immer bestraft werden.[3] Um die

---

der Christen auf dem Rechtswege“. Zweierlei will der Kaiser verhüten, vor allem formlose Wutausbrüche des Volkes, das die Behörde zum Einschreiten gegen die Christen nötigen will, sodann allzu zahlreiche gerichtliche Denunziationen.

[1] *Funk* a. a. O. S. 342 f.

[2] *Veil*, Justinus' Rechtfertigung des Christentums 1894 S. 134 ff; *Harnack*, Chronologie S. 257. Justin. Apol. 1, 4; 1. 5; 1, 11; Tatian or. ad Graecos 27; Athenagor. suppl. pro Christ. 2; Tertull. Apol. 2 und 4; ad. nat. 1, 2 f.

[3] *Harnacks* Argument (Chronologie S. 257 Anm.; ähnlich Text. und Unters. XIII, 4. S. 45 ff.), „dass der Brief Hadrians nicht den Richtern, sondern den Provinzialen die Erhebung von Christen-

Zahl der Christenprozesse zu verringern, wird dem Ankläger, — und das ist eine Neuerung, — eine Art Beweis zugeschoben, worauf sich in dem gegebenen Fall die Polizeiaktion stützen soll. Mit Recht betont jedoch Harnack[1], dass unser Reskript „der konkreten Situation nicht entnommen werden darf, aus der es stammt und für die es bestimmt ist"; für Leute aus dem Volke ist es kein Leichtes, eine Anschuldigung vor dem Beamten zu vertreten, wenn dessen kühle, zurückhaltende, ja ablehnende Gesinnung bekannt ist. Die Regierung wollte keine unnötigen Christenprozesse, aber für einen fähigen Ankläger, der das Elogion unterzeichnete und bestimmte Christen als solche namhaft machte, war es wohl nicht schwer, die Schuldbarkeit der Christensekte mit Hinweis auf die bisherige Polizeipraxis und das unveränderte Verhalten der Christen zu begründen, so dass man keine Freisprechung[2] eines

prozessen verschränkt", ist offenbar schief; die Polizei sollte aus eigenem Antrieb überhaupt keinen Christen belangen, sondern die Anzeige eines sich mit Namen nennenden Klägers abwarten: „conquirendi non sunt". Das Pöbelgeschrei gegen die Christen kommt einer anonymen Anklage gleich, welche Trajan verboten hatte. Es handelt sich lediglich um den Gegensatz zwischen formloser Pöbelhetze und förmlicher Anklage, die motiviert werden sollte.

[1] Chronologie a. a. O.

[2] Eine solche wird ohne genügenden Beweis behauptet von *Conrat,* Die Christenverfolgung. vom Standp. des Jurist. S. 23ff; 39ff; 73. Wie *Conrat* S. 25 Note 50 als „Akten über Freisprechung, die Achatiusakten (Ruinart ed. Ratisb. pg. 199 ss.) anführen kann, ist unerfindlich; zwischen Freisprechung und Niederschlagung eines Prozesses besteht juristisch ein nicht geringer Unterschied, abgesehen von dem zweifelhaften Charakter der „disputatio s. Achatii ep. et martyris".

bekenntnisfesten Christen anzunehmen braucht. Machte der Ankläger bei seiner Begründung eine bestimmte Strafthat geltend, die er für seinen Fall nicht evident beweisen konnte, so stand es im Belieben des Richters, ihn als Verleumder zu betrachten und den Christenprozess zu unterdrücken. Es ist eine polizeiliche Direktive, welche nur die numerische Einschränkung der Christenprozesse bezweckt. Hadrian, der sich für alle Religionen interessierte[1], nahm gegen das Christentum als Religion schlechthin keine feindselige Stellung ein, wenn er auch die Zugehörigkeit zur Christengenossenschaft aus Opportunitätsgründen keineswegs allgemein für straflos erklärte. Die Neuerung, die er in die Polizeipraxis einführte[2], traf am unangenehmsten die nach proskribierten Gütern lüsternen Denunzianten[3].

[1] *Quadratus*, der dem Kaiser eine Verteidigungsschrift, wahrscheinlich in Athen 125/6 überreichte (*Harnack*, Chronologie S. 271), verwies für die Glaubhaftigkeit dessen, was die Gläubigen von Christus und seinen Wundern sagen, auf Augenzeugen, die noch zu seiner (Jugend-)Zeit lebten. Euseb. h. e. 4, 3.

[2] Gegenüber den erhaltenen echten Berichten und Akten von Martyrien kann natürlich nicht behauptet werden, diese Verpflichtung des Anklägers, die Schuldbarkeit der Christen zu begründen, sei in der Folge allgemein urgiert worden; die Anklage auf ihre tieferen Gründe zu prüfen, war eine polizeiliche Taktik, welche zunächst bei den unduldsamen Kleinasiaten Massenverfolgungen verhüten sollte; als Präjudiz und Ausdruck kaiserlicher Religionspolitik wird das Reskript immerhin grosse Bedeutung erlangt haben.

[3] „Die Denunziation Privater ist im Laufe der Zeit (bis Decius) überhaupt immer mehr eingeschränkt worden, war den Sklaven gänzlich untersagt", — daher die Hinrichtung des Angebers im Apolloniusprozess, — „war durch Strafen bedroht, die auf calumnia standen, galt mehr und mehr als odios und muss schliesslich für ganze Kategorien von Verbrechen verboten gewesen sein (die ano-

Jedenfalls war um diese Zeit die Befreiung eines bekenntnistreuen Christen aus einem Christenprozess möglich; denn Aristides spricht in seiner Apologie, die dem Antoninus Pius[1] überreicht wurde, bereits davon als von einer bekannten Sache und sieht in den hierauf bezüglichen Bemühungen der Christen einen charakteristischen Zug ihrer Bruderliebe. Er schreibt: „Und wenn sie hören, dass einer von ihnen gefangen ist oder bedrückt wegen des Namens ihres Messias, so nehmen sie sich alle seiner Notdurft an und wenn es möglich ist, dass er befreit werde, so befreien sie ihn[2].“ Als Ursache dieser Milderung der Polizeipraxis darf man wohl die Festigkeit und Unerschrockenheit ansehen, womit viele Christen vor Gericht ihren Glauben bekannten, von den pöbelhaften Verdächtigungen sich rechtfertigten und vor keinen Drohungen zurückschreck-

---

nyme Denunziation hatte schon Trajan verboten). Bene atque utiliter, kann Cyprian in seinem Prozess den Richtern sagen, legibus vestris censuistis delatores non esse, und der generelle Satz: viro iusto non competit aliquem accusare (4. Jahrh. Pseudoaugustin), spricht eine deutliche Sprache.“ *Harnack*, „Christenverfolgungen“ in Haucks Realencycl.[3] Bd. 3 S. 825.

[1] Wahrscheinlich vor 147; *Harnack*, Chronologie S. 273.

[2] Aristid. Apol. 14, 8 nach *R. Seebergs* Wiederherstellung des Textes in *Zahns* Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altchristlichen Litteratur, V. Teil, II. S. 399. Vielleicht gehört hierher auch der Prozess des Peregrinus in Lucians Peregrinus Proteus 11 ss; vgl. *Harnack*, Gesch. der altchristl. Litteratur bis Eusеb. Leipzig 1893. I, 870. Die apostolischen Konstitutionen (5, 1) erwähnen auch Geldopfer zur Befreiung von Christen. Von Bekennern, welche ihren Glauben vor Gericht bekannten, ohne die Todesstrafe zu erleiden, ist später häufig die Rede. Euseb. h. e. 5, 2; 5, 6; 6, 8; 6, 11; 6, 41,

ten. Epictet[1] erwähnt die Christen unter dem Namen „Galiläer“ und führt sie an als Beispiel der Furchtlosigkeit gegenüber den Drohungen der Tyrannen, erklärt diese Eigenschaft aber aus Fanatismus (*μανία*) und Angewöhnung (*ἔθος*). War die Erhaltung der Ruhe im Reiche Hauptaufgabe der hohen Polizei und führten die Versuche, Apostasie zu bewirken, in vielen Fällen nicht zum Ziele, so versteht es sich, dass man die Christenprozesse, soweit die Volksstimmung es zuliess, möglichst verminderte und oft das Verfahren auf halbem Wege einstellte.

III.

Die Lage der Christen unter Antoninus Pius und Marc Aurel (bis 169).

Abgesehen von dem zwar ins 2. Jahrhundert gehörigen, aber jedenfalls interpolierten Antoninusedikt ad commune Asiae[2], gestatten die Apologien des Aristides, Justin und Tatian ein Urteil über den Stand der Christenfrage unter Antoninus Pius und seinen Nachfolgern Marc Aurel und Lucius Verus. Melito[3] kennzeichnet die Polizeimaxime des Kaisers Pius gegen die Christen, wenn er von Reskripten an die Städte Larissa, Thessalonike und Athen, sowie an alle Hellenen berichtet, welche jede Neuerung in der Christensache verboten. Die Apologeten, von Aristides angefangen, recht-

[1] Seine Vorlesungen sind von Arrian aufgezeichnet (Diss. IV, 7, 6); *Harnack* a. a. O. S. 867.

[2] *Harnack* Texte und Unters. XIII, 4; Chronologie S. 701.

[3] Bei Euseb. h. e. 4, 26: *μηδὲν νεωτερίζειν περὶ ἡμῶν ἔγραψεν.*

fertigen und verteidigen die Christen in auffallender Übereinstimmung fast immer gegen die gleichen populären Anschuldigungen und Verdächtigungen, wie gemeinschädliches, anarchistisches Treiben, Gottlosigkeit (*ἀθεότης*), Incest und Kindermord bei einem orgiastischen, nächtlichen Ritus. „Die Griechen", bemerkt Conrat[1] „haben für die juristische Seite ihrer Aufgabe weniger Sinn, jedenfalls weniger Eignung." Die Schutzschrift des Aristides, Justins Apologie in zwei Stücken[2] und Tatians *λόγος πρὸς Ἕλληνας* stammen sämtlich aus der Mitte des 2. Jahrhunderts. Justin will im ersten Teil seiner Verteidigungsrede beweisen, der Christenname bedeute nicht Hochverrat[3] im weitesten Sinne, wo auch Atheismus[4] und gemeingefährliche Verbrechen mit eingeschlossen sind. Tatian[5] betont, dass die Christen ihrer Glaubenssätze wegen bekämpft werden; Christen wie Räuber werden dieses ihres Namens wegen verfolgt; aber die prozessualische Untersuchung, die man Räubern gewährt, wird den Christen verweigert. Am deutlichsten treten die populären Motive, worauf sich die Polizeipraxis gegen die Christen stützt, bei Aristides hervor. Unverkennbar ist der Zusammenhang mit 1. Petr. 4,15 an folgender Stelle[6]: „Desswegen treiben sie nicht Ehebruch und huren nicht und geben

[1] Die Christenverf. vom Standp. des Jurist. S. 6 Note 10.

[2] *Wehofer*, Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers in literarhistorischer Beziehung zum erstenmal untersucht. Eine Vorstudie zur Kirchen- und Philosophiegeschichte des 2. Jahrhunderts. Rom (Herder und Spithöver) 1897 S. 120.

[3] *Wehofer* a. a. O. S. 120.

[4] Ebenda S. 99.

[5] Cp. 27.

[6] Apol. 15,4 nach *Seeberg* S. 396.

nicht falsches Zeugnis ab und reissen nicht ein Depositum an sich und nicht gelüstet es sie nach dem, was ihnen nicht gehört (*οὐκ ἐπιθυμοῦσιν τὰ ἀλλότρια — μὴ . . ὡς ἀλλοτριοεπίσκοπος*)." Nachdrücklich lehnt Aristides am Schluss seiner Rede die Verleumdungen wegen unnatürlicher Unzucht, namentlich Incest ab, eine Verdächtigung, die während des ganzen 2. Jahrhunderts bei Pöbel und Gebildeten so beliebt war, dass die Apologeten[1] sie nicht eifrig und energisch genug zurückweisen können: „Die Griechen aber, o König, weil sie schmähliche Dinge thun im Schlafen mit Männern und mit der Mutter und Schwester und Tochter, wenden das [Lächerliche] Grauenvolle ihrer Unsauberkeit auf die Christen[2]." Da von Untreue gegen den Staat nicht gehandelt wird, dürfen wir schliessen, dass in dieser Epoche die Anschuldigungen wegen Gemeingefährlichkeit, Sittenwidrigkeit die wegen Staatsgefährlichkeit überwogen.

Über das Prozessverfahren selbst, das gegen die Christen um diese Zeit angewendet wurde, sind wir verhältnismässig gut unterrichtet. Es gehört hierher der Prozess des Ptolemäus und seiner Genossen in Justins zweiter Apologie ca. 153, der Brief der Kirche von Smyrna über den Tod des hl. Polykarp 155[3], das

[1] Justin. Apol. 1, 10; 1, 23; 1, 26; 2, 12; Min. Felix Oct. 28, 3—5; *Conrat*, Die Christenverfolgungen vom Standp. des Jurist. S. 41, will in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts eine Abnahme dieses Vorwurfs konstatieren.

[2] Aristid. Apol. 17, 2 nach Seeberg S. 405; ähnlich hebt Justin (Apol. 2, 15) am Schlusse noch hervor, dass die Christen nichts Schändliches (*αἰσχρά*) lehren.

[3] *Harnack*, Chronologie S. 344 ff.

Verhör des hl. Justinus mit Genossen zwischen 163 und 167, endlich der Prozess gegen Karpus und seine Gefährten. In dem Prozesse, den Justin in seiner 2. Apologie (cp. 2) erzählt und den er gewiss in einer an den Kaiser gerichteten Schrift nicht entstellen durfte, sollte soviel klar sein, dass Ptolemäus, ein Lehrer des Christentums, Lucius, ein freimütiger Tadler der kaiserlichen Polizei, bei dem keine Untersuchung und kein Beweis eines bestimmten Verbrechens statthatte, ferner ein dritter, nicht näher bekannter Christ bloss des eingestandenen Christennamens wegen ohne weiteren Prozess von dem Präfekten Urbicus zum Tode verurteilt wurden. Mommsen sagt, es handle sich hier um Konversionen[1], um den Abfall von der Staatsreligion; es ist dies aber mit keinem Worte im Texte angedeutet; Conrat hingegen vermutet willkürlich, es liege ein Christenprozess wegen Incest vor, mit Rücksicht auf das schlechte Vorleben der Frau, welche durch Ptolemäus zum Christentum bekehrt worden war und sich gebessert hatte, während ihr gräulich unsittlicher Mann, durch die Ehescheidung aufgebracht, die Gattin als Christin denunziert hatte[2].

[1] Religionsfrevel S. 409; die Art wie Justin (Apol. 2, 3) die Vorwürfe des Crescens gegen die Christen zusammenfasst, zeigt deutlich, dass diese juristische Konstruktion, Abfall von der Staatsreligion nicht vorliegt; im Gegenteil ist, wie schon bemerkt, im Schlusskapitel der Vorwurf der Unsittlichkeit (*αἰσχρά*) nochmal abgewiesen.

[2] Die Christenverfolgungen vom Standp. des Jurist. S. 51 f. Note 77. Der Prozess passt nicht in die Theorie von den „Strafthaten", darum ist der Bericht „nicht ganz klar". Allerdings gibt sich der Richter hier keine Mühe, die Angeklagten zum Abfall zu

Von hervorragender Bedeutung für unsere Untersuchung ist der Brief der Kirche von Smyrna über den Tod des hl. Polykarp[1], der einen Verfolgungssturm in dieser Stadt ruhmreich abschloss (cp. 1). Wenn es (2, 4) heisst, der Tyrann wollte die Christen durch die lange Dauer der Züchtigung zur ἀρνησις bewegen, so ist dies wahrscheinlich so zu nehmen, dass während des Strafvollzuges noch Gelegenheit zur Apostasie und Lebensrettung gegeben wurde, wie aus dem Vorfall mit Germanicus erhellt, der trotz der Mahnung des Prokonsuls, mit seinem Alter Mitleid zu haben, das wilde Tier selbst mit Gewalt heranzog (3, 1). Bei diesem

bewegen; er war dazu jedoch nicht verpflichtet und das freimütige Bekenntnis namentlich des unerschrockenen *Lucius* wird ihm jede Bemühung verleidet haben. Bestraft wurde die Christenqualität; die Motive dieses Verfahrens sind ersichtlich, es sind die allgemeinen Polizeinormen gegen die Christen; eine weitere Klassifikation ist gänzlich unberechtigt. *Conrat* beruft sich auf Min. Felix Oct. 28, 3—5, wonach im Christenprozess der Angeklagte auf das blosse Bekenntnis seines Glaubens hin solcher Strafthaten, wie der von ihm genannten, für überführt galt und der Christ „de incestis stupris, de inpiatis sacris, de infantibus immolatis", also nicht seines christlichen Bekenntnisses wegen verurteilt worden sei. Wie sich w. u. zeigen wird, lief in Prof. *Conrats* Deutung der Stelle ein bedauerliches Missverständnis unter, so dass auch diese Stütze seiner gewagten und nur des „Systems" wegen gemachten Unterstellung hinfällig ist. Siehe die richtige Auffassung des Prozesses bei *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 27. Weil die Verbrechen im einzelnen präsumiert und nicht bewiesen werden, ist selbst unter *Conrats* Voraussetzungen Gegenstand und Grund der Strafe die Christenqualität.

[1] ed. *Funk*, Opp. patr. apostol.[5] S. 282 ff; über die Kontroverse zwischen *Keim* und *Hilgenfeld* betreffs der Echtheit des Briefes s. *Nicolai*, Beiträge zur Gesch. d. Christenverfolg. Eisenach (Progr.) S. 11 ff.

Anlass brach im Amphitheater — wie in vielen Fällen — ein wildes Geschrei aus: Weg mit den Gottlosen (ἄθεοι)! Man suche Polykarp (3, 2)! Solchen lärmenden Ausbrüchen der Volkswut sollte der Statthalter, wenn sie sich gegen die Christen insgesamt richteten, nicht stattgeben; die Christen waren nicht aufzusuchen. In diesem Falle aber war der Bischof Polykarp von der Volksmenge mit Namen genannt, was einer delatio gleichkam[1]. Ein Phrygier hatte sich freiwillig dargeboten, war aber abgefallen; anlässlich dieses Vorkommnisses spricht die Kirche von Smyrna den Grundsatz aus, dass sie diejenigen tadle, welche sich selbst verraten, da das Evangelium nicht so lehrt (4); anders handelte Polykarp; er zog sich auf vieles Drängen der Seinen auf ein nahes Landhaus zurück, von wo er bald in ein anderes flüchtete. Die Art, wie sie aufgesucht wurden, erschien den Christen wie ein Fahnden nach Räubern (7,1). Das Verfahren war dasselbe, wie bei Aufruhr (seditio), Hochverrat (maiestas). Der Irenarch und dessen Vater suchten den greisen Bischof durch Zureden zur Verehrung des Kaisers und zum Opfer zu bewegen (8, 2); doch darf deren Handlungsweise nicht dahin missverstanden werden, als sei dies der ausschliessliche und letzte Zweck der Verfolgung gewesen. Verleugnung des Christentums wurde erstrebt, die Opfer waren nur die äussere Bethätigung der Sinnesänderung; so sucht auch der Prokonsul den heldenmütigen Polykarp zur Verleugnung zu überreden (ἀρνεῖσθαι 9, 2); der Römer, der die Götzen aller Länder duldete, ver-

[1] *Ramsay*, The church in the Roman empire p. 334, sieht in dem Verfahren des Lollius Urbicus die eingeführte Polizeiordnung durchbrochen.

langte, wie schon Plinius, die Lästerung Christi (9, 3). Der Prokonsul handelt im Prozesse nicht, weil er ein bestehendes Kriminalgesetz anzuwenden hat; er verrät seine Abhängigkeit und Nachgiebigkeit gegenüber der Volksstimmung selbst, wenn er Polykarp auffordert, das Volk zu überreden (*πεῖσον τὸν δῆμον* 10, 2). Schliesslich muss der Herold mitten im Stadium ausrufen: Polykarp hat bekannt, dass er ein Christ sei (12, 1). Sehr bezeichnend ist es, dass der Richter selbst keine vom christlichen Bekenntnis verschiedene Strafthat anführt; für ihn genügt das Eingeständnis des Christennamens zur Exekution. Das wütende Volk führt seine Motive an mit dem Rufe: Der Verbreiter des Christentums, der Zerstörer unserer Götter und ihres Kultes (12, 2)!

Den Heiden helfen Juden, wie gewöhnlich (*ὡς ἔθος αὐτοῖς*), bei der Errichtung der Scheiterhaufen (13, 1), wie sie später die Auslieferung der Leiche hintertreiben (17, 2). Das Verfahren steht ganz im Einklang mit Trajans Reskript; bestraft wird das Bekenntnis des Christennamens[1].

---

[1] Nach *Conrat*, Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 69 Note 113, hätten wir einen Prozess wegen Kultverweigerung, was *Conrat* mit *Mommsen* unter „maiestas", das Wort juristisch, nicht populär genommen, einbegreift. Doch, meint *C.*, ergibt sich nicht sicher, was Polykarp zum Verbrechen angerechnet worden sei. Obwohl *C.* die formellen juristischen Gründe für das richterliche Urteil in dem angeblichen Kriminalverfahren feststellen will, verwechselt er die Ausbrüche des Pöbelhasses mit der richterlichen Motivierung des Urteils. Die Abschwörung des christlichen Glaubens, worauf hingearbeitet wird, wäre hiernach nur eine Vorbedingung für den geforderten Götterkult — das Gegenteil von Trajans Reskript und von dem Wortlaut der Akten.

In den Prozessen gegen Justin und Karpus und deren Genossen verlangt der Richter Götterverehrung gemäss kaiserlichen Befehlen (*προστάγματα*); das Urteil gegen Justin und seine Schüler ist sogar begründet mit Verweigerung der Götzenopfer und Widerstand gegen das Gebot des Kaisers; aber seit Trajan verlangte die Polizeiordnung, dass die Christen opfern müssten, um freigelassen zu werden, also eine condicio sine qua non. In einem nicht streng kriminalrechtlichen, sondern polizeilichen Verfahren konnte das Urteil sehr leicht auf diese Weise begründet werden. Ausschlaggebend ist für die Würdigung des Justinusprozesses die letzte entscheidende Frage des Präfekten Rusticus, welche lautet: „Also bist du ein Christ?“ und Justin antwortet: „Gewiss, ich bin ein Christ“. Damit ist das Verhör abgeschlossen. Seinen Gefährten wird lediglich die Frage vorgelegt, ob sie Christen seien. Auf das Bekenntnis folgte noch der Versuch des Präfekten, die Angeklagten zum Opfern zu bewegen. Seitdem man dahin gekommen war, Ableugnung anzustreben, indentifizierte man den Befehl, den Christennamen abzulegen, mit dem sichersten äusseren Zeichen dafür, dem offenen Götterkult. So kam es, dass ein praktischer Richter mitunter von Verleugnung gar nicht sprach, sondern einfach die Wahl liess zwischen Götteropfer oder Bestrafung. Mit Ausnahme der römischen Bürger wurden die Verurteilten vor der Hinrichtung gegeisselt, was auch hier geschah „nach Vorschrift der Gesetze“. Man ist also keineswegs gezwungen, hier als formelle Strafthat nicht Bekenntnis des Christennamens, sondern lediglich Verweigerung des Götterkultes (maiestas) und Ungehorsam (obstinatio) anzu-

nehmen[1]. Unverkennbar aber ist aus dieser Urteilsmotivierung der Anfang einer Entwicklung ersichtlich, wonach die heidnischen Opfer von den Kaisern immer energischer geboten und von den Beamten unter Anwendung von immer grausameren Zwangsmassregeln gefordert werden, eine Entwicklung, die nach Verlauf von hundert Jahren zum allgemeinen Opferzwang vermittels blutiger Verfolgungsedikte ausartete.

Ganz ähnlich ist der Prozessgang in den Akten des Karpus, Papylus und der Agathonike[2], gemartert zu Pergamum. Nach Harnack[3] fällt das Martyrium in die Regierung des Marcus und Lucius (161—169); Conrat jedoch ist für eine spätere Datierung, da die Folterung keinen Teil der Urteilsvollstreckung bildet[4]. Vergleicht man die Prozesse des Ptolemäus und Polykarp mit jenen des Justin und Karpus, so findet man in den beiden ersteren keine Erwähnung von kaiserlichen Befehlen, während in den letzteren in auffallender Übereinstimmung von einem Opfergebot des *Αὐτοκράτωρ*, von Befehlen der Kaiser (*τῶν Αὐγούστων, τῶν Σεβαστῶν*) die Rede[5] ist. Man wird somit geneigt sein, im Gegen-

[1] Anders *Conrat* a. a. O. S. 70 Note 113, 3.

[2] *Harnack*, Texte und Unters. III, 3. u. 4. S. 435 ff.

[3] A. a. O. und Chronologie S. 362 f.

[4] A. a. O. Note 113, 2; er hält *Harnacks* Datierung für zweifelhaft; wenn nicht von den Opfergeboten der Kaiser (*τὰ προστάγματα τῶν Αὐγούστων*) die Rede wäre, würde er die Datierung unter Decius für geboten halten, während sie ihm jetzt nur als möglich erscheint, indem eine Berufung auf Befehle früherer Kaiser annehmbar ist; jedoch möchte er den Bericht für jünger halten mit Rücksicht auf die Angabe, dass die Angeklagten gefoltert werden (vor der Verurteilung).

[5] *Harnack*, Chronologie S. 362 Anm. 3.

satz zu der alle Neuerung verbietenden Politik des Pius, unter Marcus und Lucius eine polizeiliche Einschärfung der Opferbedingung behufs Freigebung im Christenprozess anzunehmen[1]. Ein Gebot, dass jeder Staatsbürger den Götterkult praktisch üben müsse, wäre damit nicht gegeben. Während das Christentum den Götzendienst prinzipiell ausschliesst, wird das kaiserliche Schreiben den Grundsatz ausgesprochen haben, dass man die „allwaltenden Götter" verehren müsse[2]. Wenn auch das Schreiben die Notwendigkeit der Götterverehrung im Prinzip betonte und diese Maxime auf die Christen anwendete[3], keinesfalls war es der Hauptsatz; derartige Bemerkungen gehörten zur Motivierung der polizeilichen Straffälligkeit des Christentums überhaupt und verlangten die praktische Übung des Götterkultes vor dem Richter, wie die Verordnungen seit Trajan, hauptsächlich als Manifestierung der Lossagung vom Christentum. Hätten Marcus und Lucius die bisherige Polizeipraxis gegen die Christen dahin vereinfacht, dass sie von denselben kurzweg Götteropfer forderten ohne Beziehung auf den Austritt aus der Christengenossenschaft, ohne Verbot des Christennamens

---

[1] So auch *Harnack*, Texte und Unters. a. a. O. S. 455; er folgert dort, es handle sich bei Justin und Karpus um ein spezielles „Edikt" (?) des einen der beiden Kaiser in Abwesenheit des anderen.

[2] In den Worten des Richters an Karpus dürfte ein Teil des kaiserlichen Schreibens wörtlich angezogen sein, da im Gegensatz zur lakonischen Kürze der Richterworte, hier eine Begründung der Kultpflicht gegen die Götter beigefügt ist (Act. 4); *ἔγνωσταί σοι πάντως τὰ προστάγματα τῶν Αὐγούστων περὶ τοῦ δεῖν ὑμᾶς σέβειν τοὺς θεοὺς τοὺς τὰ πάντα διοικοῦντας.*

[3] *δεῖν ὑμᾶς σέβειν.*

als solchen[1], so müsste sich diese grundsätzliche Änderung der Reichspolitik in den folgenden Prozessen zu Lyon und dem der Scilitaner, sowie in den Apolloniusakten zeigen. Das Gegenteil ist der Fall; es handelt sich dort überall um Ablegung des Christennamens, um Austritt aus der Christengemeinschaft.

Ein wichtiger Fortschritt in der Entwicklung der Polizeipraxis gegen die Christen und ihrer Motivierung darf im Karpusprozess nicht übersehen werden. Bezweckte das Vorgehen der römischen Obrigkeit schon lange weniger die Bestrafung der gerichtlich konstatierten Christenqualität als vielmehr die Apostasie und suchte der Richter bisher, wie bei Polykarp und noch bei Justin, durch Drohungen mit den Arten der supplicia die ἄρνησις zu erwirken, so war es nur ein Schritt weiter, wenn man zur moralischen Peinigung durch Ausmalen der Todesqual die wirkliche Folter hinzunahm. Das Opfergebot war für die Christen neu eingeschärft, nicht mehr wie unter Trajan als blosse condicio sine qua non für die Straffreiheit aufgestellt, sondern als der direkte Wille des Kaisers in der Christensache verkündet. Das magistratische Befehlsrecht, wie es Mommsen[2] kennzeichnete, ein Teil der Polizeigewalt, war zweifelsohne vorhanden; was Wunder also, wenn

---

[1] Auch *Harnack*, Texte und Unters. a. a. O. S. 454, hält die Situation im Karpusprozess noch für dieselbe, wie Trajan sie angeordnet. In welchem Lichte erscheint bei dieser Betrachtung der Sachlage die Hauptthese *Conrats*, „die Zugehörigkeit zum Christentum d. h. das Christentum als solches sei niemals verboten und darum niemals verfolgt und bestraft worden"! Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 21 f.

[2] Religionsfrevel S. 398.

es ein Richter bei der polizeilichen Aktion gegen Christen zur Anwendung brachte, wenn er, wie im Karpusprozess, ehe er zur Verurteilung schritt, den Angeklagten nicht bloss die Bedingung vorhielt: ihr werdet zum Tode verurteilt, falls ihr nicht opfert; wenn er nicht bloss vorschlug, riet, bat, mahnte, zu opfern, sondern wenn er das Götteropfer kraft seiner magistratischen Gewalt kategorisch gebot und den Gehorsam gegen seinen Befehl durch die Folter zu erzwingen suchte. Erst nachdem diese Art obrigkeitlicher coercitio erfolglos war, nachdem das Opfer durch die Folter nicht erzwungen werden konnte, erfolgte im Karpusprozess der Urteilspruch, auf Verbrennung lautend[1]. Die Christen werden somit auch in diesem Falle nicht verurteilt, weil sie den Götterkult verweigerten, sondern weil sie den Christennamen festhalten, nachdem sie zum Opfer vor den Götzenbildern nicht konnten genötigt werden.

IV.

Marcus und Commodus als Christenverfolger in den Jahren 169—192.

Marc Aurel, als Mann von altrömischen Idealen, so führt Ramsay[2] aus, als philosophischer Prinzipienreiter, verstand die weitherzige Christenpolizei Trajans und Hadrians nicht. Allein einer sicher echten Äusserung des Philosophen auf dem Throne zufolge verachtete er das Christentum als ein fadenscheiniges, theatralisches Lehrsystem ohne Überzeugungskraft und

[1] Acta 36 bei *Harnack*, Texte und Unters. a. a. O.

[2] The church in the Roman empire p. 334 ss.

Ernst[1]. Nach Renan[2] schwächte dieser Kaiser die bisherige antichristliche Gesetzgebung aus allen Kräften ab. Es ist darum mehr als unwahrscheinlich, anzunehmen, er habe befohlen, die Christen aufzuspüren, wie Ramsay[3] meint; die Berufung auf Melito[4] ist hinfällig, da dort nur von neuen Anordnungen ohne Inhaltsangabe gesprochen wird; die Auffassung von kaiserlichen Belohnungsversprechen an die Ankläger beruht auf einem Missverständnis, da der Delator in gewissen Kapitalprozessen ohnehin einen Teil der proskribierten Güter erhielt. Kelsos im *λόγος ἀληθής*[5] sagt zwar, dass die Christen überall in ihren Verstecken aufgesucht werden, aber behauptet nicht, dass die Obrigkeit dies thue; es war Sache fanatischer oder eigennütziger heidnischer Privatleute. Noch weniger redet Athenagoras[6] von einem Aufsuchen der Christen durch Polizeiorgane, im Gegenteil macht er der Regierung zum Vorwurf, dass sie Plackereien der Christen um ihres Namens willen durch das Volk und habsüchtige, blutdürstige Delatoren zulasse. Trotz der Gegenmassregeln der Herrscher war die Volkswut, namentlich aber das Delatorenwesen seit Justins Apologie, wo noch nicht

---

[1] Von der Todesverachtung redend sagt er in seinen Selbstgesprächen (11, 3): *τὸ δὲ ἕτοιμον τοῦτο, ἵνα ἀπὸ ἰδικῆς κρίσεως ἔρχηται, μὴ κατὰ ψιλὴν παράταξιν, ὡς οἱ χριστιανοί, ἀλλὰ λελογισμένως καὶ σεμνῶς καὶ, ὥστε καὶ ἄλλον πεῖσαι, ἀπραγῴδως.*

[2] Marc-Aurèle et la fin du monde antique, Paris 1882 p. 57.

[3] L. c.

[4] bei Euseb. h. e. 4, 26.

[5] Orig. c. Cels. 8, 69.

[6] Suppl. pro Christ. 1; Gaston *Boissier*, La fin du paganisme (Paris 1891) I, 436.

über Aufspüren geklagt wird, stets im Wachsen[1]. Die grössere Intensität der Verfolgung ging nicht von der Regierung aus. Wenn auch Fronto, der Rhetor und Lehrer des Kaisers, die populären Vorwürfe von den „flagitia“ der Christen wiederholte, so beweist dies höchstens, dass er es nicht der Mühe wert fand, sich über die Christen eine eigene Ansicht zu bilden[2]. Dartigue-Peyrou[3] fasst neuestens das Verhältnis Marc Aurels zum Christentum dahin zusammen, dass der Kaiser als Staatsmann sich der christenfeindlichen öffentlichen Meinung unterordnete[4], als Philosoph das Christentum als einen abgeschmackten Aberglauben keiner Schonung für wert achtete[5], als Verehrer der Götter an der alten Praxis gegen die Christen festhielt[6].

Zwischen 169—177 hatte Marcus ein Reskript erlassen, das Deportation oder Relegation auf eine Insel (für humiliores Hinrichtung) als Strafe festsetzte für Leute, welche neue Sekten und ihrem Wesen nach unbekannte Religionsgebräuche einführen, wobei die leicht erregbaren Gemüter des Volkes erschreckt werden[7]. Denkt man an die Schwärmerei der Monta-

---

[1] Vgl. *Ramsay* l. c. p. 337 und Anm.

[2] Min. Felix Oct. 9 und 31.

[3] Marc-Aurèle dans ses rapports avec le christianisme, Paris 1897 p. 163 ss.

[4] L. c. p. 164.

[5] L. c. p. 166.

[6] L. c. p. 167 und 226 ss.

[7] Modestinus, Dig. 48, 19, 30 und Paulus, sent. 5, 21, 2. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 28 f. und 145, will mit diesem Reskript eine neue Epoche der Verfolgung be-

nisten in Kleinasien und die Volksaufregung in Lyon in den letzten Jahren Marc Aurels, so möchte es scheinen, als hänge dieses allgemein gehaltene Reskript mit der Christenbewegung zusammen. Aber nach dem Context bei Paulus sind zunächst heidnische vaticinatores gemeint. Volksaufläufe und Geschrei gegen die Christen waren an der Tagesordnung; die Gläubigen selbst trugen an solchen Ausbrüchen des Pöbelhasses meist keine Schuld. Es stimmt ganz mit der polizeilichen, den Verhältnissen angepassten, nicht immer ganz gleichen Haltung der Regierung gegen die Christen, wenn nach Tertullians Bericht Marc Aurel in einer Verordnung für bestimmte Verhältnisse gegen die Christen tolerant war und böswillige, ungelegene Angeber, ähnlich wie Hadrian mit schweren Strafen bedrohte[1]. Eine Bitte um wirksamen Schutz gegen die

---

gründen, insofern hierdurch die Behörden angewiesen worden seien, die Christen aufzusuchen, wenn durch Einführung ihrer religiösen Neuerung Volksaufregung entstand. Ebenso noch *Nicolai*, Beitr. z. Gesch. der Christenverfolg. Eisenach 1897 S. 15. Aber *Mommsen*, Religionsfrevel S. 400 Anm. 3, bemerkt, dass dieser Erlass nur genau formuliert, was jeder Polizei obliegt, weshalb er auch im christlichen Staat in Geltung blieb, wie die Aufnahme in die Digesten zeigt. *Guérin*, Rev. hist. de droit (1895) p. 642, stimmt bei. Wenn Theophilus von Antiochien in seinen Büchern an Autolykos (3, 29) den Christenglauben gegen den Vorwurf des Neuen, Unerhörten (*οὐ πρόσφατος ὁ λόγος*) verteidigt, so braucht man darin keine Rücksicht auf Marc Aurels Reskript zu sehen (wie *Neumann*, a. a. O. S. 70); es ist die längst gewohnte, mit der superstitio externa zusammengehende Beschuldigung.

[1] Apol. 5: sicut non palam ab eiusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam dispersit, adiecta etiam accusatoribus damnatione et quidem tetriore. Der letzte Teil zitiert bei Euseb. h. e. 5, 5; vgl. 5, 21. Nach *Neumann* a. a. O. S. 81 ist diese

Volkswut, wie Neumann sagt[1], genauer um Abstellung des Delatorenunwesens richtete auch Melito[2] an Marc Aurel. Das Reskript im Lyoner Prozess[3] zeigt, dass Marcus an den trajanischen Normen festhielt; ob das Verfahren gegen die dortigen Christen eingeleitet worden war auf Grund des Reskriptes über Volkserregung durch Einführung neuer religiöser Bräuche[4], ist nicht ersichtlich; der grausame Gouverneur liess sich überhaupt von der fanatischen Menge mit fortreissen und die verhängten Strafen haben mit der Verfügung nichts zu thun. Der Beamte, selbst angesteckt vom Christenhass, duldete und schürte die Pöbelhetze. „Gefangen wurden auch," so erzählt der Bericht, „einige von unseren Sklaven, die Heiden waren; hatte ja doch der Gouverneur uns ausfindig zu machen offen befohlen", — ob durch Polizeiorgane oder durch fanatische Heiden aus der Volksmenge, ist nicht gesagt. Diese Bemerkung

---

Angabe irrig, obwohl sie alt ist. Noch neuestens hält *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 57 Anm. 2, dieses von Tertullian erwähnte Schreiben für offenbar apokryph. *Mommsen*, Religionsfrevel S. 400 Anm. 3, sieht darin nichts mit der kaiserlichen Politik Unverträgliches.

[1] A. a. O. S. 29.

[2] bei Euseb. h e. 4, 26: *τὸ γὰρ οὐδὲ πώποτε γενόμενον, νῦν διώκεται τὸ τῶν θεοσεβῶν γένος, καινοῖς ἐλαυνόμενον δόγμασι κατὰ τὴν Ἀσίαν. Οἱ γὰρ ἀναιδεῖς συκοφάνται καὶ τῶν ἀλλοτρίων ἐρασταί, τὴν ἐκ τῶν διαταγμάτων ἔχοντες ἀφορμήν, φανερῶς ληστεύουσι, νύκτωρ καὶ μεθ' ἡμέραν διαρπάζοντες τοὺς μηδὲν ἀδικοῦντας.* *Conrat*, Die Christenverf. v. Standp. des Jurist. S. 9 Note 17.

[3] Euseb. h. e. 5, 1.

[4] *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 32. Marc Aurel hatte jedenfalls nicht die Absicht, den leidenschaftlichen Volkshass noch zu steigern und seine Verordnung wird auch diese Wirkung nicht gehabt haben; anders *Neumann* a. a. O. S. 29.

hat den Beigeschmack des Ungewöhnlichen, ja Unrechtmässigen, wie denn der Befehl thatsächlich gegen das trajanische Reskript und die übliche Polizeipraxis verstösst.

Soweit Rechtsnormen beobachtet sind, bewegte sich der Prozess zu Lyon (178/9)[1], ebenso wie jener der Scilitaner (17. Juli 180) und des Apollonius (zwischen 180 und 185)[2] auf Grundlage der trajanischen Christenpolizei. Der Gouverneur konnte sich auf das Beispiel des Plinius und anderer[3] berufen, wenn er Sklaven foltern liess, um von ihnen Aufschluss über die angeblichen christlichen Ritualverbrechen, Kindermord und Incest, zu erhalten, Verdachtsgründe, welche jedenfalls mit ins Gewicht fielen, wenn auch die Zugehörigkeit oder besser das hartnäckige Verharren beim Christentum nicht auf blossen Verdacht hin, sondern wegen der bekannten, von niemand geleugneten Thatsachen des christlichen Separatismus von der Staatsgewalt mit den schwersten Strafen belegt wurde. Indem aber der Statthalter zu Lyon von allen gefangenen Christen solche Geständnisse erzwingen wollte, vermengte er das summarische Verfahren gegen die Christen mit dem regelrechten Kriminalprozess wegen strafrechtlich verbotener Verbrechen, so dass er die Normen des Christenprozesses verliess und die Apostaten nicht freigab[4].

---

[1] Euseb. h. e. 5, 1—3.

[2] Für die Datierung *Harnack*, Chronologie S. 317.

[3] Justin. apol. 2, 12.

[4] Die mutigen christlichen Bekenner hatten nichts gestanden; doch sagt *Conrat* a. a. O. S. 40 Note 64, der Richter erachtete sie schliesslich schon ihres Namens willen der Schandthaten überführt und verurteilte sie. Aber dann haben wir in diesem Christenprozess

Durch das römische Bürgerrecht des Attalus stutzig gemacht, frägt er über das Schicksal aller Gefangenen den Kaiser um Rat; dieser aber verweist den fanatischen Mann kurzweg auf die trajanische Praxis, die Bekenner seien mit dem Schwerte hinzurichten, die Apostaten freizulassen. Nun erst begann der Richter das herkömmliche Verfahren des Christenprozesses. An den Kalenden des August, einem vielbesuchten Markttage, hielt er mit theatralischem Pomp Gerichtssitzung, stellte die Frage nach der Christenqualität und fällte hierauf sofort das Urteil. Die jugendlichen Geschwister Blandina und Ponticus waren wohl auch in das Urteil einbegriffen, aber man liess sie den Martern aller ihrer Gefährten beiwohnen, um sie zum Abfall zu verleiten; man verlangte, sie sollten bei den Göttern schwören; so vereinte sich die Exekution mit der Peinigung zum Zwecke, einen Akt der Apostasie zu erzwingen. Hiermit reiht sich dieser Prozess unmittelbar an das im Briefe von Smyrna und in den Karpusakten überlieferte Verfahren. Diese Fälle beleuchten sich gegenseitig und sind Variationen einer auf trajanischer Grundlage fortgeschrittenen Polizeipraxis; Marc Aurel hatte also, wie seine Vorgänger, erklärt, die im Christennamen inbegriffenen Verbrechen werden (weil zum Teil offenkundig und längst konstatiert) prozessualisch nicht unter-

---

nicht unmittelbar Inzest und Kindermord als Strafthaten und Strafgründe, wie *C.* annimmt, sondern die Christenqualität, welche dieser und anderer Verdächtigungen wegen verfolgt wird — das Gegenteil von *C.s* These. Selbst wenn die Christen unter der Folter Schandthaten eingestanden hätten, wären sie nicht lediglich derentwegen verurteilt worden, sondern man hätte darin eine Rechtfertigung für das gegen die Christen allgemein beliebte Polizeiverfahren gesehen.

sucht, es genügt zum Urteilspruch das Bekenntnis oder die Ableugnung des Christennamens[1].

Schwerlich sind die Bemühungen des Richters, Apostasie zu erzielen, aus Gefühlen der Menschlichkeit

---

[1] Es ist unrichtig und widerspricht dem Wortlaute des Berichts, wenn *Conrat* a. a. O. die Sache so vorträgt, als hätte eine Anzahl der Angeschuldigten ihre Christenqualität erst bereitwillig eingeräumt, als die Sklavenaussagen über Inzest und Kindermord erfolgt waren und die angeklagten Christen selbst hierüber peinlich befragt wurden. C. gibt sich alle Mühe, diesen Fall für sein System von Kriminalprozessen auf Grund bestimmter, von der Christenqualität formell verschiedener Strafthaten auszubeuten, wird jedoch dem historischen Thatbestand nicht gerecht. Der Richter verurteilt die Christen, obwohl sie unter der Folter keine Schandthaten gestanden hatten; in der strengen Kriminaljustiz, wo jedes Verbrechen genau erwiesen werden muss, wäre dieses Vorgehen nicht möglich gewesen. Die Bekenner, denen man nichts nachweisen konnte, waren eingekerkert als Christen *(ὡς Χριστιανοί)*, man konnte ihnen keine Schuld vorwerfen *(μηδεμιᾶς ἄλλης αἰτίας αὐτοῖς ἐπιφερομένης)*. Bezüglich der Leugner handelte der Richter gegen die trajanischen, bisher stets eingehaltenen Normen; statt sich mit der Apostasie zu begnügen, musste sein Verfahren geradezu zu einem Geständnis des Christentums führen. Der Kaiser ging auf diese kriminalrechtlichen Gesichtspunkte nicht ein, sondern verordnete Freilassung. Waren nun nach *C.s* Annahme die Bekenner der Schandthaten genügend überführt erachtet und deshalb verurteilt worden, so liegt eine starke juristische Inkonsequenz vor, wenn man die Apostaten freiliess, die als gewesene oder mutmassliche Christen und derselben Frevelthaten verdächtig eingekerkert worden waren. Ueberliefert ist für den Kreis der Leugner nur ein Ergebnis der peinlichen Befragung. Biblias bekam während der Folter Reue über ihren Abfall, beteuerte laut die Unschuld der Christen, die nicht einmal Tierblut, geschweige Kinderfleisch genössen und bekannte ihren Glauben. Von den erfolterten Aussagen der anderen Abgefallenen ist nicht die Rede, da der Bericht zunächst nicht der historischen Erkenntnis dienen sollte, sondern zum Trost und zur Erbauung der

entsprungen. Blandina war schon in der ersten Hälfte des Prozesses (vor dem Reskript des Kaisers) zum Tode verurteilt, im Amphitheater an einen Pfahl gebunden und den Bestien vorgeworfen gewesen, von diesen aber nicht berührt, in den Kerker zurückgebracht und für andere Qualen aufbewahrt worden. Wenn die Martyrin mit ihrem 15jährigen Bruder Ponticus bei der zweiten Exekution im Stadium „aufgefordert wird, sich zum Schwur bei den Göttern zu verstehen", so erläutert Conrat[1] dies dahin, „man habe mit dieser unglücklichen, ganz besonders schwer mitgenommenen Person Mitleid empfunden und dieselbe zu heidnischen Riten veranlassen wollen, um sie der Begnadigung teilhaft werden zu lassen." Eine sehr subjektive, beschönigende Auffassung. Erstens waren die zwei angeklagten jungen Christen nicht bloss „aufgefordert worden" zum Schwure nach Heidenart, sondern man zwang sie, täglich die Marter ihrer Gefährten mitanzusehen; zweitens peinigte man sie, als der Anblick aller Schrecknisse nichts gefruchtet hatte, grausam und erprobte an ihnen jede Art von Qual, „um sie dadurch zum Schwure zu bewegen"[2]. Alles aus Mitleid? Nicht vielleicht aus gesteigerter Wut, um über die Christen zu triumphieren? Auch in den Karpusakten[3] gerät der Richter in Zorn: *Ὁ δὲ ἀνθύπατος θυμωθεὶς ἔφη.* „Was den Richter bestimmte",

---

Glaubensbrüder geschrieben wurde. *C.* nimmt an, die 10 Apostaten hätten ihre Zugehörigkeit zum Christentum für Vergangenheit und Gegenwart bestritten; es ist dies keineswegs sicher, jedenfalls glaubte man ihnen nicht.

[1] A. a. O.

[2] Euseb. h. e. 5, 2.

[3] V. 9. ed. *Harnack* a. a O.

so schreibt Conrat[1], „auf den Abfall vom Christentum hinzuarbeiten, ist doch wohl der Humanitätsstandpunkt: diesem entspricht es, den Angeklagten, dem der Abfall zur befreienden Rechtswohlthat sich gestaltet, auf letztere hinzuweisen, ja zum Gebrauche derselben einzuladen.“ Solange der Richter sich mit dem Hinweis auf Rechtswohlthaten und der Einladung begnügte, mögen Humanitätsrücksichten immerhin angenommen werden, obwohl der Beamte hierbei auch lediglich von den politischen Motiven der Staatspolizei geleitet sein konnte; wo aber der Verfolger die *ἄρνησις* durch grausame Qualen zu erzwingen suchte, schweigt man besser von Humanität und denkt an das römische „debellare superbos“[2].

Die volkstümlichen Vorwürfe gegen die Christen blieben unter Marc Aurel die alten, keiner davon kam ausser Gebrauch. Kelsos schrieb sein Werk gegen die Christen (*λόγος ἀληθής*) zwischen 177—180[3]. Ausdrückliche Gesetze gegen die Christen erwähnt er nicht; sonst aber trug er alles zusammen, was die Polizeimassregeln gegen die Christen rechtfertigen konnte. Er schildert dieselben als verbrecherisch, staatsgefährlich und kulturfeindlich. Das Christentum wurde bereits für das spezifisch Heidnische in Bildung und Kultur der tonangebenden römisch-griechischen Welt gefährlich, Anlass genug zu zielbewusster polizei-

[1] Die Christenverf. v. Standp. des Jurist. S. 74f.

[2] Treffend schildert *Gaston Boissier*, La fin du paganisme (Paris 1891) I. 430, das Bestreben von Richter und Schergen, zu triumphieren über die christliche Standhaftigkeit.

[3] *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 58 Anm. 1; *Harnack*, Geschichte der altchristlichen Litteratur I, 869.

licher Repression, wenn auch nicht gerade zur offiziellen, wütenden Verfolgung.

Aus Commodus' Zeit besitzen wir die echten Akten der Martyrer von Scili[1] und des Apollonius[2]. Beide Prozesse beruhen regelrecht auf trajanischer Norm. Leute aus Scili in Numidien, drei Männer (Speratus, Nartzallus und Cittinus) und drei Frauen (Donata, Secunda und Hestia) wurden am 17. Juli 180 im Sitzungssaale zu Carthago dem Prokonsul P. Vigellius Saturninus als Christen vorgeführt. Der Richter sagt wohl: „Ihr müsst gleich uns bei dem Genius unseres Herrn, des Kaisers schwören[3] und für sein Heil ein Bittopfer darbringen", — aber er nimmt in seiner ruhigen Weise die ablehnende Haltung der Christen nicht als

---

[1] Acta martyrum Scilitanorum graece ed. *Usener*, Bonn 1881; übersetzt bei *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 72 ff.

[2] *Harnack* in den Sitzungsberichten der königl. Pr. Akad. d. Wissensch. 1893, 27. Juli; *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 200 ss.

[3] *U. v. Wilamowitz-Moellendorff* bemerkt in seiner Besprechung der Publikationen von *B. Grenfell* and *A. Hunt*, The Oxyrhynchus Papyri. I. London, 1898: Einst hatten ehrliche Christen an dem Eide beim Kaiser Anstoss genommen. 327 und 342 wird er noch anstandslos als *θεῖος ὅρκος τῶν δεσποτῶν* geschworen (LXXXIII. LXXXVII), und es ist im Grunde derselbe (?!), der noch zuletzt als *θεῖος καὶ σεβάσιμος ὅρκος* „bei dem allmächtigen Gotte und Sieg und Heil und Erhaltung unserer höchstfrommen Herren Heraclius und Flavia" geschworen wird (CXXXVIII). Götting. Gelehrt. Anzeigen 160 (1898) S. 680. Vgl. auch den aus den *βασιλικὰ ὑπομνήματα* stammenden Bericht (XXXIII) eines unter Commodus anzusetzenden Prozesses gegen einen vornehmen Alexandriner, „eine authentische Darstellung seines Martyriums für die Ehre seines Landes." Ebenda S. 690.

Majestätsbeleidigung, sondern erklärt die geforderten Handlungen als Akte „unserer einfachen (heidnischen) Gottesverehrung“. Auch droht der Prokonsul dem hl. Speratus für den Fall, „dass er ungebührliches gegen den heidnischen Kultus redet“, nicht mit Bestrafung wegen Sacrileg oder maiestas (= Verletzung der römischen Staatsgötter), sondern sagt einfach: „In diesem Falle werde ich dir kein Gehör geben.“ Saturninus verlangt nicht lediglich heidnische Schwüre und Opfer, ohne Rücksicht auf die Verträglichkeit dieser Handlungen mit dem Christenglauben, sondern er mahnt zur ἄρνησις: „Lasse von diesem eben dargelegten Glauben ab!“ Die letzte entscheidende Frage betrifft ausschliesslich die Christenqualität; nach dem Bekenntnis des Christennamens will der Statthalter eine Frist von 30 Tagen zurÜberlegung gewähren; sein Ziel ist also zunächst nicht Bestrafung der Christen, sondern Gewinnung zum Abfall; die Bekenner aber verzichten auf die Bedenkzeit und es erfolgt der Urteilspruch, der wegen seiner Motivierung von hohem Interesse ist: „Da Speratus, Nartzallus und Citinus, Donata, Hestia und Secunda, sowie die nicht Erschienenen nach der christlichen Satzung zu leben bekannt haben und da sie trotz Gewährung einer Frist für Rückkehr zur römischen Tradition in ihrer Meinung unwandelbar geblieben sind, so ordnen wir an, dass dieselben mit dem Schwerte hingerichtet werden.“ Die Zugehörigkeit zum Christentum und das Verbleiben in der Christengemeinde ist also unmittelbares Strafobjekt, nicht Kultverweigerung[1]; Schwur und Opfer nach Art der Heiden

[1] Nach *Conrat*, Die Christenverf. vom Standp. des Jurist. S. 53 Note 78, liegt ein Christenprozess wegen maiestas gegen den Kaiser

wären die äussere Kundgebung des Austrittes aus der Christengemeinschaft gewesen. Auch braucht zu diesem Prozess keineswegs Kultverschiedenheit den nächsten Anstoss gegeben zu haben, es mochte die Pöbelstimmung, es mochten die gewöhnlichen verschiedenartigen Verleumdungen und Beschwerden gegen die Anhänger Christi wirksam gewesen sein. Das Gespräch über die Götterverehrung ergibt sich sehr einfach, auch wenn

---

vor. Allerdings wollte man durch Forderung von Kultakten, welche mit der Person des Staatsoberhauptes zusammenhingen, dem Verfahren den Schein rein religiöser Motive benehmen und politische Rücksichten, Unterthanenpflichten, geltend machen, um die Christen durch Verwirrung ihres Gewissens leichter zum Abfall zu bewegen. Darum betont auch der hl. Speratus, er bezahle die Steuer, und die hl. Donata sagt: „Ehre geben wir dem Kaiser als dem Kaiser, Furcht aber unserem Gotte.“ Erlangung der Kulthandlungen war jedoch nur Mittel zum Zwecke, nicht letztes Ziel des Verfahrens, so wenig als Kultverweigerung das einzige, bestimmte Motiv zur Verhaftung gewesen war. Die Darstellung *Conrats* a. a. O. S. 56 f., wonach diese Art von Kulthandlungen (Schwur bei dem Genius oder der Tyche des Kaisers, Bittopfer für ihn) nicht als Religionsakte, sondern als Zeichen politischer Anerkennung und Unterwürfigkeit unter den Prinzipat aufzufassen wäre, solche Kultverweigerung demnach einer Majestätsbeleidigung im Sinne des modernen Rechtes gleichkäme, beruht auf gekünstelter, juristisch gepresster Ausdeutung von rhetorischen Ausführungen in Tertullians Apologie; in deos, in Caesares aliquid committere (Apol. 4 u. 29), die Beziehung von publici hostes auf das Verhalten der Christen im Kaiserkult (ad Scap. 2; Apol. 35 u. 37; ad nat. 1, 17) sind halb juristische halb populäre Vorwürfe, rednerische Schlagwörter gegen die Christen, die Tertullian bekämpfte und zurückweisen musste, da, abgesehen von polizeilichen Direktiven, strikte Gesetze gegen die Christen, deren Zurücknahme er fordern könnte, nicht vorlagen und die Regierung Polizeimassregeln in der Christensache meist nicht motivierte, vielmehr in einem beständigen Kompromiss mit der Volksstimmung handelte.

Kultverweigerung der Prozessgrund nicht ist, da der Statthalter auf Apostasie hinarbeitete und nach den Polizeivorschriften heidnische Kultakte den unumgänglichen, thatsächlichen Beweis der Gesinnungsänderung bildeten.

Beachtenswert für die obrigkeitlichen Motive der Verfolgung ist der Umstand, dass man ob der Menge der Christen des Blutvergiessens überdrüssig, mitunter nur abschreckende Beispiele aufstellte. Arrius Antoninus, Prokonsul von Asia (184/85)[1], zeigte Eifer in Christenprozessen. Da stellten sich die Christen scharenweise vor seinem Tribunal. Einige liess er hinrichten, zu den übrigen sprach er: „O erbärmliches Volk, wenn ihr sterben wollt, so habt ihr Galgen und Stricke[2]“. Dieses Verhalten des Beamten ist nur möglich, wenn das Verfahren gegen die Christen eine Polizeiaktion war; ein römischer Richter hätte anders gehandelt, wäre ein Kriminalgesetz vorgelegen, das auf Zugehörigkeit zum Christentum kurz und bündig die Todesstrafe setzte. Auch ist zu bemerken, dass der Prokonsul die Christen nicht aufsuchte, sie kamen selbst, um zu demonstrieren und dadurch den Mut des Richters gegenüber den denunzierten Christen zu dämpfen. Hauptziel aller Polizei ist Ruhe in der Bürgerschaft; alles Andere ist Mittel zum Zwecke. Wenn darum Tertullian von einer beständigen Christenverfolgung durch Antoninus redet (cum persequeretur instanter), so kann dies nur dahin verstanden werden, dass der Prokonsul beständig Denunziationen von Christen annahm und sich nicht

[1] *Waddington*, Fastes asiatiques p. 239.

[2] *Ὦ δεῖλοι, εἰ θέλετε ἀποθνήσκειν, κρημνοὺς ἢ βρόχους ἔχετε.* Tertull. ad Scap. 5.

ablehnend genug verhielt. Auch Lucian (im Peregrin. Prot.) erwähnt die grossmütige Todesverachtung der Christen als Folge ihres Unsterblichkeitsglaubens und sagt, dass viele sich freiwillig zur Hinrichtung stellen. Es ist die Zeit der montanistischen Bewegung, welche auch bei den „Katholiken“ Spuren hinterliess[1].

Nicht nur im Orient[2], in Afrika, in Gallien forderte um diese Zeit die Verfolgung ihre Opfer, auch in Rom waren die Christen, hoch und nieder, nicht sicher. Ein besonderes Gepräge erhielt der Prozess gegen den edlen Römer Apollonius wegen dessen hoher gesellschaftlicher Stellung[3]. Für den Apolloniusprozess sind zusammenzureimen die Angaben des Eusebius und die Prozessakten, die 1874 armenisch aufgefunden und veröffentlicht, 1893 englisch und deutsch, 1895 im griechischen Urtext herausgegeben wurden; sie entbehren leider des Einganges und beginnen abrupt mit dem Verhör, das Perennis, wahrscheinlich als kaiserlicher Delegat, mit Apollonius vor versammeltem Senate vornahm. Nach

---

[1] Die Agathonike im Karpusprozess!

[2] Tertull. adv. Prax. 1. Praxeas brüstete sich mit seinem Bekenntnis und der erlittenen kurzen Kerkerhaft.

[3] Euseb. h. e. 5, 21. *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 204 s., stellte gegen *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 80, fest, dass Apollonius nicht vor dem Senat verhört und gerichtet wurde, und verteidigte gegen *Harnack* dessen Eigenschaft als Senator, weshalb für eine polizeiliche Belangung zunächst der Kaiser, der nachlässige Commodus, zuständig gewesen wäre, der aber die Geschäfte seinem Prätorianerpräfekten Perennis überliess; dieser suchte an der Autorität des Senates einen Rückhalt zu gewinnen; die gewöhnliche Anklage auf Christentum gehörte vor den praefectus urbi.

Eusebius[1] bewirkte ein Angeber, dass Apollonius vor Perennis gebracht wurde; dieser liess zwar den Ankläger, vielleicht einen böswilligen Sklaven, hinrichten, redete aber dem Angeklagten flehentlich zu und veranlasste ihn zu einer Rede in der Senatssitzung. Nach einer wohldurchdachten Verteidigungsrede wurde Apollonius zum Tode verurteilt, nicht durch Senatsurteil, sondern „soviel wie durch Senatsbeschluss (*ὡσὰν ἀπὸ δόγματος συγκλήτου*)", da, so fügt Eusebius bei, nach einem alten stets beobachteten Gesetze ein Christ, der einmal vor Gericht stand, nicht freigegeben wurde ohne Verleugnung des Christennamens. Das unbesiegbare Gesetz und Dekret der Kaiser, von dem Perennis spricht, ist wohl die von verschiedenen Herrschern bestätigte und interpretierte Polizeinorm gegen die Christen. Apollonius verweigert das Götteropfer, weil er ein Christ ist; der Präfekt aber ermahnt ihn, diese Gesinnung zu bereuen wegen der kaiserlichen Edikte und zu schwören bei der Tyche des Autokraten Commodus. Apollonius will schwören in Wahrheit bei dem wahren Gotte, dass auch die Christen den Kaiser lieben und für seine Majestät Gebete darbringen. Darauf wird ihm befohlen, dem Apollo[2] und den andern Göttern, sowie dem Kaiserbilde zu opfern. Nach wiederholten religiösen Erklärungen bricht Perennis das Verhör ab mit der Bemerkung, der Angeklagte sei nicht hierher gerufen worden, um Philosophie zu lehren, und gibt eine Bedenkzeit im Gefängnis, alles entsprechend dem Prozesse der Scilitaner. Nach Ablauf von drei Tagen

[1] L. c.

[2] Im Apollotempel auf dem Palatin war nach *Harnacks* Vermutung die Senatssitzung.

lässt Perennis den edlen Apollonius (nicht mehr in den Senat, sondern) vor sich bringen und verlangt von ihm Konversion und Götzenopfer nicht mehr auf Grund kaiserlicher Befehle, sondern mit Bezug auf ein Edikt des Senates, das erst in dieser Sache ergangen sein muss, da Perennis vermutet, der Erlass sei Apollonius noch nicht bekannt. Nachdem der Präfekt wiederum die „bewundernswerte" Philosophie des Beklagten abgeschnitten, kommt er nochmals zurück auf den Befehl des Senates und gibt dessen Inhalt an, „es solle nirgendwo jemand ein Christ genannt werden" oder „es solle sich nirgends ein Christ blicken lassen". Ähnlich heisst es auch im Briefe der Kirchen von Vienne und Lyon, die Christen würden nicht bloss von öffentlichen Gebäuden, von den Bädern, vom Forum ferngehalten, sondern es sei sogar verboten worden, dass irgend einer von ihnen auf irgend welchem Platze erscheine. Guérin[1] vermutet, der Kaiser habe den Senat um Rat gefragt, was zu thun sei; diese alte, streng konservative, verbissen heidnisch gesinnte Korporation habe dann geantwortet, wie auf eine ähnliche Frage unter Tiberius: „observandas esse leges"[2]. Der Präfekt bedauerte zuletzt, dass er Apollonius nicht freilassen könne wegen des Senatsbefehles; die Verantwortung suchte Perennis möglichst auf den Senat zu wälzen. Der ungelegene Prozess konnte ihn um seine Popularität bringen; darum betonte er eigens, er wolle das Urteil mit Wohlwollen[3] sprechen. Es lautete auf Enthauptung mit

[1] Rev. hist de droit (1895) p. 645.

[2] Tacit. ann. 1, 72.

[3] Natürlich empfand ein leidenschaftsloser Richter öfter ein menschliches Rühren; einen ähnlichen Fall berichtet Tertullian (ad

dem Schwerte. Soviel ist gewiss, Apollonius war nicht aufgesucht, sondern angeklagt worden; lediglich sein christliches Bekenntnis ohne irgend welche bestimmte Anschuldigung lag gegen ihn vor; die Verehrung des Kaisers sollte, wie in anderen Fällen, nur Offenbarung des Rücktrittes vom Christentum sein; endlich war Perennis nicht minder als die Statthalter in den Provinzen bemüht, Apostasie zu bewirken, da man nicht der Person, sondern der Christensache Abbruch thun wollte[1].

Nicht so schnellen Prozess, wie mit dem reichen Apollonius, machte man mit einer Anzahl christlicher Bekenner aus niederem Stande, die unter Commodus oder noch unter Marc Aurel zu Zwangsarbeiten in den Bergwerken Sardiniens („ad metalla") verurteilt worden waren und nach Hippolyt[2] in den letzten Regierungsjahren des Commodus durch Verwendung der einflussreichen Gemahlin (Konkubine) des Kaisers, Marcia, von dort befreit wurden. Die Bergwerkstrafe, die härteste nach der Todesstrafe, kam nur bei geringen Leuten

---

Scap. 4). Wie bei den Scilitanern hatte man Verleugnung und Götzenopfer nur durch ruhiges Zureden und eine Bedenkzeit, nicht durch Gewaltmittel zu erreichen gesucht.

[1] *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 208; nach *Conrat*, Die Christenverf. vom Standp. des Jurist. S. 53 Note 78, ist das Martyrium des edlen Apollonius ein Christenprozess wegen maiestas gegen den Kaiser. Der Wortlaut der Akten selbst ist dieser Deutung ungünstig. Wurde nämlich Kultverweigerung gegen den Kaiser als Majestätsverbrechen behandelt, so ist Perennis' Berufung auf einen Senatsbefehl, nachdem doch der Thatbestand des Majestätsverbrechens vorlag, geradezu unerklärlich, ja eine Missachtung des Gesetzes und des Kaisers.

[2] Philosophumena 9, 12.

(humiliores) zur Anwendung[1]. Mit Allard[2] auf Grund dieses Begnadigungsaktes eine neue Epoche in der Verfolgungszeit beginnen zu lassen, ist unnötig, da schon Aristides in seiner Apologie von Befreiung der Christen redet und der Stand der confessores in der Kirche solche voraussetzt. Unter den Befreiten befand sich auch der spätere Papst Callistus, der seine jüdischen Gläubiger inkommodiert hatte, von ihnen als Christ denunziert und als solcher ad metalla verurteilt worden war[3]. Der Prozess des Sklaven Callistus vor dem Stadtpräfekten Fuscianus fällt in die Jahre 185—189. Hippolyt, ein bitterer Gegner, berichtet: Callist ging an einem Sabbath fort unter dem Vorwand, Schuldner aufzusuchen, lief in eine jüdische Synagoge, störte dort den Gottesdienst in der Absicht, sich in einen Kriminalfall zu verwickeln und das Leben zu verlieren. Dieses Gedankenlesen, diese Kenntnis der Absicht macht die Mitteilung Hippolyts verdächtig[4]. Die Juden klagten

[1] Näheres über den Charakter dieser Strafe bei *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 77 f.; unter Tiberius (19. n. Chr.) waren 4000 römische Juden zur Strafe auf die insula nociva geschickt worden; schon unter Papst Soter unterstützte die römische Gemeinde die Christen in den Bergwerken. Euseb. h. e. 4, 23. Die Zwangsarbeit in den Minen konnte nicht bloss in einem Kriminalprozess wegen Tempelraub und Majestätsverbrechen, sondern auch im Polizeiverfahren ausgesprochen werden. Vgl. die Citate S. 88 Anm. 7.

[2] Le christianisme et l'empire Romain p. 65.

[3] Darauf reduziert sich vielleicht die sehr ungünstige Erzählung in den Philosophumena l. c.

[4] Gegen *Aubé*, Les chrétiens dans l'empire romain p. 19, der die Verurteilung Callists als eines Christen bestreiten wollte, wandte sich mit guten Gründen *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 276 und Anm.

nach Hippolyt den Sklaven Callistus an, er habe ihren gesetzlich erlaubten Gottesdienst gestört und sich dabei einen Christen genannt. Karpophorus, sein Herr, ein kaiserlicher Hofbeamter, eilte herzu und bat den Präfekten flehentlich: Glaube es nicht! Er ist kein Christ; er sucht sich aus der Welt zu schaffen, nachdem er mir viel Geld verlor. Aber die Juden überschrien Karpophorus, der Präfekt gab ihnen nach (*κινηθεὶς ὑπ' αὐτῶν*), liess Callist geisseln und schickte ihn in die Minen Sardiniens. Sind diese Einzelheiten von Hippolyt richtig wiedergegeben, so steht fest, dass die Christenqualität im Prozesse sehr ins Gewicht fiel, dass Callist darüber gefragt worden war[1]; die stürmische Heftigkeit, womit die Juden dem Karpophorus widersprachen, beweist, dass hierin der Schwerpunkt der Anklage lag; andernfalls wäre Callist nicht so hart bestraft worden, vorausgesetzt, dass ihm überhaupt absichtliche Störung des jüdischen Gottesdienstes nachgewiesen werden konnte.

Wie sich die rechtliche Lage der Christen unter Commodus nicht änderte, so wird auch trotz Marcias Einfluss die Polizeipraxis sich nicht wesentlich gemildert haben[2]. Die Äusserung des Irenäus vom Weltfrieden[3] in der Zeit zwischen 181—189, da er sein grosses Werk schrieb, darf ebensowenig gepresst werden als

---

[1] Callist hatte den Glauben bekannt vor Fuscianus, Präfekt von Rom, sagt Hippolyt eingangs seiner Darstellung.

[2] Anders *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 118s.

[3] Adv. haer. 4, 46: et mundus pacem habet per eos (sc. Romanos) et nos sine timore in viis ambulamus et navigamus quocunque voluerimus.

jene des antimontanistischen Anonymus vom Jahre 193[1]. Gewiss erstarkte das Christentum unter Commodus allenthalben und gewann Anhänger in allen Schichten der Bevölkerung, aber die Duldung der Regierung ist nicht die Ursache davon. Zur Verfolgung war Anklage von seite eines Privatmannes erforderlich. Dass zu gewissen Zeiten mehr oder weniger Christenprozesse vorkamen, hing zum geringsten Teil von der Regierung, vielmehr von der Volksstimmung ab, womit die Politik der leitenden Kreise rechnen musste. Man könnte also höchstens sagen, der Volkshass gegen die Christen habe unter Commodus' apathischer Regierung nachgelassen. Doch was Tertullian fünf Jahre nach Commodus' Tode von der Volksstimmung in Afrika in seinen beiden Verteidigungsschriften, Apologeticus und Ad nationes, berichtet, steht damit in allzu grellem Gegensatz[2]. Die Pöbelwut veranlasste zu Carthago im Jahre 197 Christenprozesse; an die Bekenner im Kerker richtete Tertullian seine Schrift Ad martyres. Auch Clemens von Alexandrien, der seine *Στρώματα* bald nach Commodus' Ableben schrieb, setzt voraus, dass seine Leser an den Anblick von Martyrien gewöhnt waren[3].

Den bisherigen Ergebnissen zufolge ist es erlaubt, den Christenprozess nach seiner Form viel enger zu

[1] Er entkräftet die eschatologischen Weissagungen der Maximilla durch den Hinweis, dass seit ihrem Tode (i. J. 179, *Harnack*, Chronologie S. 381), also seit 13 Jahren kein allgemeiner noch lokaler Krieg ausgebrochen sei und dass auch die Christen beständig Frieden hätten. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 83. Man erinnere sich nur der Vorgänge unter Arrius Antoninus.

[2] Vgl. *Neumann* a. a. O. S. 140f.

[3] Strom. 2, 125. Wohlwollende, kluge Statthalter, welche die Christenhetze nicht wünschten, gab es wohl überall, nicht bloss in

umschreiben als Conrat[1]. Im weiteren Sinn mag man denselben immerhin bezeichnen als ein obrigkeitliches Einschreiten gegen einen Christen, wobei dessen Christenqualität für die Verfolgung kausal wurde, wenn der Betreffende auch wegen bestimmter, mit der Christenqualität nicht identischer Strafthaten verurteilt wurde; dies trifft höchstens unter Domitian zu, obwohl es nichts weniger als sicher ist. Im eigentlichen, strengen und gewöhnlichen Sinne versteht man jedoch unter einem Christenprozess, — soweit die bisherige Untersuchung reicht —, ein staatspolizeiliches Verfahren gegen einen Christen auf Grund einer auf den Christennamen lautenden Denunziation, wobei die Christenqualität als solche ohne Nachweis bestimmter Strafthaten im Einzelfall als polizeilich strafbar vorausgesetzt und im Falle einer Verweigerung der Apostasie wirklich bestraft wird.

V.

Christliche Ritualverbrechen als Strafthaten?

Eine Hauptstütze für Conrats Theorie von bestimmten gemeinrechtlichen Strafthaten im Christenprozess ist

Afrika unter Commodus. Dort verwies Vespronius Candidus einen Christen als Unruhstifter (tumultuosus) an die Munizipalbehörde, er wollte keinen Christenprozess, sondern hielt eine städtische Ordnungsstrafe für genügend; Cincius Severus zu Thysdrus legte den Angeklagten selbst die zur Freilassung nötigen Antworten nahe; vor den afrikanischen Prokonsul Pudens wurde ein Christ gebracht mit dem elogium, einer schriftlichen, aber in diesem Falle anonymen Angabe der Schuld; da kein Kläger auftrat, wollte der Richter in Übereinstimmung mit den Reskripten Trajans und Hadrians kein Verhör vornehmen. Tertull. ad. Scap. 4.

[1] Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 21.

seine Aufstellung von dem gegen die Christen, besonders im 2. Jahrhundert, angewendeten Kriminalverfahren wegen Inzest und Kindermord. Man hätte hiernach in allen diesen Fällen einen Christenprozess nur im vagen, nicht im strikten, eigentlichen Sinne, eine Verurteilung unmittelbar und zunächst wegen Mord und Sittlichkeitsverbrechen, kurz einen gewöhnlichen Kriminalprozess auf Grund bestimmter Sätze des Strafkodex. Dass die plinianische Verfolgung[1], der Fall des Ptolemäus und seiner Konvertiten[2], der Prozess der Martyrer von Lugdunum[3] in seinem späteren Verlauf nicht hierher gehören, wurde bereits gezeigt. Einige Bedenken gegen die Möglichkeit seiner Auffassung hatte auch Conrat[4] zu überwinden. In einem regelrechten Kriminalprozesse, wo sich der Richter von einem unter das Strafrecht fallenden Thatbestand durch genaue Untersuchung und evidenten Beweis zu überzeugen hat, war es nicht so leicht, jemand wegen Kindermord zu belangen. Es musste zum wenigsten ein Kind verschwunden sein, ohne dass jemand wusste wohin, was doch gewiss kein alltägliches Ereignis war, während die Apologeten einstimmig sagen, dass derlei vorausgesetzte, nicht bewiesene Anschuldigungen bei den Verfolgungen sehr häufig eine Rolle spielten. „Reichten dann die weiteren Anzeichen nicht hin, um dem Richter schliesslich die Überzeugung zu verschaffen, dass der objektive That-

---

[1] *Conrat,* Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 49 Note 76.

[2] Ebenda S. 50 Note 77.

[3] Ebenda S. 40 Note 64.

[4] A. a. O. S. 32.

bestand eines Kindermordes vorliege, so wird man den Christen schwerlich verurteilt haben", meint Conrat[1], ohne einen Beleg zu bieten, obwohl seine Vermutung dem Lyoner Prozessbericht und den übereinstimmenden Angaben der Apologeten widerstreitet[2]. Die christlichen Schriftsteller kennen keine Art von Anklage in der Christensache, wobei man sich durch Ableugnung des Christennamens nicht Straflosigkeit sichern konnte; die Vorgänge zu Lyon stehen hierin ganz vereinzelt da. Bei einer quaestio auf Inzest und Kindermord, wie sie C. annimmt, konnte ein Hinwirken des Richters auf Ableugnung des Christentums nicht statthaben, was C. selbst ausdrücklich hervorhebt[3]. Wir wissen aber aus verschiedenen Quellen mit aller Bestimmtheit, dass bei den fraglichen Christenprozessen der Richter Abfall bewirken wollte und Straflosigkeit verhiess, wovon weiter unten zu handeln sein wird. „Auch wegen Inzest," bemerkt C.[4], „wird nicht leicht auf den blossen schlechten Leumund hin den Bekennern des neuen Glaubens der Prozess gemacht worden sein". Verdient aber ein regelrechter Kriminalprozess, wobei dem Angeklagten Inzest förmlich nachgewiesen ist, den technischen Namen eines Christenprozesses? Fälle, wo ein Christ wegen gemeinrechtlich strafbarer und ihm evident nachgewiesener Verbrechen verurteilt wurde, mögen ver-

---

[1] A. a. O.

[2] Justin. apol. 1, 1; 1, 5; 1, 11; Tatian ad Graec. 27; Athenag. suppl. pro Christ. 2; Tertullian. apol. 2; ad nat. 1, 3.

[3] A. a. O. S. 36 Note 58: „Naturgemäss hat in diesem Falle die Suggestion von seite des Richters, der Angeklagte möge sein Christentum ableugnen, für den Richter keinen Wert haben können."

[4] A. a. O. S. 32.

einzelt ja vorgekommen sein[1]; Justin[2] stellt dies nicht in Abrede, hebt aber mit Nachdruck hervor, es sei in der gesamten Rechtspflege unerhört, dass jemand ohne Untersuchung und Beweis verurteilt werde der Leute wegen, die früher einmal eines Verbrechens überführt wurden und zwar denselben Philosophennamen trugen, aber zu einer verkommenen Richtung gehörten. Prof. Conrat[3] nimmt aber ohne eine Spur von Beweis in der gesamten christlichen Litteratur Verübung von Unsittlichkeit und anderer Verbrechen in den christlichen Versammlungen an, „und es mag dann", so sagt er, „an Anklagen und Verurteilungen nicht gefehlt haben unter Umständen, dass selbst ein Christ die Gerechtigkeit des Urteils nicht in Zweifel ziehen konnte" u. s. w.

---

[1] Häufig waren sie sicher nicht, sonst hätte ein Athenagoras (suppl. pro Christ. 2), ein Tertullian (ad nat. 1, 7; apol. 7; ad Scap. 4) nicht mit so grosser Zuversicht in die Welt hinausschreiben können, die Christen seien der Verbrechen, deren die öffentliche Meinung sie beschuldigt, niemals überführt worden.

[2] Apol. 1, 7: *ἀλλά, φήσει τις, ἤδη τινὲς ληφθέντες ἠλέγχθησαν κακοῦργοι. Καὶ γὰρ πολλοὺς πολλάκις, ὅταν ἑκάστοτε τῶν κατηγορουμένων τὸν βίον ἐξετάζητε, ἀλλ' οὐ διὰ τοὺς προλεχθέντας καταδικάζετε.* Es gibt schlechte Christen, sagt Justin mit diesen und den folgenden Worten, welche diesen Namen mit Unrecht tragen, wie es auch bei den nach einem Philosophen sich benennenden Anhängern einer Schule schlechte Elemente gibt, die hin und wieder eines Kriminalverbrechens überführt und bestraft werden; aber so wenig ihr deswegen die ganze Philosophensekte, den Philosophennamen selbst proskribiert, ebenso wenig dürft ihr dieser Fälle wegen den Christennamen ächten. — In den apostolischen Konstitutionen (5, 2) ist wohl von Ehebrechern und Mördern die Rede, die unter Christen vorkommen und von denen sich die anderen fernhalten sollen, aber nicht von einem rituellen Charakter dieser Frevelthaten.

[3] A. a. O. S. 31.

Ganz selbstverständlich und notwendig ist aber nach C. eine Verurteilung „sobald, wie es mit Bezug auf Christenprozesse überliefert ist, Zeugnisse über verübte Greuel vorgelegen haben". Von erfolterten derartigen Sklavenaussagen ist aber[1] in dem gesamten Quellenmaterial nur zweimal die Sprache, nämlich in dem abnormen Prozess gegen die Christen zu Lugdunum und bei Justin, apol. 2, 12. Die Wertlosigkeit dieser unter der Folter, unter dem Einflusse des Hasses und Vorurteiles erwirkten Zeugnisse anerkennt auch C., glaubt aber trotzdem, dass der Richter sich dem „Einfluss der allgemeinen Vorurteile nicht entzog", dass er „gar nicht im stande war an der Wahrheit der Aussagen Zweifel zu hegen", besonders wenn bestimmte Personen bezichtigt waren, — wovon wir aber kein Beispiel besitzen und was Conrat selbst, der Natur der Sache nach, für selten hält[2]. Justin (l. c.) schreibt: *φονεύοντες γὰρ αὐτοί τινας ἐπὶ συκοφαντίᾳ τῇ εἰς ἡμᾶς καὶ εἰς βασάνους εἵλκυσαν*[3] *οἰκέτας τῶν ἡμετέρων ἢ παῖδας ἢ γύναια*[4]*, καὶ δι' αἰκισμῶν φοβερῶν ἐξαναγκάζουσι κατειπεῖν ταῦτα τὰ μυθολογούμενα, ἃ αὐτοὶ φανερῶς πράττουσιν.* Dass solche erzwungene, belastende Sklavenaussagen auch zu Justins Zeit nicht die Regel waren, im Gegenteil seltene Ausnahmen im

---

[1] Abgesehen von dem Fragment bei Irenäus ed. *Stieren* 1, 832.

[2] A. a. O. S. 32f.

[3] Ein oftmaliges Vorkommen ist nicht angedeutet, vielmehr durch die Verbalform ausgeschlossen.

[4] Conrat übersetzt, „von Sklaven, Frauen und Kindern" waren die Zeugnisse erfoltert; wahrscheinlich gibt Justin die Haussklaven (*οἰκέται*) bloss näher an als junge Bürschlein (*παῖδες*) und schwache, verächtliche Sklavinnen (*γύναια*).

Christenprozess bildeten, beweist Athenagoras, der den Kaisern Marcus und Commodus zwischen 177—180 seine Schutzschrift überreichte und in einem solchen Schriftstücke ohne alle Einschränkung schreiben konnte: „Wir können Menschenfleisch nicht essen, wenn wir nicht zuvor jemand töten; ersteres behauptet man zwar lügenhafterweise, wenn man aber über letzteres einen von den Lügnern frägt, ob sie sahen, was sie sagen, so hat niemand die Unverschämtheit, sich als Augenzeugen hinzustellen. Wir haben Sklaven, die einen mehr, die anderen weniger, vor denen wir uns nicht verbergen können; unter diesen sagte keiner solche Dinge, nicht einmal erlogenerweise gegen uns aus[1]“. Zudem hat man nach Analogie des Lyoner Prozesses die Angaben bei Justin dahin zu verstehen, dass einige Christen als solche denunziert worden waren (*τῇ συκοφαντίᾳ τῇ εἰς ἡμᾶς*); wegen ihres christlichen Bekenntnisses waren sie ohnehin dem Tode verfallen, aber um die bestehende Polizeipraxis zu rechtfertigen, mochte, wie schon Plinius that, ein übelgesinnter Statthalter die Sklaven foltern. Daraus folgt dann keineswegs, dass die Christen lediglich dieser Zeugnisse wegen, ausschliesslich auf Grund von Inzest und Kindermord hingerichtet wurden; die übrigen Beschwerden gegen die Christen, Gottlosigkeit, Hochverrat (Aufruhr) traten nicht ausser Kraft und der Christ wurde verurteilt wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Sekte. Gegen bestimmte Personen hatten auch in Lyon die gepeinigten Sklaven nicht ausgesagt, so dass der einzelne Christ nur bestraft wurde als Mit-

[1] Athenag. suppl. pro Christ. 35: *ἀλλὰ καὶ τούτων οὐδεὶς καθ' ἡμῶν τὰ τηλικαῦτα οὐδὲ κατεψεύσατο.* Dies fast gleichzeitig mit dem Lyoner Prozess.

glied einer Genossenschaft, in deren Versammlungen solche Dinge vorkommen. Auch in derartigen Fällen, — und C. nimmt sie als häufig an —, war demnach die Christenqualität der unmittelbare Strafgrund, die Schandthaten kamen erst in zweiter Linie als Vorwände für die Strafbarkeit des Christennamens in Frage. Die Christenprozesse mit Inzest und Kindermord als unmittelbarem Strafgrund, wobei die Christenqualität als solche niemals soll verfolgt und bestraft worden sein, wobei nur dem Kriminalgesetz sein Lauf gelassen wurde, sucht man in den Quellen vergeblich.

Einer wahren Tortur unterwirft Conrat eine Stelle bei Minucius Felix, die überaus wichtig sein soll für das Verständnis seines „Christenprozesses wegen Inzest und Kindermord". Der Sinn der Worte hält die Verrenkung nicht aus, sondern geht völlig verloren. Infolgedessen redet auch Conrat von „Entgleisungen", ohne die es auf der Bahn der sich auf Antithesen zuspitzenden Apologeten nicht abgehe. Für einen Christen, der, wie C. will, wegen Inzest und Kindermord angeklagt worden war, gab es nach den deutlichen Ausführungen des Professors[1] kein anderes Rettungsmittel als Ableugnung der Zugehörigkeit zum Christentum für Vergangenheit wie Gegenwart[2]; Apostasie vor dem Richter, Austritt aus der Christengemeinde während des Prozesses hätte vor den strafrechtlichen Folgen der verübten schweren Verbrechen nicht schützen können. Der Christ war

[1] Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist S. 35.

[2] Schon das Vorhandensein dieses „Rettungsmittels" spricht gegen *C.s* Theorie von Kriminalprozessen mit den genannten Strafthaten.

also angeklagt, nicht wegen der Christenqualität, sondern ausdrücklich und ausschliesslich wegen Inzest und Kindermord; welche Aufgabe hatte nun der heidnische Anwalt[1], wenn er mit seinem Klienten Mitleid empfand und es gut mit ihm meinte? Nach C. suchte er den Angeklagten zu bewegen, er möge vor dem Richter bestreiten, mit dem Christentum je etwas zu thun gehabt zu haben. Wenn aber die Anklage in einem Kriminalprozess auf Inzest und Kindermord lautete, so musste sie doch bewiesen werden, die Bestreitung der Christenqualität konnte höchstens eine nachteilige Präsumption gegen den Angeklagten beseitigen[2]. Wollte der Angeklagte den Christennamen nicht ablegen und bestritt er die den Christen vorgeworfenen Ritualver-

---

[1] Verteidigung durch einen heidnischen Advokaten war dem Christen nicht verwehrt (Tertull. apol. 2; ad Scap. 4), obwohl die Verteidigung bei standhaftem Festhalten am Christennamen unnütz sein musste.

[2] *Conrat* a. a. O. schreibt, es sei hierbei „nicht allzu schwierig, sich einen Sachverhalt auszumalen, bei welchem das Bemühen des Anwaltes nicht bloss vom Standpunkte der Menschlichkeit begreiflich erscheint, sondern auch mit der modernen Auffassung der Verteidigerpflicht mehr im Einklang stehen würde, als es der Fall wäre, wenn der Sachwalter wider besseres Wissen den Angeschuldigten zu einer falschen Aussage zu bestimmen suchte.“ Der Advokat konnte höchstens versuchen, seinem Klienten einzureden, die Religionsgenossenschaft, die er (der Klient) kennen gelernt habe, sei nicht die mit Recht als Christentum bezeichnete, berüchtigte Verbrechergesellschaft gewesen, so dass der Angeklagte wohl seine Zugehörigkeit im Sinne des Richters verneinen könne; oder der Advokat konnte die Überzeugung hegen und geltend machen, sein Klient, ein notorisch tadelloser Mann, könne unmöglich in diese Orgien genügend eingeweiht gewesen sein, er habe also den Christennamen nicht mit Recht getragen. Der Christ soll angeklagt gewesen

brechen überhaupt, dann konnte er kriminalrechtlich nur verurteilt werden, wenn ihm persönlich begangener Inzest und Kindermord nachgewiesen wurde. Gelang in den Augen des Richters der Nachweis und erfolgte die gesetzliche Bestrafung, so verdient diese Prozedur nicht den Namen Christenprozess; es ist dann ein gewöhnlicher Kriminalfall und der unschuldige Christ ist kein Martyrer, sondern einfach das Opfer eines Justizmordes, der auch in anderen Verhältnissen vorkommen kann. Ein solcher Fall lässt sich aber in der gesamten Litteratur nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit, auch im Lyoner Prozesse nicht, auffinden. Wurden aber die Strafthaten der angeschuldigten Person nicht speziell nachgewiesen, so konnte nur das Christentum der direkte Strafgrund sein. Eine förmliche Anklage wegen solcher Frevel ist, wie bemerkt, in keinem Christenprozess erweisbar. Nimmt man aber ein polizeiliches Einschreiten wegen Zugehörigkeit zur verleumdeten Christengemeinschaft an, so erklären sich die Thatsachen, namentlich der massgebende Bericht des Minucius Felix aus seiner heidnischen Anwaltspraxis[1].

---

sein wegen Inzest und Kindermord, wurde aber freigesprochen, weil er seine Christenqualität leugnete (S. 38). Unter solchen Umständen könnte man von einem Kriminalprozess überhaupt nicht reden, da der Richter es ablehnte auf die Klagepunkte einzugehen. Dem Richter lag dann nichts an den „Strafthaten", ihn beschäftigte nur die Christenqualität. Oppositorum autem eadem est ratio, ein alter Satz. Wenn der so angeklagte, bekenntnistreue Christ verurteilt wurde, so war es dem Richter auch nicht um Inzest und Kindermord, sondern um das Christentum zu thun — vorausgesetzt, nicht zugegeben, dass solche Anklagen überhaupt vorkamen.

[1] Min. Felix Oct. 28.

Er wirft, selbst Christ geworden, den Heiden vor, sie urteilten im Christenprozess, ohne die Schandthaten untersucht und herausgestellt zu haben (incognitis et inexploratis); auch er selbst sei einst so blind und stumpfsinnig gewesen. Min. Felix redet aber gar nicht von Prozessen wegen Inzest und Kindermord mit Ausschluss der religiösen Vorwürfe, sondern spricht von Christenverfolgungen auf Grund der gewöhnlichen Verleumdungen, Verehrung monströser Bilder, Kinderfrass und inzestuöse Gelage; sowenig hiermit drei Prozessgattungen angegeben sind, ebensowenig darf man wesentlich verschiedene Prozessverfahren annehmen, wenn der ehemalige Advokat erzählt, er habe einige solche angebliche sacrilegi und incesti, sogar angebliche parricidae zu verteidigen und zu vertreten übernommen[1]. Dies waren aber nicht eigentliche Anklagepunkte, es waren die immer ventilierten Fabeln, die niemand untersuchte, niemand bewies, kein Beteiligter gegen Zusicherung von Verzeihung und Belohnung aus-

[1] *Conrat* a. a. O. S. 37 Note 58 unterscheidet zwei wesentlich verschiedene Prozessarten: 1. Anklage wegen Inzest, Kindermord und Tempelschändung, wo zwar der Advokat, aber nicht der Richter auf Ableugnung des Christentums hinwirken könne; 2. Anklagen wegen maiestas, wo der Richter, „wenn auch nicht auf Abstreitung der Christenqualität, so doch auf Aufgabe des Christentums mittels der Darbringung heidnischer Opfer bez. Leistung des heidnischen Eides von seite des Angeklagten hinarbeitet". Diese beiden Arten habe Minucius Felix konfundiert! während er von ersterer redete, tauchte die Erinnerung an die zweite auf, von der dann im folgenden die Rede sei, ohne dass sie genannt wird; denn der Fall de inpiatis sacris gehört zwar unter *Conrats* „Prozess wegen maiestas", ist aber von den hierfür geltenden Regeln ausgenommen und gestaltet sich ähnlich wie die erste Prozessgattung.

schwätzte (nunquam vel investigari vel probari etc.); wären es Kriminalprozesse gewesen, welche auf Beweis und Ahndung dieser Schandthaten abzielten, so hätte der Advokat den Sachverhalt erforschen müssen, um seine Verteidigung gegen diese Anklagepunkte führen zu können; so aber lässt sich der Anwalt von seinem Klienten die Unschuldmomente gar nicht auseinandersetzen, er lässt ihn gar nicht ausreden (hos nec audiendos in totum putabamus), sondern sagt ihm einfach: Wenn du hartnäckig deinen Christennamen bekennst und fortbehältst, wirst du verurteilt; wenn du deinen Rücktritt zum Heidentum erklärst und bethätigst, wirst du freigesprochen; über die gegen die Christen im allgemeinen vorgebrachten Verbrechen inquiriert der Richter meist nicht, nur im Falle des standhaften Bekenntnisses kann zur Folterung geschritten werden, um die von vornherein des Christentums wegen feststehende Strafsentenz, soweit möglich, für den vorliegenden Fall zu rechtfertigen und für künftige Christenprozesse Präzedenzfälle zu schaffen. „Manchmal," sagt Minucius Felix, „erfasste mich Mitleid und ich wandte eine wahre Tortur mit Worten und mit Advokatenkünsten auf, um den sich zum Christentum bekennenden Klienten zur Verleugnung der Christenqualität zu bewegen, damit er nicht verloren wäre; diese Handlungsweise ist verkehrt für den Anwalt, wie für den Richter, da beide die Wahrheit zu Tage fördern, nicht eine Lüge erzwingen sollen; dieselben Grundsätze, dieselbe Praxis in Hinsicht auf advokatisches und richterliches Verhalten bethätigte und billigte ich ehedem in der Christensache, wie ihr jetzt noch; denn wenn die Vernunft, nicht dämonischer Hass zu Gerichte sässe, so müssten die

Christen vielmehr zum Eingeständnis der Unzucht, des Religionsfrevels[1], der Kinderopfer gedrängt werden, aber nicht zur Leugnung ihrer Christenqualität".[2] Diese letzte Äusserung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; sie ist von grosser Bedeutung für das Verständnis der vorgeblichen rituellen Schandthaten der Christen. Es waren pöbelhafte, offiziell kaum gewürdigte Verdächtigungen und Verleumdungen, welche den Volksunwillen stets rege erhielten; da die Regierung in ihrer Polizeipraxis mit der Volksstimmung rechnen musste und nur zu oft in den stets gähnenden, gierigen Rachen des Ungetüms: öffentliche Meinung, Christen

[1] „inpiata sacra" gehört in die Klasse der religiösen Anschuldigungen, wenn es auch nicht ganz gleichzusetzen ist mit „sacrilegos" und „monstra colere"; Min. Felix gibt dreimal in diesem Kapitel die angeblichen Christenverbrechen immer in der Dreiteilung: Monstrekult (Sacrileg, Tempelschändung), Kinderfrass (Verwandtenmord, Kinderopfer), inzestuöse Gelage (Blutschande, inzestuöse Unzucht). Was *Conrat* a. a. O. S. 67 Note 110 über inpiata sacra (cf. Min. Felix Oct. 25) ausführt, ist juristisch nicht stichhaltig, da mit Ausnahme von Tempeldiebstahl (sacrilegium = sacrarum rerum furtum. Isidor. Etym. 5, 26) keinerlei Verunehrung und Verachtung der Heiligtümer und Götterbilder gestraft wurde, nach dem Grundsatz: deorum iniuriae diis curae. *Mommsen,* Religionsfrevel S. 393.

[2] Quum si ratio, non instigatio daemonis iudicaret, urgendi magis, non ut diffiterentur se Christianos, sed ut de incestis stupris, de inpiatis sacris, de infantibus immolatis faterentur. Oct. 28. Diese Worte, die *Conrat* gegen seine Gewohnheit nicht im Text, sondern nur dem Inhalte nach wiedergibt, enthalten die schlagendste Widerlegung seiner Theorie „des Christenprozesses wegen Inzest und Kindermord", da sie auf den Advokaten nicht bezogen werden können, also auf den Richter bezogen werden müssen, was *C.* selbst eingestehen muss. Statt aber ein irriges System aufzugeben, wird eine „Entgleisung der Feder des Apologeten" d. h. ein Nonsens im Text angenommen.

opferte, so wurden diese populären Anschuldigungen von Ritualverbrechen für die Obrigkeit mehr indirekt Veranlassung zum Einschreiten. An Gemeingefährlichkeit der Christensekte glaubte die römische Regierung im grossen Ganzen seit Trajan nicht mehr, weswegen ihre Polizei auch darauf ausging, weniger die Christenqualität zu bestrafen, als die Christen für Rückkehr zu den heidnischen Traditionen zu gewinnen.

Für die Entstehung dieser scheusslichen Anschuldigungen gegen die Christen geben die Apologeten verschiedene Ursachen an, den Hass der Juden, die Abneigung und eigene Verderbtheit der Heiden, die Unsittlichkeit gewisser ketzerischer Sekten, die mit den Christen kaum den Namen gemein hatten. Die älteste Überlieferung, welche wir hierüber besitzen in der Apologie des Aristides[1], sieht zwar von den Juden ab und nennt die „Griechen", welche die grässlichen Sittlichkeitsverbrechen, die sie selbst begehen, ohne sich gegenseitig anzuklagen, den unschuldigen Christen öffentlich zum Vorwurf machen; aber Justin legt die Urheberschaft dieser Verdächtigungen mit solcher Entschiedenheit, Ausführlichkeit und Beharrlichkeit den Juden zur Last, dass zum mindesten angenommen werden muss, die Juden waren an der weiten Verbreitung und der langen Dauer dieser Verleumdungen im ganzen Römerreich stark beteiligt[2]. Nach Justin brachten es die jüdischen Hohenpriester und Schriftgelehrten dahin, dass der Name des Sohnes Gottes in der ganzen Welt ent-

[1] Arist. 17, 2, nach *Seeberg* a. a. O. S. 405.

[2] Daraus, dass die Bezeichnungen *Θυέστεια δεῖπνα καὶ Οἰδιπόδειοι μίξεις* der griechischen Mythologie entstammen, kann man nicht die Unmöglichkeit der jüdischen Herkunft dieser Gerüchte

weiht und geschmäht wird[1]; sie behaupten sogar, Christus habe die den Christen vorgeworfenen Scheusslichkeiten gelehrt[2]; sie verfluchen in den Synagogen Christus[3]; nach dem Gebete in der Synagoge lehren sie Spottlieder auf ihn[4]; ausgesuchte Leute hätten sie in alle Weltgegenden geschickt, um die bekannten Verleumdungen zu verbreiten[5]; ein Schmutzgewand hätten sie allen Christen umgeworfen[6]; in den Synagogen verfluchen sie alle Christen[7]; sie hassen die Christen tötlich und thun, was sie können, zu ihrer Vernichtung[8]; die Juden würden in der Verfolgung viel weiter gehen als die römischen Gewalthaber[9].

Dass die Heiden so grässliche Anklagen für glaubhaft und möglich, ja für wahrscheinlich hielten, leuchtet jedermann sofort ein, der nur eine gewisse Stelle aus

---

folgern; *Arnold* spricht die Juden auch nicht von aller Mitschuld an der neronischen Verfolgung frei; jedenfalls hätten sie an einflussreicher Stelle dem Unglück zugesehen, ohne die Hände zu rühren. Die Christen des 2. Jahrh. gaben den Juden viele Schuld und das Zeugnis Justins kann nicht entkräftet werden. *Arnold*, Neron. Christenverf. S. 61; auch nach *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 237, sind die Beschuldigungen zunächst von den Juden ausgegangen.

[1] Dial. c. Tryph. 117; 17.

[2] L. c. 108.

[3] L. c. 35; 47; 93.

[4] L. c. 137.

[5] L. c. 17; 108.

[6] L. c. 117.

[7] L. c. 16; 96; 108; 123.

[8] L. c. 31; 203.

[9] L. c. 16.

Tertullians Büchern ad nationes[1] liest, auch wenn man die heidnischen Verbrechen, Orgien und Bacchanale nicht weiter kennt. Schon aus der gräulichen, allgemeinen Unsittlichkeit der römischen Welt unter dem Prinzipat lässt sich die Unwahrscheinlichkeit erschliessen, dass man den Christen häufig wegen dieser Dinge als spezieller Strafthaten Kriminalprozesse mit Untersuchung und Beweis angehängt habe. Dass endlich gnostische Sekten[2], besonders die Karpokratianer Unsittlichkeit in ihr Religionssystem aufnahmen oder billigten, ist Thatsache; ob sie aber, sagt Justin[3], jene berüchtigten, fabelhaften Schandthaten wirklich begehen, Leuchter umwerfen, unterschiedslose Unzucht treiben, menschenfresserische Mahlzeiten halten, — das wissen wir nicht; doch werden, bemerkt derselbe Gewährsmann, gerade diese Sektierer von den Heiden nicht verfolgt, nicht getötet trotz ihrer frivolen Lehrsätze.

Seine „Kategorie von Christenprozessen wegen Inzest und Kindermord", meint Conrat[4], scheine lange Zeit eine bedeutende Rolle gespielt zu haben; in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts sei sie vielleicht im Vordergrund gestanden; in der 2. Hälfte hätten sich allmälig zuerst die Gebildeten von diesen Vorurteilen freigemacht. Allein die Verleumdungen wurden von dem heidnischen Pöbel wiederholt, fast solange es Christenverfolgungen gab, obwohl im Christenprozess die Verurteilung niemals ausschliesslich damit motiviert

[1] Ad nat. 1, 15 und 16; über Kindermord bei den Heiden.

[2] Origen. c. Cels. 5, 63.

[3] Apol. 1, 26.

[4] Die Christenverf. vom Standp. des Jurist. S. 41 f.

wurde, obwohl diese Dinge, als Gerüchte, meistens gar nicht zur Sprache kamen.

Noch um das Jahr 248, da Origenes seine Widerlegung des Kelsos verfasste, gab es Leute, die wegen dieser Gerüchte sogar das Gespräch mit den Christen vermieden; noch immer behaupteten einige, die Christen auf greifbarer That ertappt zu haben, wenn auch bei der Verbreitung des Christentums der überwiegende Teil der heidnischen Bevölkerung die Verleumdungen als solche erkannte[1]. Es kann nicht bewiesen werden, dass in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts auch die gebildeten Kreise allgemein an die angeblichen Ritualverbrechen der Christen glaubten, wenn sie auch im Christentum ein „malum“ erblickten. Tacitus sagt, der Pöbel (vulgus) habe die Christen gehasst wegen Schandthaten, das Volk habe schliesslich Mitleid mit den unglücklichen, gemarterten Christen empfunden, obwohl nach der Volksmeinung die Christen anderweitig schuldbar waren. Ebenso kann Sueton verstanden werden. Der Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan war geradezu darnach angethan, den Gebildeten die Grundlosigkeit der Verdächtigungen zu zeigen, da Plinius auch bei peinlicher Befragung nichts Verbrecherisches entdecken konnte. Eine merkliche Abnahme dieser populären Vorurteile in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts ist schwer zu erweisen. Um dieselbe Zeit, da Justin seinen Dialog schrieb, worin er den Trypho an der Richtigkeit der Beschuldigungen zweifeln lässt[1], hatte der Rhetor Fronto, Marc Aurels Lehrer, in einer Schrift die landläufigen Vorwürfe gegen die Christen

[1] Dial. c. Tryph. 10.

neuerdings vorgebracht und der Heide Cäcilius Natalis im Dialog „Oktavius“ des Min. Felix beruft sich auf ihn[1]. Wenn in Lucians „Peregrinus“ (verfasst 165) bei der Schilderung der Christen Unsittlichkeit und Grausamkeit nicht erwähnt wird, so sind sie doch in dieser Beziehung gekennzeichnet dadurch, dass sie einen Mann, wie den geschilderten Peregrinus Proteus, zu ihrem „*θιασάρχης καὶ ξυναγωγεύς*“ machen. Kelsos in der wahren Beweisführung (*λόγος ἀληθής*) bezichtigte nicht nur die Gnostiker[2], sondern begann seine Streitschrift mit dem Vorwurfe der heimlichen, lichtscheuen christlichen Versammlungen und kommt hierauf nochmal zurück[3]. Wie bitter klagt Theophilus, der unter Commodus schrieb, über die alten, stets wiederholten Verleumdungen[4]!

Unrichtig ist es, wenn Conrat schreibt, in Justins Apologie sei kaum von einer anderen gerichtlichen Verfolgung als seinem „Prozess wegen Inzest und Kindermord“ die Rede[5]. Die Verteidigung richtet sich mehr

[1] Min. Fel. Oct. 9 u. 31.

[2] Orig. c. Cels. 5, 63.

[3] Orig. c. Cels. 1, 3; 8, 17; *πιστὸν ἡμῖν ἀφανοῦς καὶ ἀποῤῥήτου κοινωνίας οἴεται εἶναι σύνθημα.*

[4] Die Bücher ad Autolycum sind verfasst zwischen 181/2 bis 190/1; *Harnack*, Chronologie S. 319. Weiberkommunismus, unterschiedslose, unnatürliche Unzucht sogar mit den eigenen Schwestern machen gottlose Heiden den Christen noch immer zum Vorwurf. Ad Autolyc. 3, 4; 3, 15.

[5] Die Christenverf. vom Standpunkt des Jurist. S. 41 Note 65; Justin, Apol. 1, 10, spricht nicht von einem Prozess, sondern von der Thätigkeit der bösen Dämonen, die mit kluger Berechnung der schlechten Seite in der Menschennatur „viele falsche und gottlose Anschuldigungen ausstreuen, deren wir uns nicht bewusst sind.“ Apol. 1, 23 ist gleichfalls nur von Verbreitung solcher Gerüchte

gegen die religiösen Vorwürfe, die man den Christen machte; im ersten Teil wird stark betont, dass die Christen nicht *ἄθεοι* sind, eine Anschuldigung, welche nach Conrats Theorie den Prozess wegen maiestas (= Kultverweigerung) nach sich zog[1]; der 2. Teil legt dar, dass die christliche Religion auf sicheren Beweisgründen ruhe und im 3. Teile werden die christlichen Mysterien auseinander gesetzt.[2] In der sog. 2. Apologie beantwortet Justin die Frage, wie es komme, dass die Christen verfolgt würden, nämlich durch den Bund der Dämonen und bösen Menschen, durch Gottes Zulassung unbeschadet seiner Gerechtigkeit; das Gottvertrauen und die Standhaftigkeit der Christen in der Verfolgung beweise ihre Unschuld gegenüber den landläufigen heidnischen Verleumdungen ihres Lebens und ihrer Lehre. Dass Minucius Felix für diese Art „Strafprozess" nicht zitiert werden kann, wurde bereits dargethan. Es ist also ganz überflüssig zu bemerken[3], „unter den Anschuldigungen, gegen welche Tertullian die Christen in

durch die Teufel die Sprache und sagt Justin ausdrücklich, dass kein Zeuge und kein Beweis da ist (*ὧν οὐδεὶς μάρτυς καὶ ἀπόδειξίς ἐστιν*). In einem solchen Falle hätte nach *Conrat* a. a. O. S. 32 ein Christ freigesprochen werden müssen; Apol. 1, 26 liegt der Nachdruck auf den sittenlosen Lehrsätzen (*δόγματα*), derentwegen die Gnostiker von den Heiden nicht verfolgt oder getötet werden, während — dies ist der Sinn der zu ergänzenden Antithese — die Christen verfolgt werden wegen der *δόγματα*, denen sie anhängen, von denen sie den Namen haben, die man für schandbar ausgibt, ohne dies beweisen zu können. Vgl. *Wehofer*, Die Apologie Justins S. 59 f.

[1] *Wehofer*, Die Apol. Justins S. 57.

[2] Vgl. G. *Rauschen*, Die formale Seite der Apologien Justins, Theol. Quartalschr. 81 (Ravensburg 1899) 2, 188—206.

[3] *Conrat*, Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 41 Note 66.

den um die Wende des 3. Jahrhunderts abgefassten Schriften (Apologeticus, ad nationes) verteidigt, stehe diejenige wegen der in Rede stehenden Verbrechen nicht mehr im Vordergrund", da auch frühere Apologeten die populären Vorwürfe gegen Lehre und Leben zu entkräften hatten und die Abweisung von Ritualverbrechen gerade bei Justin eine untergeordnete Stelle einnimmt, ohne dass in der Art, wie es geschieht, ein rhetorischer Kunstgriff zu erkennen wäre. Noch erübrigt die Erklärung einer Stelle in Tertullians Schrift ad Scapulam[1] (nach 211 verfasst), worin der Schriftsteller nach C. „kaum einen anderen Christenprozess im Auge hat als denjenigen wegen maiestas", ja womit „doch wohl ausdrücklich anerkannt ist, dass man den Christen nicht mehr wegen Inzests und Mordes den Prozess machte, sondern sie lediglich wegen Majestätsverbrechen richtete." Tertullian sagt hier deutlich, dass der Christ verurteilt wird wegen des Christennamens, lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zur Christensekte. Inzest und Grausamkeit konnte man der Sekte immer noch nachreden, von einem Nachweis im einzelnen Christenprozess verlautet nichts. Auch sagt Tertullian, die Christen erleiden ärgere Strafen, als man bei Tempelraub, bei wirklichem Hochverrat, in den vielen Majestätsbeleidigungsprozessen anwendet, mit anderen Worten, die Christen wurden nicht nach dem Strafgesetzbuch behandelt, sondern man ging gegen

[1] Ad Scap. 4: Quis denique de nobis alio nomine queritur? Quod aliud negotium patitur Christianus, nisi suae sectae, quam incestam, quam crudelem tanto tempore nemo probavit? Pro tanta innocentia . . . cremamur, quod nec sacrilegi nec hostes publici veri nec tot maiestatis rei pati solent.

sie summarisch mit einer Grausamkeit vor wie gegen lichtscheue, vogelfreie Anarchisten.

Der Name ist es, der zur Verurteilung hinreicht; die Gründe für Strafbarkeit des Namens werden im Christenprozess in der Regel nicht erörtert, die einzelnen Verbrechen werden nicht konstatiert: Si de criminum veritate constaret, ipsa criminum nomina damnatis accomodarentur, ut ita pronuntiaretur in nos: illum homicidam vel incestum vel quodcunque jactamur cruci suffigi, ad bestias dari placet; porro sententiae vestrae nihil nisi Christianum confessum notant[1]. Eine deutlichere Sprache kann man nicht wünschen.

VI.

Die Apologeten über die Verfolgungsmotive.

Für die Auffassung der rechtlichen Lage der Christen im römischen Reiche ist es von entscheidender Bedeutung, ob man die Apologien für breit angelegte juristische Gutachten über die Rechtsgründe im Christenprozesse oder aber für eine Widerlegung populärer Anschuldigungen ansieht, welche zwar zur Polizeiaktion gegen die Christengenossenschaft überhaupt führten, wobei jedoch die Motive der Regierung und des Richters keineswegs immer identisch waren mit den pöbelhaften Vorwürfen. Nach Mommsen[2] bietet nämlich der Apologeticus Tertullians „unter der christlichen Litteratur für die rechtliche Erörterung der hier

[1] Tertull. ad nat. 1, 3; cf. apol. 2; ad nat. 1, 2. Justin, apol. 1, 4; 1, 5; 1, 11; Tatian, or. ad Graecos 27; Athenagor. suppl. pro Christ. 2.

[2] Religionsfrevel S. 393 Anm. 2.

behandelten Fragen das beste Fundament und ist daher hier (in der bekannten Abhandlung über den Religionsfrevel nach römischem Recht) vorzugsweise berücksichtigt worden.“ Auch Neumann ist in seiner juristischen Auffassung von Sakrileg und maiestas in der Christensache zuviel von Tertullian beeinflusst, trotzdem er ganz richtig schreibt[1]: „Es handelt sich in beiden Schriften[2] um die Zerstörung weit verbreiteter Vorurteile; das Apologeticum aber setzt sich in klarer Ordnung der Gedanken mit den einzelnen Beschwerden gegen die Christen auseinander, auf die hin zwar weder Anklage noch Urteil erfolgte, welche aber als Beweggrund für das Verbot des Christentums zu betrachten waren.“ Ähnlich urteilt Guérin[3], nur behauptet er, das Christentum sei wegen dieser populären Anschuldigungen nicht bloss polizeilicher Repression unterworfen, sondern durch kaiserliche Edikte, also auf gesetzgeberischem Wege kurzweg verboten worden[4]. Letztere Ansicht konnte er jedoch nicht positiv beweisen, sondern erblickte darin nur ein notwendiges Postulat, das allein der Situation angemessen sei und allein die in den Quellen geschilderten Vorgänge genügend erkläre. Guérin kam zu diesen Folgerungen, weil er die unmittelbare Gefährlichkeit des Christentums in den Augen der Regierung von vorneherein zu hoch anschlug und die Notwendigkeit eines schnellen Handelns von seite der Obrigkeit voraussetzte; eine blosse Repression wäre nach ihm zu langsam und wenig

[1] Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 142.
[2] Apolog. und ad nat.
[3] Rev. hist. de droit (1895) p. 717 ss.
[4] L. c. p. 729.

wirksam gewesen, man hätte jedem einzelnen Christen den Prozess machen müssen[1]. Wir sahen, dass man thatsächlich den einzelnen Christen den Prozess machte, aber nicht auf krimineller, sondern polizeilicher Grundlage. Wären kaiserliche Edikte vorgelegen, welche das Christentum schlechtweg verboten, so hätten die Apologeten einen weit schwierigeren Standpunkt gehabt; sie hätten Widerrufung dieser Gesetze viel bestimmter und energischer verlangen müssen, während sie insgesamt immer nur gegen die bestehende Praxis ankämpfen und dieselbe als ungerecht hinstellen[2]. Die Apologien seit Aristides haben die gemässigte, schwankende, staatspolizeiliche Norm gegen die Christen zur Voraussetzung, welche Trajan aufstellte[3]. Die Apologeten verlangen immer einen Kriminalprozess für jeden einzelnen Angeklagten auf Grund eines bestimmten strafrechtlichen Vergehens, sie wollen nach den gewöhnlichen, geltenden Gesetzen behandelt werden, sie fordern das elementarste Recht eines Bürgers. Die allseitige Rechtlosigkeit des Christen war von Trajan nicht verneint worden, er hatte nur die Verfolgung auf bestimmte Fälle eingeschränkt, wo das Verlangen nach Bestrafung durch einen Kläger, also aus der Volksmitte, kundgegeben wurde. Hadrian erklärte nahezu, der Christenname an und für sich sei kein gesetzlich fixiertes Verbrechen, der Ankläger müsse den Christen nachweisen, dass sie etwas gegen die Gesetze verbrochen haben.

[1] L. c. p. 731.

[2] *Ramsay,* The church in the Roman empire p. 344.

[3] *Ramsay,* l. c. p. 340ss. geht wohl mehrfach zu weit, wenn er sagt, „vor 112, da die (christliche) Religion absolut verdammt war, wäre eine Apologie absurd gewesen."

Wie Wehofer[1] zeigte, ist die Apologie Justins nur verständlich, wenn man die Behandlung der leges contrariae in den Rhetorenschulen beachtet. Zwei Gesetze oder besser: eine vieljährige Polizeipraxis, welche den Christennamen bestrafte, und das Hadriansreskript standen sich gegenüber. Justin erkennt die Gerechtigkeit der Gesetze wegen maiestas an, bestreitet aber deren Anwendbarkeit auf die Christen. „Nicht umsonst betont er im Epilog nachdrücklich, dass er nicht auf dem juristischen, sondern auf dem philosophischen Standpunkt stehe.“[2] Es konnte der Regierung nicht schwer werden, auf Grund der heidnischen geltenden Rechtsgrundsätze, der absoluten Machtvollkommenheit des Staates auch in religiösen Dingen, der notwendig erachteten Einheit, Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft ihre Polizeimassregeln gegen die Christen juristisch zu rechtfertigen; daher Justins Appell vom ius humanum an das ius divinum, daher der ausführliche Beweis von der Gottheit Christi, wonach seine Stiftung auf göttlichem Rechte ruht[3]. Justin fordert in der

[1] Die Apologie Justins S. 55ff.

[2] A. a. O. S. 60 und S. 29; da von juristischer Seite bestimmte Strafgesetze gegen die Christen nicht angewendet wurden, sondern man sich mit polizeilicher Repression begnügte, so kann m. E. den Apologeten keinerlei Entstellung von Thatsachen vorgeworfen werden. Hätte man vor Gericht bestimmte Gesetze gegen die Christen angezogen, so würden die Verteidigungsschriften diese deutlich erkennen lassen; wenn die Reskripte erwähnt werden, hätte man Edikte nicht einmütig Jahrhunderte lang verschwiegen; nun aber wird im Gegenteil immer eine regelrechte Kriminaljustiz — aber vergeblich — gefordert.

[3] *Wehofer* a. a. O. S. 61; über „maiestas“ ist *Mommsens* Theorie beibehalten.

peroratio individuelle Kriminaljustiz, nicht summarisches Polizeiverfahren gegen den Christennamen, mit Berufung auf das hadrianische Reskript; doch will er mehr die Gerechtigkeit der Sache als diesen formellen Rechtstitel geltend machen. Justin war sich nämlich bewusst, dass Hadrian kein Gesetz, sondern nur eine polizeiliche Direktive für bestimmte provinzielle Verhältnisse gab, dass er somit keine lex weder confessa noch dubia[1], lediglich eine christenfreundliche Polizeiverfügung des Kaisers zu seinen Gunsten anführen könne, welche dem Kläger die Beweislast für die Gesetzwidrigkeit des Christentums im allgemeinen und im betreffenden Falle zuschob.

Nicht anders ist Tertullians Apologeticus aufzufassen. Es wird geklagt, dass man ohne kriminelle Untersuchung, auf den blossen Christennamen hin ein Verdammungsurteil fälle (cp. 1—3); die bestehenden Polizeinormen und kaiserlichen Reskripte (leges[2] im

[1] Vgl. *Wehofer* a. a. O. S. 63.

[2] *Kneller* (Stimm. aus Maria-Laach 1898, 8. Heft S. 285 f.) möchte den Ausdruck „leges“ bei Tertull. apol. 4 und ad nat. 1, 6 im strikten Sinne fassen. Aber schon der Plural, der Mangel eines zitierten Wortlautes, das Fehlen jeder Bezugnahme in richterlichen Urteilsmotivierungen ist dieser Annahme ungünstig. Keinesfalls kann man mit *Harnack* (in *Haucks* Realencycl. f. prot. Theol. und Kirche III, 825) unter diesen „leges“ die gewöhnlichen Gesetze über Mord, Unzucht, Hochverrat verstehen, aus denen man die Strafbarkeit des Christentums „deduzierte“, da Tertullian die Abschaffung dieser Gesetze nicht hätte verlangen können; auch könnte unter *Harnacks* Voraussetzung Lactanz (div. inst. 5, 11, 18 s.) nicht von „constitutiones sacrilegae“, „rescripta principum nefaria“ reden. Schon eine Norm, die lediglich den einzelnen Fall regelt, ist in römischem Sinne eine lex. *Mommsen*, Röm. Staatsrecht III, 1228. In den Kreis der lex data fallen „sämtliche Anweisungen, welche

weitesten Sinn = non licet esse vos) könnten und müssten abgeschafft werden als grausam und thöricht, da bestimmte Strafthaten nicht bewiesen werden und weil sie nur von schlechten Regenten, wie Nero und Domitian, ausgingen, während Trajan durch sein Aufsucheverbot dieselben zum Teil unschädlich machte, Hadrian und Pius die Christen duldeten (4—6); die volkstümlichen (zum Teil allerdings auch juristisch haltbaren) Vorwürfe, worauf mehr oder minder auch die Polizeipraxis ruhte, seien unbeweisbare Verleumdungen, so Inzest und Kindermord (7 u. 8), Irreligiosität (10—27)[1], Unehrerbietigkeit gegen den Kaiser, Reichsfeindlichkeit (hostes publici), Geheimbündelei (28—39), Verantwortlichkeit für öffentliche Kalamitäten wegen des Götterzornes, Fernbleiben vom staatlichen und gesellschaftlichen Leben (40—64); die Unschuld der Christen hinsichtlich aller dieser Verleumdungen erhelle aus ihrer Gottesfurcht, ihrer über alle Philosophie erhabenen Lehre, ihrem Todesmut (65 ss.). Allerdings kann Tertullian nicht leugnen, dass die Christen den Götzendienst verabscheuen und den Kaiserkult nicht ausüben, aber diese Unterlassungen wurden entgegen dem herrschenden Zuge religiöser Indifferenz nur ausnahmsweise bei den Christen urgiert. Ein regelrechter Kriminalprozess mit Anklage, Untersuchung, Beweis und

---

der Beamte seinen Gehülfen und Mandataren erteilt". A. a. O. III, 311.

[1] Bezeichnend für die populäre Fassung der von Tertullian bekämpften Anschuldigungen ist es, wenn er (apol. 10) neben einander Sacrileg und maiestas als Strafthaten anführt, während er doch wiederholt betont, dass die Christen nicht sacrilegi im Sinne des Gesetzes sind (ad Scap. 2; apol. 15 und 44).

Urteilsbegründung wurde gegen die Christen auf Grund von Strafthaten wie Inzest, Kindermord, Religionsfrevel und Majestätsbeleidigung nicht angestrengt[1]. Auf eine Polizeiaktion der jeweiligen Regierung und ihrer Organe bezieht sich die Stelle (apol. 4): Jam primum, quam (al. cum) dure definitis dicendo: non licet esse vos, et hoc sine ulla retractatione humaniore praescribitis! Vim profitemini et iniquam ex arce dominationem, si ideo negatis licere, quia vultis, non quia debuit non licere[2].

VII.

Das Christentum unter Septimius Severus und Maximinus Thrax.

Das Christentum hatte bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts gewaltige Fortschritte gemacht. Die eiserne Maschine des römischen Staatswesens hatte aus den verschiedensten Volksstämmen des griechischen Ostens wie des lateinischen Westens einen einheitlichen Körper geschaffen; alle lebten nach römischen Gesetzen und Sitten, nur die Christen standen diesen bewussten Einheitsbestrebungen im Wege. Sie bildeten gleich-

[1] Si nomen puniunt, etiam stultas (leges dicimus). Si vero facta, cur in nobis de solo nomine puniunt facta, quae in aliis de admisso, non de nomine, probata defendunt? Incestus sum, cur non requirunt? infanticida, cur non extorquent? in deos, in Caesares aliquid committo, cur non audior, qui habeo, quo purger. Tertull. apol. 4. Unter der Voraussetzung, dass kaiserliche Edikte das Christentum kurzweg unter Todesstrafe verboten — wie *Guérin*, Rev. hist. de droit (1895) p. 729, annimmt, — ist Hadrians Reskript unverständlich, ja unmöglich.

[2] Vgl. *Kneller* a. a. O. S. 287 f.

sam ein Reich im Reiche; Rom war nicht nur Sitz des Kaisers, sondern auch der obersten kirchlichen Autorität, welche Papst Victor im Paschastreite so entschieden und universell bethätigt hatte[1]. Die allgemeine („katholische") Kirche umfasste viele Lokalkirchen; in jeder Stadt bildeten die Christen eine geschlossene, gut organisierte Gesellschaft; Origenes[2] vergleicht die Kirchen zu Athen, Korinth und Alexandrien mit der betreffenden Stadtbevölkerung und nennt sie im Gegensatz zur heidnischen Bürgerschaft friedlich und beständig; er spricht vergleichsweise von *βουλευταί* und von einem *ἄρχων*. Die polizeiliche Repression im Kaiserreiche forderte verhältnismässig wenig Opfer[3]; die Heiden seufzten, dass die Zahl der Christen täglich wachse[4]; nicht ohne rhetorische Übertreibung schreibt Tertullian: „Wir sind von gestern und bereits ist alles, was euch gehörte, voll von uns, die Städte und Bezirke, die Burgen, Munizipien und Gemeinden, selbst das Lager, die Tribus, die Decurien, Kaiserpalast, Senat und Forum. Einzig übrig liessen wir euch die Tempel".[5] Der erste Heide, welcher sich die Mühe nahm, das Christentum kennen zu lernen und als eine politische Gefahr zu bekämpfen, war Kelsos; sein Freund Lucian, dem er die „wahre Beweisführung" widmete, hatte in seinen Dialogen Alexander und Peregrinus für das Christentum

[1] *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 277 ss.; *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 62 ff.

[2] c. Cels. 3, 30.

[3] Orig. c. Cels. 3, 8: *ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν θεοσεβείας τεθνήκασι.*

[4] Tertull. ad nat. 1, 1.

[5] Tertull. apol. 37. Ähnlich schon Justin und Irenäus; *Friedländer*, Sittengeschichte[6] III, 646.

mit seiner Brüderlichkeit und Todesverachtung nur Spott und Geringschätzung gehabt. Die Christenbewegung wurde von den heidnischen Schriftstellern kaum einer Erwähnung gewürdigt; Dio Cassius in seinem weitläufigen Geschichtswerke nannte die Christen nur einmal beim Namen[1]. Obwohl Kelsos in der dogmatischen Verschiedenheit zwischen Judentum und Christentum „den Streit um des Esels Schatten" sieht[2], bekämpft er doch die Christen als gefährlich für die römische Welt; es wird die christliche Religion nicht als Fremdglaube schlechthin, sondern als antipatriotisches Sektentum angegriffen. Das patriotische Gefühl beherrscht die ganze Polemik des Kelsos. Es erregt seinen Unwillen, dass Reichsangehörige, welche mit griechischer und römischer Kultur genährt und aufgezogen wurden, die althergebrachten Traditionen verlassen und sich einer ausländischen Sekte anschliessen, zu einer Zeit, wo die Barbaren alle Grenzen bedrohen. Wiewohl Kelsos meisterhaft alles zusammenträgt, was man an Beleidigungen gegen die Christen, an Hohn gegen ihre Überzeugung vorbringen konnte, so dass ein Porphyrius, Hierocles und Julian wenig hinzuzufügen vermochten, trotzdem schliesst er mit dem Aufruf zu einer unmöglichen Vereinigung, zu einer allgemeinen Anstrengung gegen den gemeinsamen Feind[3].

Noch vergingen zwanzig Jahre, bis ein Kaiser durch ein neues Reskript dem christlichen Proselytentum in den Weg trat; Septimius Severus verbot um 202 den

---

[1] Dio Cass. 72, 4; *Funk*, Kirchengesch. Abh. und Unters. 1. Bd. (1897) S. 323; *Friedländer*, Sittengesch.[6] III, 648ff.

[2] Orig. c. Cels. 3, 1.

[3] *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 374.

Übertritt zum Christentum unter schwerer Strafe[1]. Nach Duchesne[2] wäre analog der jüdischen Beschneidung die christliche Taufe untersagt worden, während nach Neumann[3] ein äusseres Erkennungszeichen des Übertrittes zum Christentum für die Heiden gar nicht auffindbar war. Man überschätzte vielfach die Bedeutung dieser polizeilichen Direktive des persönlich milde gesinnten Severus[4]. Sehr wahrscheinlich verwischte sich die Anordnung bald mit der alten Polizeipraxis, wonach die Christen im Anklagefall zu bestrafen, aber nicht aufzusuchen waren. Dass übrigens Severus das trajanische „conquirendi non sunt" mit seinem Reskript gegen Proselyten aufhob, ist nicht zu erweisen[5]. Die Auflösung der alexandrinischen Katechetenschule[6] und das

[1] Spartian. Sever. 17: Judaeos fieri sub gravi poena vetuit; idem etiam de Christianis sanxit.

[2] L. c. p. 377.

[3] Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 161.

[4] *Allard*, Hist. des persécutions pendant la première moitié du troisième siècle (1886) p. IX; derselbe mässigte seine Auschauungen etwas in seinem neuesten Werke: Le christianisme et l'empire Romain, 1897 p. 73: Das auf die Christen bezügliche Edikt oder Reskript wurde strenger durchgeführt als das jüdische Beschneidungsverbot. Anders *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S 161 und *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 378.

[5] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 74.

[6] Euseb. h. e. 5, 2—5. Bereits 203 konnte die Schule wieder eröffnet werden, da Origenes Unterricht in der griechischen Litteratur gab, den auch Heiden besuchten. Clemens v. Alexandrien nennt die christliche Propaganda als Verfolgungsmotiv. Strom. 4, 11: *διώκουσι τοίνυν ἡμᾶς οὐκ ἀδίκους εἶναι καταλαβόντες, ἀλλ' αὐτῷ μόνῳ τῷ Χριστιανοὺς εἶναι τὸν βίον ἀδικεῖν ὑπολαμβάνοντες αὐτούς τε οὕτω πολιτευομένους καὶ τοὺς ἄλλους τὸν ὅμοιον αἱρεῖσθαι βίον προστρεπομένους.* Des severische Reskript hatte aber nicht ausdrücklich die Proselytenmacher, sondern nur die Proselyten bedroht.

Martyrium der neubekehrten hl. Perpetua und Felicitas zu Karthago fallen zwar in dieselbe Zeit; doch die christlichen Schriftsteller unterscheiden die Opfer dieses Reskriptes nicht von solchen der gewöhnlichen Polizeipraxis. Auffallenderweise findet sich im Prozessgang der karthagischen Martyrer von 202, wie er uns berichtet wird, keinerlei Bezugnahme auf das kaiserliche Reskript, kein Vorwurf des Ungehorsams gegen einen speziellen kaiserlichen Erlass. Wahrscheinlich war derselbe nur als Direktive an die Polizeibehörden ergangen, also der Bevölkerung gar nicht offiziell kundgegeben worden. Die Angeklagten steigen auf die Bühne (catasta), werden gefragt und bekennen ihr Christentum. Der Prokurator Hilarianus bittet Perpetua, ihres Vaters und Kindes zu schonen und für das Wohl des Kaisers zu opfern. Es wird nicht einfach die „gravis poena", wie nach dem Reskript zu erwarten wäre, für den zugestandenen Übertritt zum Christentum ausgesprochen, sondern nach der gewöhnlichen Polizeiübung auf Rücktritt hingewirkt. Auf die Weigerung Perpetuas hin frägt der Richter: Bist du eine Christin? und sie antwortet: Ich bin eine Christin; also das einfache Bekenntnis des Christennamens wie bisher; die entscheidende Frage lautet nicht: Bist du eine Christin geworden? . . . „Dann verkündet er uns alle und verurteilt uns zu den wilden Tieren[1]". Ein Angeber wird allerdings nicht genannt; gleichwohl kann es nicht als sicher gelten, dass die Polizeiorgane selbst die Christen aufsuchten; sie hätten jedenfalls mehr Katechumenen ge-

[1] Passio SS. Perpetuae et Felicitatis ed. Pio Franchi dei Cavalieri, Rom 1896, Cap. 6. pg. 116.

funden[1]. Die Volkswut hatte schon vorher zu Grabschändungen geführt[2] und gerade unter Hilarianus verlangte der Pöbel Einziehung der christlichen Grabstätten: Areae non sint[3]! Lange dauerte der Sturm sicher nicht[4]; er entbrannte wieder als 211 ein christlicher Soldat sich weigerte, sich zu bekränzen; Scapula, Prokonsul von Afrika, gab wohl nicht den Befehl, aber die Ermächtigung zur Christenhetze[5]. Man verlangte Lästerung und Verleugnung Christi[6]; der Richter ermahnte nicht nur zur Verleugnung als Mittel der Lebensrettung, sondern suchte sie durch die Folter zu erzwingen; man setzte sich zum Ziel, das Christentum moralisch zu schädigen und zu besiegen; Menschlichkeitsgedanken, die Ermöglichung der Freilassung sind nicht als Motive dieses Verfahrens anzusehen, wo grausame Foltern zur Anwendung kommen, vor welchen sich die Christen mehr fürchten als vor dem Tode[7].

[1] *Neumann* a. a. O. S. 178ff. schreibt die Verfolgung von 202 „unzweifelhaft" der Verfügung des Kaisers zu und hält sie für die härteste, die Afrika bisher erduldete.

[2] Tertull. apol. 37.

[3] Tertull. ad Scap. 3.

[4] Tertull. de corona 1. *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem. Kirche S. 182; vor 211 war „ein guter, langer Friede".

[5] *Neumann* a a. O. S. 183.

[6] Tertull. Scorpiace 9.

[7] Tertull. ad martyr. 4: mortis metus non tantus est quam tormentorum. Ähnlich Scorpiace 13; allerdings konnte *Neumann* a. a. O. S. 146 mit Berufung auf Apol. 2 sagen, Tertullian werfe dem Richter das Vergehen „der Begünstigung des Angeklagten" vor. Du übertrittst die Gesetze (praevaricaris in leges), ruft Tertullian dem Richter zu, indem du die Christen, diese Verbrecher, im Falle der Verleugnung freilässest und nicht ob der begangenen Frevelthaten bestrafst. Die Stellen, wonach im Christenprozess die Folter

Der christliche Separatismus, welcher bei der stets wachsenden Zahl der Christen für das Reich, für die Einheit und Ordnung im Innern, wie für die militärische Widerstandskraft nach aussen gefährlich schien, war Ursache, weswegen die Regierung unter Septimius Severus die alten Polizeinormen in gewohnter Form aufrecht erhielt und speziell dem Proselytismus ihre Aufmerksamkeit zuwendete.

Unter Caracalla, Macrinus, Elagabal und Alexander Severus (211—217) ist keine Massregel gegen die Christen bekannt. Vom letztgenannten, milden Herrscher wird berichtet, dass er die Christen duldete (Christianos esse passus est)[1]. Er war einem religiösen Synkretismus ergeben und wollte Christus offiziell unter die Zahl der Götter aufnehmen und ihm einen Tempel errichten. Gelangten diese Pläne auch nicht im Staatsrate zur Annahme, so duldete der Kaiser doch offen die Christengemeinden, lobte ihre sittliche Haltung und gute Leitung und entschied Privatstreitigkeiten zu ihren Gunsten[2]. Es war aber nur eine faktische Abstellung

zur Erzwingung der Negation in Anwendung kam, will *Conrat* (Die Christenverf. v. Standp. des Jurist. S. 71 Note 114 und S. 75) entweder metaphorisch verstanden wissen oder als rhetorische Bemühungen des Anwalts oder — angeblich im „Majestätsprozess" — als Teil der Exekution; nach seiner Theorie von der gegen die Christen angewandten Kriminaljustiz sind diese Thatsachen nicht erklärbar. Über Tortur als Zwangsmittel zur Apostasie vgl. *Le Blant*, Les persécutions et les martyrs aux premiers siècles de notre ère. Paris 1893 p. 214ss. Nicht um Menschenleben zu schonen, folterte man, sondern, wie Tertullian scharf betont, um dem Christennamen Bekenner zu entreissen.

[1] Lamprid. Alex. 22.

[2] Lamprid. Alex. 29; 43; 45; 49; 51.

der polizeilichen Repression, eine Zurücknahme der alten Polizeinormen erfolgte keineswegs; der grosse Rechtsgelehrte Ulpianus, der unter Caracalla die christenfeindlichen[1] Reskripte in eine Sammlung gebracht hatte[2], war bis zu seinem Tode (im Aufruhr 228) Prätorianerpräfekt.

Nach dem Untergange der syrischen Dynastie durch Maximinus wurde gerade die Christenfreundlichkeit des Vorgängers das Motiv zur Verfolgung der Kirche, zunächst ihrer Vorsteher[3]. Hass gegen das Haus Alexanders drängte Maximin zu dem Blutbefehl gegen den Klerus[4]. Eine bestimmte Strafthat, worauf der Richter das Urteil im Einzelfalle gegründet hätte, wie Unruhstiftung, Hochverrat, schliesst Eusebius ausdrücklich aus, formeller Strafgrund war die Religion. Aus Origenes' exhortatio ad martyrium, einem gleichzeitigen Dokumente, wissen wir, dass es sich auch hier handelte um Verleugnung des Christentums[5], um Anbetung der Götzenbilder[6], Eid bei der Tyche des Kaisers[7] und Opfer für dieselbe[8]. Dass die Verordnung in Form

[1] Dass die gesammelten Verordnungen keine besondere Beziehung auf die Christen hatten, sondern nur auf sie angewendet werden konnten, diese Annahme *Conrats* (Die Christenverf. S. 4f. Note 10) widerspricht dem Wortlaute bei Lactantius, div. inst. 5, 11.

[2] *Neumann*, Der röm. Staat und die allgem Kirche S. 203 Anm. 3 und 4.

[3] *Neumann* a. a. O. S. 210ff.

[4] Euseb. h. e. 6, 28: *τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν ἄρχοντας μόνους ὡς αἰτίους τῆς κατὰ τὸ εὐαγγέλιον διδασκαλίας ἀναιρεῖσθαι προστάττει.*

[5] Origen. exhort. 40: *λέγειν μὴ εἶναι Χριστιανούς.*

[6] Exhort. 32.

[7] Exhort. 7.

[8] Exhort. 40.

eines Ediktes erging, ist nicht erweisbar. Wahrscheinlich war es ein Reskript wie das des Severus, welches die Polizeiaktion wie damals auf die Proselyten, so jetzt auf die Kleriker vorzüglich angewendet wissen wollte. Nach Origenes' Andeutungen zu schliessen, unterschied sich der Christenprozess unter Maximin in nichts von der bisherigen Übung; auch beschränkte sich die Verfolgung nicht ausschliesslich auf den Klerus; in Kappadokien wurden damals alle Gläubigen unterschiedslos verfolgt[1]. Gleich dem Reskript des Severus wurde Maximins Anordnung schon zu seinen Lebzeiten nicht allgemein durchgeführt[2]; seine Nachfolger Gordian III. (238—243) und Philipp (243—249) gönnten den Christen Ruhe. Letzterer, angeblich privatim selbst Christ, handelte in der Öffentlichkeit wie ein Heide[3]. Die Polizeinormen gegen die Christen waren nicht abgeschafft, sie wurden auch ab und zu angewendet, wie

[1] *Firmilian*, ep. ad Cypr. (Cypr. epp. 75, 10). Für mehrere Erdbeben, welche das Land verwüsteten, machte der Pöbel die Christen verantwortlich und Serenianus, Statthalter der kappadokisch-pontischen Provinz, gab dem Volke nach und brachte die alten Polizeiverordnungen gegen die Christen wieder in Ausführung. Die Verfolgung war jedoch unabhängig vom kaiserlichen Erlass schon 235 ausgebrochen.

[2] Origin. in Matth. comm. ser. 39; *Neumann* a. a. O. S. 225ff. Maximin beabsichtigte nur eine polizeiliche Repression gegen die Kirchenvorsteher, soweit es nötig schien, um diese zu hindern, ihren Einfluss zu seinen Ungunsten zu gebrauchen. In Rom und Caesarea Palästina schritt anfangs die Behörde ein, liess aber die Vorsichtsmassregeln als überflüssig bald fallen.

[3] Euseb. h. e. 6, 34; Oros. hist. 7, 20; Hieron. de viris ill. 54; *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 380s.; dagegen *Neumann* a. a. O. S. 246ff.

Origenes aus dieser Zeit berichtet[1]. Im Jahre 248 feierte man den 1000jährigen Bestand der römischen Herrschaft; bei dieser Gelegenheit entstand durch die Brandrede eines heidnischen Propheten eine Pöbelhetze gegen die Christen zu Alexandrien[2]; Prozesse kamen nicht vor, aber die Regierung verhinderte auch Grausamkeiten des Pöbels gegen einzelne Christen nicht.

Das Cäsarenreich führte bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts gegen das Christentum eine Politik lediglich der Bedrückung, nicht der Unterdrückung. Hatte sich die Staatspolizei unter Nero mehr aggressiv verhalten und war durch die christenfeindliche Stellung der Regierung unter Domitian der fanatische Haufe zu Denunziationen ermutigt worden, so stellte Trajan der Christenpolizei endgiltig eine repressive Aufgabe. Man gab dem Volksunwillen nach und verringerte zugleich eine vermeintliche politische Gefahr (*στάσις*), die dem einheitlichen Reichskörper aus dem Sondergeiste des Christentums erwachsen würde; dabei suchte man weniger die Christen zu strafen, als sie zur Konversion zum Heidentum zu gewinnen. Nicht bestimmte strafrechtliche Verbrechen wurden an den Christen geahndet, die Christenprozesse bewegen sich regelmässig nicht

[1] Die Bücher gegen Kelsos wurden unter Philipp Arabs geschrieben. *Neumann* a. a. O. S. 232. Orig. c. Cels. 8, 70: *Καὶ ἡμεῖς δὲ, ὅτε μὲν ἐπιτρέπει ὁ θεὸς τῷ πειράζοντι, δοὺς ἐξουσίαν τὴν τοῦ διώκειν ἡμᾶς, διωκόμεθα. ὅτε δ' ὁ θεὸς βούλεται τοῦθ' ἡμᾶς μὴ πάσχειν, καὶ ἐν μισοῦντι ἡμᾶς τῷ κόσμῳ παραδόξως εἰρήνην ἄγομεν, καὶ θαῤῥοῦμεν ἐπὶ τῷ εἰπόντι· Θαρσεῖτε, ἐγὼ νενίκηκα τὸν κόσμον . . . . Εἰ δὲ βούλεται πάλιν ἡμᾶς ἀθλεῖν καὶ ἀγωνίζεσθαι ὑπὲρ εὐσεβείας, ἡκέτωσαν ἀνταγωνισταὶ κτλ.*

[2] Euseb. h. e. 6, 41. *Neumann* a. a. O. S. 252 ff.

auf dem Boden des Kriminalrechtes, man wollte durch polizeiliche coercitio die entstehende, in allen Provinzen bemerkbare Spaltung der Bürgerschaft in zähe Heiden und eifrige Christen möglichst hintanhalten. Auch Severus und Maximin änderten an dem Polizeiverfahren nichts, sondern lenkten nur die Aufmerksamkeit der hohen Polizei auf die Proselyten und Kleriker, ohne ernstliches und allgemeines Aufsuchen dieser Personen durch staatliche Organe anzubefehlen oder durchzuführen. Die Besorgnis ob der wachsenden Zahl der Christen und des steigenden Einflusses ihrer Kirchenvorsteher lies diese Vorsicht geboten erscheinen. Wäre die heidnische Gesellschaft Roms, wie Conrat voraussetzt[1], von einer unmittelbaren Staatsgefährlichkeit des Christentums überzeugt gewesen, so würden sicher gesetzgeberische Akte gegen die Christen nicht unterlassen und die Machtmittel des Reiches in ganz anderer Weise gegen sie gekehrt worden sein. So aber fühlte der sittlich kranke Organismus des Römerreiches, dass sich in seinem Innern eine Umgestaltung vollzog, heilend, belebend, aber seltsam und nicht beschwerdelos; nur durch den lebendigen Kontakt der gesunden Teile mit den absterbenden, faulen Stoffen wird eine Heilung des Gesamtkörpers möglich; dabei ist eine schmerzhafte Reaktion der Krankheitserreger auf die regenerierenden Elemente nicht zu vermeiden, wenn letztere auch noch so ruhig, langsam und sicher wirken und schliesslich obsiegen müssen. Der Staat als solcher litt durch das Christentum nicht und darum traten grosse Krisen zwischen Reich und Kirche erst ein, als sich der römische Staats-

[1] Die Christenverfolg. vom Standp. des Juristen S. 77.

körper vorübergehend mit einem exklusiven Heidentum identifizierte. Es waren Momente kurzsichtiger Politik, ungerechten, unklugen Strebens nach Einheit und Einheitlichkeit im Staate; man unterschätzte die seit mehr als zwei Jahrhunderten erprobte Widerstandskraft des Christentums, rechnete auf die Schwäche der breiten Massen des christlichen Volkes und hoffte mit einem wuchtigen Hiebe roher Gewalt, den tiefgewurzelten, kräftigen Baum der Kirche Christi zu fällen.

Dritter Abschnitt.

Die Motive der allgemeinen Verfolgungsedikte.

Um das Reich gegen die äusseren Feinde, die Goten, widerstandsfähig zu machen, wollte Decius[1] im Innern eine allgemeine Sittenreform im Sinne altrömisch-republikanischer Tradition durchführen. Er stellte die alte Censorwürde wieder her und übertrug sie dem Senator Valerian mit dem Auftrage, den Hof, den Senat, die Verwaltung, kurz die ganze römische Welt zu reformieren. Im Christentum aber sah Decius das zersetzende Gift für die alte römische Sitte, daher wollte er durch ernstlich ausgeführte Gewaltmassregeln, durch einen allgemeinen Schlag den Christennamen austilgen[2]. Die Verfolgung wütete während des Jahres 250 bis Mai 251[3]. Das Verfolgungsedikt ist uns in seinem Wortlaut nicht erhalten[4]. Es wurden Lokalkommissionen eingesetzt[5], vor welchen an einem bestimmten Termin jene, deren religiöse Haltung ver-

---

[1] John A. F. *Gregg*, The Decian Persecution being the Hulsean Prize-Essay for 1896. W. Blackwood a. S., Edinburgh and London 1897. Besprochen in Hist. Zeitschr. Bd. 81 (45) Heft 3 S. 544.

[2] *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 381.

[3] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 100.

[4] Euseb. h. e. 6, 41.

[5] Cypr. ep. 43.

dächtig schien, als Bethätigung heidnischen Kultes Weihrauch in die Pfanne zu legen, Libationen auszugiessen und Opferfleisch zu essen hatten, worüber sie sich eine Bescheinigung ausstellen lassen konnten[1]. Man verlangte nicht etwa bloss heidnische Kultakte ohne Rücksicht auf die Christenqualität, sondern forderte Verleugnung und Lästerung Christi[2]; durch langsame peinliche Prozesse und abschreckende Todesarten sollte massenhafte Apostasie[3] erzielt werden. Da man von der Folter ausgiebigen Gebrauch machte, um heidnische Kulthandlungen zu erzwingen, so kann dieses Verfahren nicht unter eine Kategorie des römischen Kriminalprozesses einbegriffen werden, da dort die Tortur nur behufs eines Geständnisses der Wahrheit angewendet werden

[1] Zwei gleichlautende Originale solcher Bescheinigungen sind uns erhalten auf zwei ägyptischen Papyri. Nuovo Bull. di archeologia christ. 1895 p. 69 tav. VIII.

[2] Cypr. de lapsis 8.

[3] Euseb. h. e. 6, 39; Cypr. epp. passim; den willkürlichen, polizeilichen Charakter des Verfahrens ersieht man daraus, dass manche Bekenner, deren Standhaftigkeit nicht zu erschüttern war, schliesslich freigegeben (nicht freigesprochen) wurden; so der ruhmreiche Bekenner Celerinus, ein Römer, nach 19tägiger qualvoller Kerkerhaft (Cypr. ep. 39); doch darf man schwerlich verallgemeinern und mit *Görres* (*Kraus'* Real-Enc. I, 235) schliessen, dass Decius persönlich die Hinrichtung überzeugungsfester Christen nicht wünschte. Soviel dürfte sicher sein, dass im Edikt die Strafe für Opferverweigerung nicht ausdrücklich genannt war. Beachtenswert ist das Urteil gegen Pionius von Smyrna: *Πιόνιον ἑαυτὸν ὁμολογήσαντα εἶναι χριστιανὸν ζῶντα καῆναι προσετάξαμεν* (*v. Gebhardt*, d. Martyrium des hl. Pionius, cap. XX, Archiv f. slavische Philologie XVIII [1896] S. 155—171); zu Nikomedien in Bithynien spricht der Prokonsul zu Kodratus: *Οὐκ ἔξεστί σοι ἑαυτὸν λέγειν χριστιανόν . . .* (*Schmidt*, Martyrium des Kodratus, ebenda S. 174).

durfte[1]. Man muss somit hierin eine despotische Anwendung der Polizeigewalt erblicken. Fraglich scheint es, ob nicht der Christ, eben weil er dem Edikt[2] zuwiderhandelte, sich einer Gesetzübertretung schuldig machte und förmlich zum Kriminalverbrecher wurde[3]. Enthielt jedoch dass Edikt bloss die Weisung an die Behörden, dass der Christ zur Verleugnung zu zwingen oder zu strafen sei, so verfiel der bekenntnistreue Christ eben dieser Strafe, ohne dass die Christenqualität ausdrücklich und kriminalrechtlich als Delikt erklärt war. Das Kriminalrecht kennt kein Verbrechen, wo im Falle der Reue Straflosigkeit gesetzlich ausgesprochen wäre. Im Falle eines allgemein lautenden Opferbefehles mochte sich allerdings Ungehorsam gegen den Kaiser als Strafgrund darstellen, so dass der Christ kriminalrechtlich als Übertreter eines Gesetzes gestraft wurde.

Noch vor dem Sturze des grausamen Decius hörte die Verfolgung auf; aber dessen Nachfolger Trebonianus Gallus sah im Christentum wieder einen Stein des Anstosses. Die Pest, welche im Reiche wütete und bei den Heiden als Folge des von den Christen heraufbeschworenen Götterzornes galt, veranlasste, wie es scheint, ein neues Edikt, wonach die Christen wiederum

---

[1] *Conrat*, Die Christenverf. vom Standpunkt des Jurist. S. 71 Note 114.

[2] Ob die Edikte, mit dem Tode des Kaisers, der sie promulgiert hatte, ihre Rechtskraft verloren, ist strittig. *Guérin*, Rev. hist. de droit (1895) p. 729.

[3] Nach *Guérin* l. c. p. 715 ss. übertraten die Christen seit Nero spezielle Gesetze und waren deshalb Kriminalverbrecher; das Delikt wäre Zugehörigkeit zum Christentum gewesen; in dieser Schroffheit ist die Ansicht sicher unhaltbar.

zum Opfer gezwungen werden sollten[1]. Decius handelte aus Staatsraison, Gallus gab dem minderwertigen Teil der öffentlichen Meinung nach, welche seit langem für alles Unglück, Pest, Hungersnot und Barbareneinfälle die Christen verantwortlich machte[2]. Die Kaiser, welche die Christen duldeten, hatten ohne Zweifel bereits einen grossen Teil der Bevölkerung für sich gehabt; die Opferwilligkeit der Christen bei Gelegenheiten wie der Pest besiegte den wildesten Fanatismus[3].

Hatte Decius die christliche Religion verfolgt als Gegensatz des heidnischen Nationalkultes, so behandelte Valerian nach einer langen Friedenszeit die Christengemeinden zum erstenmale als verbotene Gesellschaften (nefariae conspirationis homines), untersagte die Versammlungen und das Betreten der Katakomben[4] und suchte sich der Kirchenschätze zu bemächtigen. Man hatte erfahren, dass ein Teil des christlichen Volkes wohl schwach genug war, sich vor dem Richter durch heidnische Kultübung das Leben zu sichern, dass aber

[1] Cypr. epp. 49 und 60; Euseb. h. e. 7, 1.

[2] *Schwarze*, Untersuchungen über die äussere Entwickelung der afrikanischen Kirche. Göttingen 1892 S. 110.

[3] Vita et passio s. Cypriani cpp. 9. 10. 15; *Schwarze* a. a. O. S. 116.

[4] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 104 scheint bereits durch Valerians erstes Edikt eine Konfiskation der Cömeterien anzunehmen. Es war aber lediglich der Zutritt (wohl zu Versammlungszwecken) verboten, *εἰς τὰ καλούμενα κοιμητήρια εἰσιέναι* = nec coemeteria ingrediantur; Euseb. h. e. 7, 11 und Acta procons. s. Cypriani 1. Das Verbot betraf alle Cömeterien, mochten sie in christlichem Privat- oder Korporativbesitz sein. Erst infolge der scharfen Massregeln des Jahres 258 wurden die Cömeterien für den Fiskus eingezogen, so dass sie Gallienus (Euseb. h. e. 7, 13) den Bischöfen zurückgeben konnte.

die Reuigen alsbald um Wiederaufnahme in die Kirche nachsuchten; darum richtete sich Valerians Angriff nicht gegen die Standhaftigkeit der Gläubigen, sondern gegen die kirchliche Organisation. Der Kaiser war beeinflusst von der heidnischen Priesterschaft, Macrianus wusste ihm durch magische Künste die Überzeugung beizubringen, dass die Christen sich um das öffentliche Wohl nicht kümmern[1].

Das erste Edikt vom Jahre 257 betraf Bischöfe und Priester; sie wurden in die Verbannung geschickt, falls sie die Ceremonien verweigerten, und die christlichen Versammlungen wurden nachdrücklich verboten[2]. Die Regierung verlangte nicht mehr, dass jeder Staatsbürger die römische Religion mit innerer Überzeugung umfange; aber wer der Staatsreligion nicht anhing, sollte wenigstens die römischen Ceremonien anerkennen. Man machte jetzt den Unterschied zwischen der inneren Anhänglichkeit (colere) an den Staatskult und den bloss äusseren Riten. Nur letztere sollten von jedem Staatsbürger gefordert werden als „eine dem römischen Gemeinwesen dargebrachte Huldigung“[3] allerdings religiös-heidnischen Charakters. Diese Unterscheidung ist der Kirchenpolitik Valerians eigentümlich. Auch im Prozesse des hl. Dionysius von Alexandrien äusserte der Präfekt Aemilianus, niemand hindere die Christen auch ihren Gott unter den anderen, allgemein angenommenen Göttern zu verehren; man mute ihnen nur zu, was alle

[1] Euseb. h. e. 7, 10.

[2] Imperatores Valerianus et Gallienus . . . . praeceperunt eos, qui Romanam religionem non colunt, debere Romanas ceremonias recognoscere. Acta procons. s. Cypr. 1.

[3] *Conrat,* Die Christenverfolg. vom Standp. des Jurist. S. 59.

Welt thue[1]. Noch unter Decius hatte man Lästerung des Christengottes verlangt; es liegt hier eine Entwickelung vor, man darf nicht, wie in neuerer Zeit vielfach beliebt wurde, diesen Stand der Dinge zurückdatieren und für die ganze Kaiserzeit gelten lassen[2].

Da sich die Strafe der Verbannung für die Bischöfe und das Verbot der christlichen Versammlungen nicht wirksam genug erwies, erging 258 ein zweites Edikt, dessen Inhalt uns bekannt ist[3]: Bischöfe, Priester und Diakone, welche standhaft blieben, sollten sofort hingerichtet werden; die Bekenner des Christentums aus

[1] Euseb. h. e. 7, 11: *τίς γὰρ ὑμᾶς κωλύει καὶ τοῦτον εἴπερ ἐστι θεὸς μετὰ τῶν κατὰ φύσιν θεῶν προσκυνεῖν; θεοὺς γὰρ σέβειν ἐκελεύσθητε καὶ θεοὺς οὓς πάντες ἴσασι.*

[2] Auch *Mommsen*, Religionsfrevel S. 397, scheint dies zu thun. Nach *Harnack* wäre „dieser Satz seinem Grundgedanken nach auch schon im 2. Jahrhundert normativ gewesen". *Haucks* Realencycl. Bd. 3 S. 827 Art. „Christenverf." *Conrat* a. a. O. S. 58ff.: die ganze Kategorie des streng kriminellen Christenprozesses wegen maiestas gegen die römischen Staatsgötter beruht auf dieser unhistorischen Auffassung. Übrigens erhellt aus dem Dionysiusverhör, dass man die römischen Ceremonien nicht ausschliesslich als Reverenz gegen den römischen Staat auffasste; das religiöse Moment kam nicht in Wegfall, wie *Conrat* a. a. O. S. 60 meint; auch der Kaiserkult war eine „übermenschliche Ehrung" und kann nicht hingestellt werden als „eine der unvergleichlichen Stellung des Staatsoberhauptes Rechnung tragende Huldigung". Es ist somit ein grober Verstoss gegen die historische Wahrheit, anzunehmen, „dass vom Standpunkt einer, wenn auch im heidnischen Ritual sich bewegenden Huldigung die Christen unbeschadet ihres Glaubens den Kaiserkult nicht abzulehnen brauchten . . . und dass mancher Bekenner der neuen Lehre so gedacht und dementsprechend gehandelt hat". *Conrat* a. a. O. S. 57 und 55. Die lapsi wussten recht wohl, wie sie von der Kirche behandelt wurden.

[3] Cypr. ep. 80.

dem Senatoren- und Ritterstand sollten ihrer Würden und Güter verlustig gehen und enthauptet werden; die Frauen von diesem Range sollten in die Verbannung geschickt werden; die Christen, welche zur Familie des Cäsar gehörten — und es gab solche Caesariani in allen Provinzen — sollten ihre Güter verlieren und der niedrigsten Sklavenklasse, den Ackerbausklaven, eingereiht werden. Auffallend ist, dass sich der Richter in der Begründung seines Urteiles gegen den hl. Cyprian nicht einfach auf das kaiserliche Edikt als Gesetz beruft, sondern alle Anschuldigungen zusammenfasst, derentwegen man von jeher die Christen verfolgt hatte: Gottlosigkeit, Aufruhr, Feindseligkeit gegen die römischen Götter und Gesetze[1]. Das Edikt ordnete somit die Bestrafung der Christen aus denselben Gründen an, derentwegen man bisher den Christennamen ohne weitere Untersuchung polizeilich verfolgt hatte. An eine strikte kriminalrechtliche Anwendung der geltenden Gesetze gegen collegia illicita auf die Christen-

[1] Diu sacrilega mente vixisti et plurimos nefariae tibi conspirationis homines aggregasti et inimicum te diis Romanis et sacris legibus constituisti nec te pii et sacratissimi principes Valerianus et Gallienus Augusti et Valerianus nobilissimus Caesar ad sectam ceremoniarum suarum revocare potuerunt. Acta procons. s. Cypr. 4. Vgl. die rechtsgeschichtlichen Ausführungen bei *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 105s. Danach vermischten sich die drei Verbrechen, Sacrileg, Verschwörung und unerlaubte Genossenschaftsbildung um die Mitte des 3. Jahrh. mit „maiestas"; bisher seien die Christen ausschliesslich als religiöse Dissidenten bestraft worden (?); allerdings auch wegen maiestas, sofern man Kultverweigerung gegen die römischen Götter und Kaiser darunter verstand; jetzt erst seien Strafthaten anderer Ordnung hinzugekommen, maiestas wegen Attentat gegen das römische Volk und die öffentliche Sicherheit durch revolutionäre Vereinsbildung.

gemeinden ist also auch hier nicht zu denken. Der Kaiser hatte die Abhaltung christlicher Versammlungen verboten, die zuwiderhandelnden Christen waren in diesem Falle natürlich als Übertreter des Gesetzes straffällig[1]; sie wurden aber selten bloss deswegen bestraft, die alte Weise der Verfolgung war nicht abgeschafft, vielmehr eingeschärft. Wenn festgesetzt wird, wie Christen bestimmten Ranges gestraft werden, so ist unmittelbar damit in juristisch formalem Sinne noch nicht die Christenqualität als Delikt erklärt, sowenig als durch den Blutbefehl gegen den Klerus die Bischofs- oder Priesterwürde als Delikt und Strafgrund angegeben ist. Es konnten dem Straferlass gegen die bezeichneten Personen Strafthaten des gemeinen Rechts zu Grunde liegen, ohne dass man dieselben einzeln in einem Kriminalprozess untersuchen und erweisen wollte und ohne dass man die Zugehörigkeit zur Christensekte selbst zu einem Kriminalfall stempelte. Bei solcher Betrachtungsweise ruhen auch noch die Verfolgungsedikte auf der alten Polizeipraxis.

Nach dem Falle Valerians beeilte sich Gallienus mit den Christen Frieden zu schliessen, wenn man es nicht lieber Waffenstillstand nennen will. Das Reskript ist glücklicherweise auf uns gekommen[2]. Der Kaiser redet von einem mildthätigen Geschenke, das er den Christen mache, Freigabe der religiösen Orte, Schutz gegen jedwede Belästigung, Erlaubnis für die Bischöfe, sich wieder in den Besitz der Coemeterien zu setzen. Das Christentum ist hiermit zwar nicht gesetzlich an-

[1] Bestrafung von Christen wegen unerlaubter Versammlungen Cypr. ep. 77, 78, 79.

[2] Euseb. h. e. 7, 13.

erkannt[1]; aber die Verfolgung ist gänzlich eingestellt und allgemeine Duldung, sogar polizeilicher Schutz gegen Pöbelangriffe zugesichert. Existierte keine lex, welche den Christennamen verbot, so hat es keinerlei Schwierigkeit, wenn Aurelian das Besitzrecht der Kirche als Korporation durch den Entscheid gegen Paul von Samosata faktisch anerkennt[2]. Doch wurde der wohlwollende Herrscher noch in seinen letzten Regierungstagen (275) gegen die Christen umgestimmt, — die Gründe sind uns nicht bekannt —; nur der Tod hinderte ihn an dem Erlass von Verfolgungsedikten[3].

Bis zum Jahre 303 konnte sich die Kirche ungehindert ausbreiten. Über die Ursachen, welche Diocletian am Ende seiner Regierung zu einem Vernichtungs-

---

[1] *Schwarze*, Afrik. Kirche S. 123 ff. Über das korporative Eigentumsrecht der Christengemeinden vgl. besonders *Duchesne*, Les origines chrétiennes p. 393—403; *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 76—89. Die Frage, ob die Christengemeinden als Funeralkollegien Korporativbesitz hatten, ist noch immer eine offene. Ohne Zweifel gab es solche auf römischem Recht und Brauch fussende Bildungen innerhalb der Gemeinden (Archiv für Kirchenrecht LXXVII (1897) 670 – 680 „Die altchristlichen Familienbegräbnisgenossenschaften"), aber es ist nicht wahrscheinlich, dass sich die Kirchen als solche dieses Deckmantels bedienten, so dass die Bischöfe in den Listen der Präfektur als magistri oder curatores solcher Kollegien eingetragen gewesen wären, wie *De Rossi* vermutet (Rom. sott. I, 101 ss.; II, 8; Bull. 1864 p. 57; 1865 p. 90) und noch *Hardy* (Christianity and the Roman government p. 168) und *Waltzing* (Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains, depuis les origines jusqu'à la chute de l'empire de l'Occident, Louvain, Peters 1895) annahmen; gegen letzteren *E. Beurlier* im Bulletin critique 1896 p. 643.

[2] Euseb. h. e. 7, 30.

[3] L. c. und Lactant. de mort. persec. 6.

kampf gegen das Christentum bestimmten, wurde verschieden geurteilt[1]. Jedenfalls kann man darin nicht eine letzte notwendige Konsequenz seines Organisationswerkes sehen und darf auch nicht ausschliesslich den gehässigen Einflüsterungen des Christenfeindes Galerius alle Schuld zumessen[2]. Die verleumderischen Kunstgriffe, die dieser rohe Fanatiker bei dem greisen Augustus anwandte, waren nur die nächste Veranlassung zum Ausbruche des Unwetters, das sich über dem aufblühenden Christentum zusammenzog. Die gefährlichen litterarischen Gegner des Christenglaubens im ausgehenden dritten Jahrhundert, Porphyrius und Hierokles[3], überhaupt die Neuplatoniker hatten den letzten grossen Kampf des niedergehenden Heidentums gegen die neue Religion vorbereitet[4]. Brennstoff war aufgehäuft, an Zunder sollte es nicht fehlen; da war bei Beginn des Feldzuges die Opferschau ungünstig, wofür heidnischer

[1] *Harnack* in der theol. Litt.-Ztg., Leipzig 1877, No. 7, Sp. 169—174. Jacob *Burckhardt*, Die Zeit Constantins d. Gr. 2. Aufl. Leipzig 1880, S. 296 ff., vermutet ohne genügende Beweise, dass die Christen Verschwörungen wider Thron und Reich anzettelten, macht aber die Herrscher dafür verantwortlich, dass sie verallgemeinerten und alle Christen wegen hochverräterischer Gesinnung verfolgten (S. 301). Von *Burckhardt* weicht in wesentlichen Punkten ab Otto *Seeck*, Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt. 1. Bd. (2. Aufl.) Berlin 1897. 428 SS; Anhang (2. Aufl.) 1898 S. 433—607. Sicher ist, dass Diocletians politischer Argwohn gegen die Christen künstlich erregt wurde.

[2] *Schwarze*, Afrik. Kirche S. 125 f.

[3] Porphyrius' 15 Bücher gegen die Christen (*περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* und *κατὰ Χριστιανῶν λόγοι ιε'*) und Hierocles' Streitschrift sind bis auf geringe Bruchstücke verloren. *Harnack*, Altchristl. Litteratur I, 873.

[4] Lactant. de mort. persec. 16 und Instit. 5, 2.

Aberglaube die Christen verantwortlich machte[1]; man hatte Schwierigkeiten mit den Soldaten, welche nicht opfern wollten und von Galerius ihrer Grade und Veteranenrechte beraubt, von Diocletian aus dem Heere ausgeschlossen wurden; dazu kam noch die Stimme des Apolloorakels zu Milet[2]. Nur schwer hatte sich Diocletian zu dem Verfolgungsedikt verstanden, Blutvergiessen sollte ausgeschlossen sein. Die Kirche von Nikomedien wurde zerstört und im März oder April 303 ein Edikt angeheftet folgenden Inhalts[3]: Die Kirchen sollen bis auf den Grund niedergerissen und die hl. Bücher dem Feuer überantwortet werden; vornehme Christen sollen der Infamie, dem bürgerlichen Tode, und Christen aus dem gewöhnlichen Volke der Sklaverei verfallen. Schon nach diesen Verfügungen konnten christliche Sklaven nicht mehr freigelassen werden, auch wenn Rufins Zusatz über die Sklaven[4] nicht dem Edikte entnommen ist.

Die Zerreissung des angehefteten Ediktes durch einen Christen, der Brand des kaiserlichen Palastes entflammte erst den Zorn Diocletians; Galerius war unermüdet in Verdächtigung der Christen[5]. Es kam zu einem Massenmord gegen die Gläubigen zu Niko-

[1] *Ranke*, Weltgeschichte III, 493 f.

[2] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p, 132.

[3] Euseb. h. e. 8, 2; de martyr. Palaest. prooem. 1; Lactant. de mort. persec. 10—13.

[4] Hist. eccl. 8, 2. *Schwarze*, Afrik. Kirche S. 127, erkennt die rechtliche Grundlage dieser ersten Verfügung in den Gesetzen gegen Majestätsverbrecher und das Halten magischer Bücher. Von dem Gebot, die hl. Schriften auszuliefern, stammt die Bezeichnung „dies traditionis".

[5] Lactant. de mort. persec. 14; Euseb. h. e. 8, 6.

medien als Brandstifter. Die Aufstände in Syrien und Armenien wurden dazu benützt, um Diocletians politischen Argwohn gegen die Bischöfe wachzurufen. Es erschien darum im Laufe des Jahres 303 ein zweites Edikt, das die Vorsteher der Kirche einzukerkern und zum Götzenopfer zu zwingen befahl[1]. Eine dritte Verfügung bestimmte, dass die gefangenen Bischöfe, Priester, Diakone, Lektoren und Exorcisten, wenn sie opferten, freigelassen, bei Verweigerung des Opfers aufs schwerste gefoltert (getötet?) werden sollten[2]. Der persönlichen Stimmung der Richter war immer noch ein weiter Spielraum gelassen; manche waren unerbittlich, manche begnügten sich mit einem scheinbaren Gehorsam, manche wollten um jeden Preis den freien Willen derjenigen bezwingen, welche den heidnischen Kult verweigerten[3].

Im Jahre 304 erfolgte das vierte Edikt, der eigentliche Blutbefehl: Für alle Christen im ganzen Reiche wurde ein öffentliches Götzenopfer vorgeschrieben[4] — dies turificationis[5]. Bei dieser Fassung des Ediktes waren die opferverweigernden Christen allerdings Ge-

---

[1] Euseb. h. e. 8, 2 und 8, 6.

[2] Euseb. h. e. 8, 6.

[3] Euseb. de mart. Pal. 1–3; h. e. 8, 3. Über die acta S. Saturnini, Dativi etc. (Ruinart p. 414) vgl. *Schwarze*, Afrik. Kirche S. 136 ff. Es handelt sich um die Abhaltung einer christlichen Versammlung zum Sonntagsgottesdienst; solche Versammlungen seien nach den Vorschriften der Kaiser verboten gewesen.

[4] Euseb. de mart. Pal. 3: *καθολικῷ προστάγματι πάντας πανδημεὶ τοὺς κατὰ πόλιν θύειν τε καὶ σπένδειν τοῖς εἰδώλοις ἐκελεύετο.*

[5] *Schwarze* a. a. O. S. 131; der Ausdruck war so volkstümlich, dass er sich auf der zu Mastar in Numidien entdeckten Inschrift der milevitanischen Martyrer findet.

setzesübertreter. Massenhinrichtungen fanden statt[1] und Grausamkeiten aller Art wurden verübt[2]. Hatten sich die früheren Edikte mehr an die Grundsätze Valerians gehalten und die Kirchenorganisation angegriffen, so kehrte das letzte Edikt wieder zur brutalen Gewalt gegen die Volksmasse zurück, wie unter Decius.

Nach Diocletians Abdankung erhielt die Kirche in der einen Reichshälfte Frieden; nur Maximin und Galerius setzten die Verfolgung fort[3]. Es war jetzt nicht mehr Staatsklugheit oder religiöser Fanatismus, sondern tyrannische Verfolgungssucht, Blutdurst niedriger, moralisch gesunkener Charaktere, welche gegen die Christen wüteten, wie Allard mit Rücksicht auf die begangenen Grausamkeiten mit Recht hervorhebt[4]. Auf Antrag verschiedener Städte erliess Maximin Reskripte, wonach die Christen aus den betreffenden Gebieten vertrieben werden konnten[5]. Die Städte wie der Kaiser machen die Christen verantwortlich für alles Unheil, das durch den Zorn der Götter über das Reich hereinbrach; dies der Verfolgungsgrund. Schliesslich (312) musste der Wüterich den Christen beschränkte, nach Verlust vieler Provinzen, vollkommene Duldung gewähren[6]. Galerius hatte über die Christen Todesstrafe

[1] Euseb. h. e. 8, 9.

[2] *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 130.

[3] Euseb. de mart. Pal. 13

[4] Le christianisme et l'empire Romain p. 134; ebenso *Burckhardt* a. a. O. S. 326.

[5] Euseb. h. e. 9, 4 (cf. 9, 3); 9, 7. Ein solches Reskript fand sich auf einer zweisprachigen Inschrift zu Arykanda in Lycien. *Mommsen* in d. archäolog. epigraph. Mitteil. aus Österreich XVI, 1 S. 93 ff.; *Duchesne* im Bulletin critique 1893 p. 156s.

[6] Euseb. h. e. 9, 10; cf. 9, 9.

verhängt[1], publizierte aber noch kurz vor seinem Tode (311) ein Toleranzedikt[2]. Die Fruchtlosigkeit der Verfolgung, das Bedürfnis der Ruhe im Staate, der moralische und politische Druck, den die Haltung Konstantins ausübte, sind bei beiden Christenfeinden als die Beweggründe zu diesen Schritten zu erachten[3].

Konstantin und Licinius erliessen 312/313 gemeinsam das sog. Mailänder Edikt[4], welches die 311 den Christen gewährte Duldung bestätigte[5], Bestimmungen über Zurücknahme der Kirchengüter hinzufügte, den kirchlichen Korporativbesitz feierlich anerkannte, überhaupt der christlichen Religion Gleichberechtigung mit dem nationalen Heidentum gewährte[6]. Eine „rescissio legum" fand nicht statt, weil eben die Christenqualität niemals kriminalrechtlich als Delikt erklärt worden war; das Edikt stellt sich dar als eine Freisprechung des Christentums von den auf dem Christennamen lastenden Anschuldigungen und Verdächtigungen, welche zur poli-

[1] Lactant. de mort. persec. 21.

[2] Euseb. h. e. 8, 17 und Lactant. l. c. 34; auch Konstantin und Licinius hatten unterzeichnet.

[3] Beachtenswert ist des Galerius Angabe über das Verfolgungsmotiv seit Diocletian, man habe die von der Religion ihrer Väter abgewichenen Anhänger Jesu wieder zu wahren Christen machen wollen. *Görres* in *Kraus*' Real-Enc. II, 897; *Burckhardt* a. a. O. S. 294.

[4] *Boissier*, La fin du paganisme (Paris 1891) I, 50 ss.

[5] Über das sog. 2. Toleranzedikt von 312 vgl. *Görres* a. a. O. S. 899.

[6] Euseb. h. e. 10, 5; Lactant. de mort. persec. 48; zur Litteratur über die weiteren Gesetze Konstantins zu Gunsten der Christen, *Harnack*, Altchristl. Litteratur I, 875; V. *Schultze*, Gesch. d. Unterganges d. griech.-röm. Heidentums. Jena 1887. I, 30 ff.

zeilichen Repression und zu den Verfolgungsedikten geführt hatten.

Aus Abneigung gegen Konstantin erneuerte jedoch Licinius im Jahre 319 die Christenverfolgung [1], bis mit Konstantins Sieg über ihn alle Plackereien endeten.

Die heidnische Reaktion unter Julian dem Apostaten entsprang dessen persönlichem, zum Teil aus seiner Erziehung und seinen Erlebnissen psychologisch begreiflichem Christenhasse, der sich in einem wilden Hellenismus Luft machte [2]. Julian konnte es nicht mehr wagen, das Christentum offen zu proskribieren und die Kultfreiheit aufzuheben, aber er begünstigte auf alle Weise das Heidentum und suchte der Kirche heimtückisch zu schaden. Die gewährten finanziellen Vorteile wurden dem Klerus entzogen, Restitution des heidnischen Tempelgutes gefordert, christliche Lehrer der klassischen Litteratur von den öffentlichen Hochschulen ausgeschlossen [3]; die christlichen Sectierer wurden aus der Verbannung zurückgerufen [4], die Leidenschaften des heidnischen Pöbels bis zum Vergiessen

---

[1] Euseb. h. e. 10, 8. *Görres*, Kritische Untersuchungen über die Licinianische Christenverfolgung. Jena 1875; über den Beginn der Verfolgung S. 5 und 19; über das Motiv S. 23.

[2] Härte in seiner Erziehung: Julian, Misopogon (Opp. ed. Hertlein, Lips. 1876, p. 463[20]); Julian war dem Mithraskult ergeben: or. 4 ed. Hertlein p. 168[7]; conviv. p. 493[11]; *Boissier*, La fin du paganisme I, 102 ss.; über die Gründe von Julians Christenhass ib. I, 118 ss.

[3] *Görres* in *Kraus'* Real-Enc. I, 253.

[4] Die ärgsten Gewaltthätigkeiten der Ketzer gegen die Katholiken wurden geduldet. *Ferrère*, La situation religieuse de l'Afrique romaine depuis la fin du IV[e] siècle jusqu'à l'invasion des Vandales 429. Paris (Alcan) 1897 p. 161 s.

von Christenblut erregt, vornehme Christen unter allerlei Vorwänden bedrückt und hingerichtet[1]. Durch seinen hinterlistigen Krieg gegen die christliche Religion erschütterte Julian die Macht des römischen Weltreiches noch mehr, während sich die christlichen Parteien gegen den gemeinsamen Feind einigten[2]. Die Massregeln, wodurch Julian das Christentum niederhalten und dem Heidentum im Reiche das Übergewicht verschaffen wollte, beseitigte der staatskluge, billig und christlich denkende Valentinian[3].

---

[1] Aus den monumentalen Funden in dem antiken Hause des hl. Johannes und Paulus auf dem Cölius unter der gleichnamigen Kirche geht soviel mit Sicherheit hervor, dass die Römer des 4 Jahrhunderts in den Opfern julianischer Habsucht oder Feindseligkeit gegen die Beamten des Vorgängers wirklich Blutzeugen des Christentums verehrten. Vgl. La casa celimontana dei ss. martiri Giovanni e Paolo scoperta ed illustrata dal P. Germano di S. Stanislao passionista. Roma (Cuggiani) 1894. Über den Altar mit confessio in den unteren Räumen des Hauses neben der cella vinaria p. 341 ss.; am Orte des Martyriums Hinrichtungsszene dreier Personen aus dem Ende des 4. oder Anfang des folgenden Jahrhunderts p. 326.

[2] Gregor v. Nazianz, or. 4, 74; die Antiochener beschuldigen Julian, die Welt in Unordnung gebracht zu haben. Misopogon ed. Hertlein p. 458.

[3] Über Julian und die heidnische Reaktion, *Allard*, Le christianisme et l'empire Romain p. 195—235; V. *Schultze* a. a. O. I, 124ff.

Schluss.

Hauptergebnisse.

Die Anschuldigungen, derentwegen der römische Staat gegen die Christen einschritt, waren teils wesentliche Bestandteile oder Eigenschaften der christlichen Religion, teils galten sie irrtümlich dafür; man forderte darum nicht etwa Ausstossung verbrecherischer Elemente aus der Mitte der Christengemeinden, man verlangte keine staatliche Kontrolle der christlichen Versammlungen, man begnügte sich nicht mit Leistung gewisser religiös indifferenter Ceremonien zur Bekundung bürgerlicher Loyalität; man wollte die christliche Gesellschaft nicht etwa bessern, von angeblichen Fehlern reinigen; die blosse Zugehörigkeit begründete den Verbrechercharakter, man befahl Aufgabe des Christenglaubens, Austritt aus der Christengemeinde, kurz: der römische Staat verfolgte das Christentum als solches.

Nach den vorausgehenden Untersuchungen wird man nicht umhin können, das Wort „Christenverfolgung" in seiner eigentlichsten Bedeutung festzuhalten. Verfolgt und bestraft wurde die Christenqualität, das Bekenntnis des Christenglaubens, die Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgenossenschaft[1]. Die religiöse Fär-

[1] *Conrat* (Die Christenverf. v. Standp. d. Jurist. S. 19) drückt sich sehr missverständlich aus. Der langen Rede kurzer Sinn ist bei ihm folgender: Das Christentum wurde nicht verfolgt als religio

bung erhielt die Verfolgung vor allem durch ihren Gegenstand — die christliche Religion, nicht durch ihre Motive, welche nicht notwendig wieder religiöser Natur sein müssen; dabei kann der Gegenstand direkt oder indirekt berührt sein. Wenn nach Mommsen Kultverweigerung gegen Götter und Kaiser als Majestätsbeleidigung behandelt wurde, so verlangte die Obrigkeit allerdings unmittelbar heidnische Opfer ohne Rücksichtnahme auf die entgegenstehende religiöse Überzeugung des Christen; man befahl hiernach etwas, das der Stifter des Christentums grundsätzlich verbietet; praktisch wurde damit das Christentum bedrängt und betroffen und man wusste es. Es wäre dies eine Art mittelbare, nicht erst eigens eingeführte, aber auch nicht vermiedene Bedrückung[1]. Ein Christenverfolger braucht nur zu wissen und mittelbar zu wollen, dass durch seine Handlungsweise der Christenglaube bedrängt wird. Übrigens wandte der römische Staat seine bestehenden Gesetze nicht auf jeden Christen als einzelne

externa, als Fremdglaube; bei den zahllosen Religionen im römischen Reiche können „die Christen nicht schon als blosse Andersgläubige verfolgt werden sein". Damit glaubt sich C. — und hierin krankt seine Auffassung — schon berechtigt zu dem Schlusse: „Das Christentum als solches ist niemals verboten und darum niemals verfolgt und bestraft worden" (S. 21). Von der fremden Herkunft und Abweichung von der Staatsreligion mochte man absehen und konnte doch im christlichen Glauben und Leben Eigenschaften finden, welche zur Bekämpfung der Religion und ihrer Bekenner Anlass gaben.

[1] *C. A. Kneller* verlangt zum „Verfolger" weiter nichts, als dass er (mit Wissen und Willen) eine Situation herbeiführt, worin der Christ ob seiner religiösen Überzeugung leiden muss; „auf des Verfolgers Absicht kommt es nicht an". Stimm. aus Maria-Laach 1898, 7. Heft S. 130 f.

Person ohne Rücksicht auf die Christenqualität an, so dass jedem angeklagten Individuum eine bestimmte Gesetzübertretung wäre nachgewiesen worden und der blosse Christenname zur Verurteilung nicht genügt hätte (indirekte Verfolgung); im Gegenteil, die konstatierte Christenqualität enthielt für die römische Behörde eine Summe von Verbrechen, so dass eine kriminelle Untersuchung überflüssig und summarische Anwendung der höchsten magistratischen Coercition, der Staatspolizei am Platze schien. Es muss somit eine unmittelbare, direkte Verfolgung des Christentums im Römerreiche behauptet werden. Die Plackereien der Christen „unter falscher Flagge" (nämlich wegen Inzest und Kindermord), die Konstruktion von der unter maiestas einbezogenen Kultverweigerung, welche der Richter bei jedem angeklagten Christen erst zu provozieren hatte, die Annahme einer Überwachung der römischen Bürger in Ausübung der Staatsreligion zur Kaiserzeit, sind leicht hingeworfene Theorien Mommsens; eine Ummodelung davon ist Prof. Conrats System der bestimmten Strafthaten und regelrechten Kriminalprozesse, — mit den überlieferten Thatsachen unvereinbar. Die Unterstellung, als hätte der römische Staat kein Verständnis besessen für religiöse Überzeugung, so dass der heidnische Kult, soweit die Regierung ihn urgierte, lediglich Ausdruck politischer Unterwerfung gewesen wäre, ist unmöglich für jedermann, der die bekannte Freiheit der Juden von heidnischem Kultzwang nicht ausser Acht lässt[1].

[1] Nach *Conrat* a. a. O. S. 59 war es „die juristische Auffassung, das Opfer für die römischen Götter sei lediglich eine dem römischen Gemeindewesen dargebrachte Huldigung". S. 75 f. heisst

Seit Nero wurde die christliche Religion direkt verfolgt, nicht so viel, als früher oft angenommen wurde, aus rein religiösen Gründen, mehr aus sozialen und politischen Motiven. Gross ist die Abhängigkeit der Regierung von der Volksstimmung.

Dem Begriff des „Christenverfolgers“ entspricht jener des „Martyr“, des Blutzeugen für Christus. Der Martyrer bekräftigt seine Überzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion auf die vollkommenste Weise durch die That, nämlich durch das Opfer seines Lebens. Zieht die entdeckte Christenqualität einfach die Todesstrafe nach sich, so muss ein Martyrer wenigstens freudig sein Leben für Christus hingeben; wird ihm ausdrücklich die Wahl gelassen zwischen Apostasie oder Tod, so ist dies die glänzendste Art des Zeugentodes[1]. Unrichtig und viel zu enge fasst Mommsen den Begriff des Martyriums, wenn er schreibt: „Als Zeuge wird der Christ nur dann mit der Kapitalstrafe belegt, wenn dies durch ein offizielles Bekenntnis des Christenglaubens motiviert wird[2].“ Der Titel „Martyr“ im Sinne eines todesmutigen Zeugen der christlichen Wahrheit findet sich zuerst gebraucht vom hl. Paulus und wird dem hl. Stephanus beigelegt[3]. In der Apokalypse

---

es aber bezüglich Kultverweigerung: „Dass auch für römische Vorstellung bei dem Motive des religiösen Bedenkens die That als solche ihren gefährlichen Charakter einbüsste, beweist die Befreiung der Juden mit Bezug auf den Kaiserkult“.

[1] *Kneller* a. a. O. Heft 7 S. 130; Benedikt XIV. de canonizatione lib. III. c. 11—18.

[2] Religionsfrevel S. 395. Dagegen *Kneller* a. a. O. S. 124: Das Martyrium besteht nicht darin, dass der Christ „sein Christentum vor dem Richter bezeugt“.

[3] Act. 22, 20.

ist der Ausdruck Martyr, Blutzeuge bereits feststehend[1]. Die christliche Tradition änderte nichts daran[2].

Die Martyrer als christliche Glaubenshelden waren von jeher Gegenstand eifriger Verehrung und pietätvoller, wenn auch oft unkritischer Forschung; begreiflicherweise wandte man bis in die neueste Zeit dem Verfolger weniger Aufmerksamkeit zu; ob er bona oder mala fide handelte, ist für das Martyrium belanglos; genug, er bekämpfte die Religion; ob ihn religiöse oder profane Motive leiteten, ob sich den Verhältnissen entsprechend eine Entwickelung erkennen lässt, diese Fragen bieten zwar ein hohes und vielseitiges, aber zunächst historisches Interesse.

Je nach dem Vorwiegen bestimmter Motive bei der Verfolgung, gestaltet sich auch die Art des Einschreitens verschieden und kann man von den Entwicklungsstufen der Polizeipraxis zurückschliessen auf die Schwankungen in den Motiven; darum ist die Geschichte der Verfolgungsmotive untrennbar von jener der Verfolgungsarten.

Solange die Christen als jüdische Sekte gelten (bis einige Zeit nach Pauli Ankunft in Rom i. J. 63), werden sie von den römischen Behörden gegen die politischen Verdächtigungen von seite des jüdischen Zelotismus und heidnischen Eigennutzes geschützt; die Nachstellungen treffen zumeist die Glaubensprediger, bekämpft wird nicht die individuelle Christenqualität, sondern die christliche Propaganda.

---

[1] Apoc. 2, 13; 11, 3; 17, 6.

[2] Vgl. d. Art. „Martyrer“ in *Kraus'* Real-Encycl. II, 366ff.; Art. „Märtyrer und Bekenner“ in d. Real-Encycl. für protestant. Theol. u. Kirche. 2. Aufl. IX, 116f.

Noch unter Nero werden die Christen von den Juden unterschieden, wird die Christenqualität als gemeinschädlich, ohne Nachweis bestimmter Verbrechen im Einzelfall, bestraft; die entdeckte Zugehörigkeit zur Christensekte zieht die Strafe nach sich, Abschwörung des Christennamens wird nicht verlangt und ist unnütz.

Unter den Flaviern geht die aggressive Sicherheitspolizei über in eine das Denunziantentum ermutigende Staatspolizei gegen eine infolge der Religionsverschiedenheit befürchtete politische Parteiung; Domitian verfolgt das Christentum bei Hoch und Nieder wegen Hochverrat (seditio). In der Apokalypse ist noch keine Rede von einer beabsichtigten Erschütterung christlicher Standhaftigkeit durch prozessualische Schreckmittel. Die Verweigerung der Judensteuer und das Wegbleiben vom Kaiserkult verrät die Christen; sie werden verurteilt auf das Zeugnis (*μαρτυρία*) hin, das sie von der christlichen Wahrheit geben.

Die Verfolgungen sind nicht lokal beschränkt, sondern im ganzen Reiche möglich und in verschiedenen Provinzen erweisbar; es handelt sich um ein Polizeiprogramm der Zentralregierung[1].

[1] Nicht so Franz *Görres* in Kraus' Real-Enc. II, 886. Art. „Toleranzedikte"; nach ihm galt das Christentum im ersten Jahrhundert „bekanntlich als jüdische Sekte und seine Anhänger genossen, abgesehen von vorübergehenden und lokalen Bedrückungen unter Nero und Domitian, gleich den Juden die Privilegien einer religio licita." Aus Plin. Ep. X, 97, 98 soll erhellen, dass der Christenglaube „erst seit Trajan als religio illicita verpönt" war. Aus dem Briefwechsel geht aber deutlich hervor, dass Trajan nur eine Praxis sanktionierte, die sich bereits gebildet hatte oder zu bilden begann; von den Juden und einer erst jetzt auftretenden Ausscheidung der Christen findet sich in der Korrespondenz kein Wort.

In Trajans Reskript erblickt die christliche Tradition eine Milderung der staatsrechtlichen Lage der Christen; Franz Görres will im Gegensatze hierzu in dieser Verfügung eine Verschlimmerung sehen; nach ihm stellen die Apologeten „die wirklichen Verhältnisse geradezu auf den Kopf, indem sie eine systematische vortrajanische Verfolgung voraussetzen“.[1] Ein so gründlicher Irrtum auf seite der Christen des 2. und 3. Jahrhunderts ist von vornherein unwahrscheinlich.

Worin bestand nun die Milderung der Polizeipraxis unter Trajan? Bisher war die Zugehörigkeit zur Christensekte kurzweg bestraft worden, man hatte auf etwaige Reue des belangten Christen nicht geachtet; sein bisheriges Leben wurde als verbrecherisch geahndet. Das Vorkommen von Leuten, die eingestandenermassen Christen gewesen waren, es aber vor dem Richter nicht mehr sein wollten, veranlasste Plinius' Anfrage beim Kaiser. Der hauptsächliche Entscheid, den der Statthalter herbeiführen wollte, drehte sich darum, ob der Austritt aus der Christengemeinschaft Straflosigkeit begründe. Es ist die Frage der Apostasie, welche Trajan regelt. Dabei ist wohl zu beachten, dass sich der Kaiser an die bestehende Praxis anschliesst. Schon in der ersten Prozesshälfte hatte Plinius das Vorleben aus dem Spiel gelassen, nur einfach gefragt, ob die Angeklagten Christen seien, und durch wiederholte Strafandrohung zu verstehen gegeben, er wünsche eine verneinende Antwort. Plinius hatte in Aussicht gestellt, man könne durch Milde Rückkehr zum Heidentum erwirken; daher entscheidet der Kaiser in diesem Sinne.

[1] *Kraus'* Real-Enc. II, 887 f.

Verneinung der Christenqualität für den Augenblick und Bekundung nichtchristlicher Gesinnung durch heidnische Opfer begründet Freilassung; die Rechtswohlthat liegt in der Ignorierung der christlichen Vergangenheit des Angeklagten. Durch eine fictio iuris gilt selbst der Apostat, der seine frühere Mitgliedschaft an der Christensache eingestanden hat, nicht als gewesener Übelthäter, sondern nur als „suspectus de praeterito", ein Verdacht, dem keine weitere Folge gegeben wird. Obwohl also dieses Verfahren den Abfall begünstigt, privilegiert Trajan, juristisch genommen, nicht die Apostasie, sondern er will den Angeklagten, der vor Gericht erklärt und durch Opfer zeigt, er sei kein Christ, ebenso behandelt wissen wie einen mit Unrecht des Christentums beschuldigten Heiden. Trajan umgeht somit die quaestio iuris auf dem Wege der quaestio facti. Man bemerke, dass im Reskripte nicht befohlen wird, durch Rede oder That, auf Abfall hinzuwirken; es wird nur bestimmt, was zu geschehen habe, wenn der Angeklagte sein Christentum zugesteht oder verneint; auch Opfer werden nicht geboten, sie sind nur die condicio sine qua non für die Freilassung. So verhinderte Trajan zwar nicht, wie sein Vorgänger Nerva, derartige Prozesse gänzlich; er gab der Volksstimmung in etwa nach, verbot jedoch polizeiliches Aufsuchen, sowie anonyme Anklagen und ermöglichte durch Abfall Straflosigkeit. Die Zahl der Christenprozesse wurde damit eingeschränkt.

Diese Stellungnahme der Regierung zeigt, dass sie an eine unmittelbare Staatsgefährlichkeit der Christen nicht glaubte; sie handelte im 2. Jahrhundert sichtlich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung. Von nun

an machte das Volk die Christen verantwortlich für alles Unglück, Missernte, Überschwemmung, Erdbeben.[1] Auch Hadrian wollte die Christenprozesse nicht zu zahlreich werden lassen; er verbot Belästigung der Christen durch formlose Wutausbrüche des Volkes und schob dem Ankläger eine Art Beweislast zu, ermöglichte also Befreiung eines treuen Christen aus der Verfolgung durch Einstellung des Verfahrens. Antoninus Pius missbilligte jede Neuerung in der Christensache. Die Regierung war bei ihrer massvollen Haltung für Apologien des Christentums nicht unzugänglich; der Polizeiaktion lagen hauptsächlich populäre Anschuldigungen zu Grunde, wovon nur die auf maiestas bezüglichen kriminalistisch verwendbar waren; die Apologeten suchten dieselben zu entkräften und beklagten fortwährend die summarische Verurteilung auf den blossen Christennamen hin. Die Verleumdungen wegen Sittenwidrigkeit überwiegen im 2. Jahrhundert jene wegen Staatsgefährlichkeit.

Um die Mitte des 2. Jahrh. erscheint die von Trajan fixierte Politik der Straflosigkeit bei Verneinung der Christenqualität vor dem Richter bereits dahin entwickelt, dass die Behörde mit allen Mitteln zum Abfall drängt, die Apostasie befiehlt nnd als Zweck ihres Handelns betrachtet. Die Straffreiheit gründet sich nicht mehr auf Nichtbeachtung des christlichen Vorlebens, sondern ist deutlich Begnadigungsakt für den Austritt aus der Christengemeinde. Um den Rückfall ins Heidentum zu erreichen, werden bei widerstrebenden Christen vor dem Urteilsspruch alle Künste

[1] Eus. h. e. 3, 32; Tertull. apol. 40; ad nat. 1, 9.

der Überredung, Versprechungen und Drohungen, angewendet; nach gesprochener Sentenz wird noch während der Urteilsvollstreckung Gelegenheit zur Apostasie und Begnadigung gegeben, so dass sich das supplicium selbst in eine Art Folter zum Zwecke der Erschütterung christlicher Standhaftigkeit verwandelt (Vorgänge zu Smyrna um 155). Ob auch schon zu dieser Zeit vor der Verurteilung die Tortur angewendet wurde, um Verleugnung des Christentums zu erzielen, ist nicht ganz sicher[1].

Im Gegensatz zur streng konservativen Politik des Pius wurde wahrscheinlich unter Marcus und Lucius nicht bloss die Opferbedingung für Freigebung neu eingeschärft, sondern das Götteropfer den Christen ausdrücklich zur Pflicht gemacht (Justin).

Obschon die Volkswut seit Justin im Wachsen war, hielt Marc Aurel fest an den trajanischen Normen; er befahl kein Aufsuchen, bemühte sich vielmehr, dem Delatorenunwesen zu steuern durch schwere Bedrohung der böswilligen Absicht. Wegen des beginnenden christlichen Einflusses auf heidnische Bildung und Kultur wurde jedoch die polizeiliche Repression allmälig zielbewusster, selbständiger, trug nicht mehr bloss der Pöbelwut Rechnung; man statuierte Beispiele (Arrius Antoninus 184/5), selbst Vornehme wurden nicht geschont (Apollonius).

[1] Die Datierung des Karpusprozesses scheint zweifelhaft. Nicht bloss die Tortur vor der Verurteilung, sondern auch das lautwerdende Mitleid des Volkes spricht für die Mitte des 3. Jahrhunderts; nach Görres tritt erst im Zeitraum von 249—313 die Volkswut als Faktor der Verfolgung zurück und ist der Staat allein thätig. *Kraus'* Real-Enc I, 232.

Die rechtliche Lage der Christen blieb unter Commodus unverändert; auch während des „Friedens“ infolge der apathischen Haltung der Hofkreise waren Christenprozesse möglich; doch erstarkte das Christentum ausserordentlich gegen Ende des 2. Jahrhunderts.

Die Gebildeten sahen im Christenglauben antipatriotisches Parteiwesen (Kelsos). Angesichts der stets wachsenden Ausdehnung der Christenbewegung verpönte Septimius Severus in einer polizeilichen Direktive besonders den Übertritt zum Christentume (202); es begann damit keine neue Epoche, das trajanische Aufsucheverbot wurde nicht umgestossen[1], die Prozessordnung änderte sich nicht, die Verurteilung wurde nicht einmal mit dem Severusreskript begründet; bei Perpetua und Felicitas verhängte man nicht für den eingestandenen Übertritt ohne weiteres die „schwere Strafe“, sondern wirkte auf Rückkehr zum Heidentum hin. Die Proselyten verfielen wie früher der trajanischen coercitio, nur wollte Severus die christliche Propaganda durch die Behörden besonders beachtet wissen.

Eine Präventivmassregel war Maximins Erlass gegen den christlichen Klerus, welcher den Sturz der christenfreundlichen orientalischen Dynastie beklagen musste. Man brachte die Polizeimassregeln gegen die christliche Religion nur in einigen Fällen zur Ausführung, soweit es notwendig schien, etwaigen politischen Einfluss der Kirchenvorsteher zu parallelisieren. Vereinzelte Verfolgung war auch unter Gordian und Philipp Arabs nicht unmöglich gemacht (Origenes).

---

[1] *Görres* hält das Trajansedikt für immer beseitigt durch Septimius Severus. *Kraus'* Real-Enc. I, 229.

Von Trajan bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts hielt der römische Staat eine Politik der Bedrückung, nicht Unterdrückung ein. Das Reich hatte durch die Kirche nicht gelitten. Grosse Konflikte brachen erst aus, als sich die Staatsgewalt mit einem unduldsamen Heidentum eins erklärte. Die allgemeinen Opfergebote bedeuteten für das Christentum ebenso furchtbare als kurze Katastrophen.

Decius, der Romantiker auf dem Throne, verkannte die vollzogene Wendung der Dinge und sehnte die alten republikanischen Zustände zurück. Zum Zwecke seiner Sittenreform übte er die Polizeigewalt despotisch aus und organisierte für die Christen einen lokalen Opferzwang mit ausgiebiger Verwendung der Tortur. Die Standhaftigkeit der christlichen Volksmasse sollte erschüttert werden. Was Decius aus Staatsraison, that Gallus anlässlich einer grossen Pest unter dem Drucke der öffentlichen Meinung.

Weniger eine religiöse, als eine sozial-politische Reform hatte Valerian im Auge; seine Verfolgung war planmässiger, berechnender und richtete sich vor allem gegen die kirchliche Organisation und den christlichen Proselytismus in den höheren Ständen; die Christengemeinden waren ihm staatsgefährliche Gesellschaften. Eigentümlich ist seiner Politik die feine Unterscheidung zwischen innerer religiöser Überzeugung und Ausübung äusserer Riten; Lästerung Christi, Ablegung des Christennamens wird nicht mehr verlangt. Um die Gewissen der Christen zu verwirren, forderte man heidnische Kultakte lediglich als Zeichen politischer Unterwerfung. Die unmittelbaren Vorwände, womit das Einschreiten durch die Obrigkeit begründet wird, sind noch ebenso

zahlreich und verschiedenartig und werden nicht vereinzelt, sondern in cumulo genommen wie im 2. Jahrhundert (Motivierung der Verurteilung Cyprians). Der Zusammenhang mit der alten Polizeiordnung ist überhaupt nicht gelöst, es werden nur für bestimmte Klassen von Christen die Strafarten normiert.

Gallienus' Toleranzedikt enthielt keine gesetzliche Anerkennung der Christengemeinden. Da eine den christlichen Korporativbesitz verbietende lex nicht bestand, konnte Aurelian denselben praktisch gelten lassen.

Während, von sporadischen Christenprozessen abgesehen, die physische Verfolgung lange Zeit ruhte, entbrannte der geistige Kampf zwischen dem absterbenden Heidentum und der aufblühenden christlichen Religion aufs Heftigste. Die litterarische Polemik der Neuplatoniker bereitete die letzte Krise unter Diokletian vor. Die noch übrigen inneren Kräfte des Heidentums sollten zusammengerafft und die ungeheuren Gewaltmittel in den Händen des widerstrebenden, alternden Augustus ihnen dienstbar gemacht werden. Nur Befürchtungen rein politischer Natur konnten Diocletian umstimmen, nachdem er die Christen solange geduldet hatte. Mit ähnlichen Motiven und Massregeln beginnend wie unter Valerian, erschöpfte sich die Verfolgung schliesslich in brutalen Gewaltanstrengungen nach Decianischem Muster. Auf fanatische Roheit der Gemütsanlage ist der Christenhass eines Galerius und Maximin II. zurückzuführen. Der Sieg des Christentums, der Triumph religiöser Überzeugung über äusseren Zwang, war unausbleiblich. Das Dreikaiseredikt von 311 machte den Christenglauben zur religio licita, jedoch mit Beifügung einer lästigen politischen Klausel;

das Mailänder Edikt (312/13) brachte endlich dem Christentum Gleichstellung mit der bisherigen heidnischen Staatsreligion und gesetzliche Anerkennung der Kirche als Korporation.

Unmittelbare Strafthat ist bei allen Verfolgungen die christliche Religionsgemeinschaft; oft wird in der Urteilsmotivierung die Christenqualität schlechthin als Strafgrund genannt; selbst wenn das Todesurteil ausdrücklich zurückgeführt wird auf Kultweigerung und Ungehorsam gegen kaiserliche Befehle, geht aus dem Verlaufe der Verhandlung hervor, dass diese Verbrechen mit dem Christennamen gegeben waren und nicht erst durch Verhör und Kultprobe vor dem Richter für jede einzelne angeklagte Person konstatiert werden mussten. Die Anklagen gegen den Christennamen betreffen teils offenkundige Thatsachen, teils unerwiesene Verdächtigungen. Thatsache war die Leugnung der heidnischen Staatsgötter (*ἀθεότης*), die Verweigerung des Kaiserkultes (*ἀσέβεια*), eine organisierte, vom Senate nicht genehmigte Genossenschaftsbildung mit geheimen oder wenigstens streng geschlossenen Versammlungen; all dies konnte kriminalrechtlich unter den Begriff Hochverrat (crimen laesae maiestatis) gebracht werden; gegenüber den christlichen Charismen mochten die strengen Gesetze gegen magi und malefici[1] in Betracht kommen, selbst das alte Verbot der religiones peregrinae[2] in der Zwölftafelgesetzgebung dürfte nachgewirkt haben für die ausnahmsweise dauernde Verfolgung des verhassten Christenglaubens. Thatsache

[1] Paul. sent. 5, 23, 17.
[2] Cic. de leg. 2, 8.

war auch der Ungehorsam gegen die direkten Befehle der Kaiser und Magistrate (obstinatio), was seit dem Justinusprozess in der Urteilsbegründung immer mehr hervorgekehrt wird.[1] Die Verfolgung hatte somit ein genügendes juristisches Fundament; die Beamten beriefen sich nicht auf blosse Verdächtigungen, wie Inzest, Kindermord, Verursachung von Unglücksfällen, obwohl derartige Verleumdungen die Christensache schwer schädigen mussten.

Mit Ausnahme des Falles der Pomponia Graecina und der Prozesse wegen maiestas unter Domitian wird aber kein bestimmtes Gesetz im Wortlaut der Sentenz genannt, was bei einer regelrechten Kriminaljustiz zu erwarten wäre; ausserdem beklagen die christlichen Schriftsteller fortwährend die Vernachlässigung eines rechtmässigen kriminellen Prozessverfahrens bei der Christenfrage. Auf Grund der angeführten Beschuldigungen und Verdächtigungen war der Christenname selbst geächtet; in den Augen des Richters lagen unleugbare „Verbrechen" vor, die er im Einzelfall nicht mehr zu untersuchen brauchte; wohl kam seit Mitte des zweiten Jahrhunderts im Opfergebot das magistratische Befehlsrecht zur Geltung, aber der Christ wurde nicht lediglich wegen dieses Ungehorsams gegen die Behörde bestraft. In einem summarischen Verfahren wurde die Christenqualität selbst geahndet, die Christen galten als hostes publici und der Polizeiaktion lag hauptsächlich das Gesetz wegen Hochverrat, Aufruhr (maiestas populi Romani) zugrunde.

[1] Vgl. *Knöpfler*, Lehrb. d. Kirchengesch.[2] Freiburg i. B. 1898 S. 50ff.; *Kraus*, Roma sotteranea.[2] Freib. i. B. 1879 S. 48f.; *Hardy*, Christianity and the Roman government p. 128s.

Dies der juristische Charakter der Verfolgung; die Strafgesetze, welche das Polizeiverfahren rechtfertigten und mitunter im Urteilspruch angedeutet wurden, waren jedoch mehr Vorwände, nicht eigentliche Motive der Verfolgung; die Art des Einschreitens im Grossen und Ganzen zeigt, dass man vor Decius im Ernste an keine politische Gefahr von Seite des Christentums glaubte, man wäre sonst weit schärfer vorgegangen. Anlass zur Verfolgung gaben nicht staatsmännische Erwägungen über den Gegensatz zwischen Christenreligion und heidnischem Staat, der Christenhass wurzelte in den heidnischen Volkmassen, die sich von den Christen gemieden, getadelt, durch Bekämpfung des Paganismus zum Teil geschäftlich beeinträchtigt sahen; hatte ein Nero diesen Volkshass für seine Zwecke ausgenützt, so waren Herrscher wie Trajan genötigt mit der öffentlichen Meinung zu rechnen und Christenprozesse zuzulassen.

Nach Minucius Felix, dem ehemaligen heidnischen Anwalt, arbeitete der Richter niemals hin auf Eingeständnis von Inzest, Kindermord oder Heiligtumsschändung, bezweckte vielmehr immer Ableugnung des Christennamens, Austritt aus der Christengemeinschaft, so dass die genannten Verbrechen als unmittelbare und einzige Anklagepunkte, Strafthaten und Strafgründe bei Christenprozessen ausgeschlossen sind. Conrats „Kategorie“ der Prozesse wegen Inzest und Kindermord, sowie die Unterscheidung der Anklagen in solche, wo Apostasie und Götzenopfer unnütz, und in solche, wo sie strafbefreiend waren, ist demnach hinfällig. Die scheusslichen, gerüchtweisen Verleumdungen gegen die Christen dauerten nahezu fort, solange es Verfolgungen gab, traten jedoch mit besonderer Heftigkeit im 2. Jahr-

hundert auf, ohne dass in dessen 2. Hälfte eine merkliche Abnahme erweisbar wäre; für die Entstehung dieser Verdächtigungen machen gleichzeitige Quellen die Juden, die Heiden und gewisse Ketzer verantwortlich. Die Apologeten kämpfen mehr gegen Äusserungen der Volkswut, weniger gegen juristische Konstruktionen. Justin appelliert vom menschlichen an das göttliche Recht, will als Philosoph, nicht als Jurist sprechen; Tertullian fordert Widerrufung der bestehenden Verordnungen, widerlegt die halb volkstümlichen, halb juristischen Beschuldigungen, worauf die Polizeipraxis ruht, und verlangt Kriminalprozesse an Stelle der willkürlichen, summarischen Verfolgung des Christennamens.

Eigene Gesetze, welche die Christenqualität zum Delikt stempelten, bestanden nicht; das Hadriansreskript wäre unter dieser Voraussetzung unerklärbar; auch hätten die Apologeten dieselben nennen und deren rescissio beantragen müssen; namentlich aber fordert der sporadische Charakter der Verfolgung, die wiederholte langdauernde Duldung, Annahme eines lediglich staatspolizeilichen Vorgehens gegen die Christen, das auf temporären, mehr oder minder allgemeinen Direktiven der Zentralregierung fusste. Ein im Wesen des Christentums begründeter Separatismus machte die Gläubigen bei den heidnischen Massen missliebig; die Regierung handelte teilweise unter dem Drucke der allgemeinen Erbitterung (vorzüglich im 2. Jahrh.), teilweise eignete sie sich Motive des Volkshasses selbst an (besonders im 3. Jahrhundert). Unter Nero und während des 2. Jahrh. überwiegen die Vorwürfe wegen Gemeinschädlichkeit, unter Domitian und im ganzen 3. Jahrh. jene wegen Staatsgefährlichkeit.

Nachtrag zum Apolloniusprozess S. 100ff.

Den guten Gründen, womit Klette[1] dem griechischen *Μαρτύριον* den Vorzug vor der armenischen Übersetzung einräumt, kann man sich nicht verschliessen; doch bleibt das Wann, Wo und Warum des wiederholt erwähnten Senatsbeschlusses (*τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου* § 13 und 14 S. 102, § 23 S. 110), sowie des kaiserlichen Befehles (*τὸ δόγμα Κομόδου τοῦ αὐτοκράτορος* § 45[a] S. 126 und 128) ganz unbestimmbar. Nach dem griechischen Texte verteidigte sich Apollonius nicht in einer (geschlossenen) Senatssitzung, sondern bei seiner 2. Vorführung (nach Ablauf der dreitägigen Bedenkzeit) fand sich „eine zahlreiche Menge von Senatoren, Ratsmännern und hochgelehrten Leuten" ein; erst bei diesem zweiten Verhör spricht der Präfekt Perennis ganz unvermittelt von „dem Senatsbeschlusse" und Apollonius erwidert, er kenne denselben, wobei es ungewiss bleibt, ob diese Kenntnis bei Apollonius selbstverständlich ist oder nicht, mit anderen Worten, ob das SC. schon vor den Apolloniusprozess fällt oder einen Bestandteil desselben bildet.

Eusebius nahm an, dass der Senat in der Apolloniussache befragt wurde, aber keinen neuen, allgemein giltigen Rechtsgrundsatz formulierte, sondern auf das alte Herkommen in Christenprozessen verwies. Ausgeschlossen ist dieser Sachverhalt durch den Wortlaut der vorliegenden griechischen Akten keineswegs. Nach

---

[1] E. Theodor *Klette*, Der Prozess und die acta s. Apollonii, Leipzig (Hinrichs) 1897 (136 SS.) = Texte und Untersuchungen zur Gesch. d. altchristl. Literatur von O. v. *Gebhardt* und A. *Harnack* XV (1897), 2.

Klette (S. 81f.) erfolgte der Senatsbeschluss im Apolloniusprozess während der dreitägigen Haft und zwar als neues Staatsgesetz in der üblichen kurzen Fassung: *χριστιανοὺς μὴ εἶναι* (§ 23 S. 110) = non licet esse vos bei Tertullian apol. 4; „legum auctoritas“ = senatus auctoritas = SC. Klette S. 45 Anm. 3. Hiernach wäre das Christenrecht zwischen den Apologien Justins und Tertullians wesentlich geändert worden. Während zu Justins Zeit noch keine spezielle lex das Christentum schlechthin verbot, würde das SC. in Klettes Deutung dem Apolloniusprozess eine zentrale Stellung in der Geschichte der Christenverfolgungen anweisen und den Höhepunkt aller Massregeln gegen die Christen bezeichen, die gesetzlich festgelegte Ächtung des Christennamens und dies zwischen 183—185, da Marcia bereits den Kaiser beeinflusste und Irenäus von dem grossen Frieden redete. Immerhin hätte man kein regelrechtes Strafgesetz und wäre die erwiesene Christenqualität kein gewöhnlicher Kriminalfall, da man durch Apostasie und Götteropfer jederzeit Straflosigkeit erlangte.

Wahrscheinlicher indes ist der Senatsbeschluss im Rahmen des gegebenen Falles zu betrachten und der griechische Text nicht getrennt von den abweichenden Angaben bei Eusebius und dem Armenier zu behandeln; möglicherweise fand die erste Vernehmung und Verteidigung des Apollonius nicht öffentlich, sondern im Senate statt und wurde nach Abführung des Angeklagten ins Gefängnis das Gutachten dieser Körperschaft entsprechend der geltenden Polizeipraxis verlautbart.

Nach Klette (S. 68) ist „vielfach und namentlich schon von Eusebius die Christenfreundlichkeit des

Perennis überschätzt worden“; Perennis habe nach Hinrichtung des Sklaven, der seinen Herrn verklagte, letzteren selbst freigeben können; doch nach dem Formalismus des römischen Rechtes unterschied sich der vorliegende Fall von dem des Prokonsuls Pudens (Tertull. ad Scap. 4), der einen Christen entliess, weil nur ein anonymes Libell, kein Ankläger (sine accusatore) da war. Anonyme Anklagen hatte Trajan verboten; die Anzeige des Christen Apollonius bei Perennis geschah aber persönlich durch den Sklaven.